This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Liefländiſche Landtags-Ordnung.

Nebſt

andern kürzern Aufſätzen ꝛc.

Der nordiſchen Miſcellaneen ſiebentes Stück.

von

Auguſt Wilhelm Hupel.

Riga

verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1783.

ACC. NO. 5153/06

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
382916
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1905 L

Vorerinnerung.

Jeder liefländische Edelmann (und fast jeder dasige Güterbesitzer,) sonderlich wenn seine Familie zur Matrikul gehört, ist verbunden sich die Landtagsordnung bekannt zu machen, um ihr schuldige Folge leisten zu können. Eben daher findet man in einigen Häusern Abschriften, deren Anschaffung aber nicht immer mit Bequemlichkeit geschehen kan; nicht zu gedenken, daß sie zuweilen durch Versehen eines Abschreibers fehlerhaft sind, und daß man gemeiniglich das zweyte, in gewissen Betracht wichtige, Supplement darin ganz vermißt. Manchem werde ich also einen

Dienst leisten, wenn ich sie ihm vollständig durch den Druck in die Hände liefere. Auch Ehstländern, deren ritterschaftliche Verfassung von der liefländischen sehr verschieden ist, wovon ich hin und wieder in beygefügten kurzen Anmerkungen einen Wink gebe, sogar Ausländern, wird es angenehm seyn, von den Einrichtungen der liefländischen Ritterschaft und ihrem Landstaat, nähere Kentniß zu erlangen. Daher bedarf die Herausgabe wohl keiner Vertheidigung.

Das Exemplar welches der Herr Generalgouvernements Official Polchow mir mitzutheilen die Güte hatte, und mit welchem ich noch etliche andre Abschriften verglichen habe, war aus der Ritterschaftskanzeley selbst ausgefertigt. Es enthält zugleich die vollständige liefländische Adelsmatrikul. Da diese nur etliche Blätter einnimmt, ich auch schon im 3ten und 4ten Stück der Nord. Miscellan. die kurländische, ingleichen eine kurze ehstländische, Adelsmatrikul geliefert habe, so trage

ich

ich kein Bedenken, auch jene mit abdrucken zu lassen; zumal da die Ritterschaften in Liefland, Ehstland und Kurland, vormals gleichsam nur Ein Corps ausgemacht haben. Zwar hat schon Hr. D. Büsching im 3ten Band seines Magazins die liefländische Adelsmatrikul geliefert; aber sie geht dort nur bis auf das Jahr 1765, und bedarf einiger Berichtigung; und die wenigsten Liefländer besitzen dieß weitläuftige Werk. Einige neuere Zusätze stehen im 2ten Band der topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland S. 52 u. f. nebst einem Namensverzeichniß der liefländischen, ehstländischen und öselschen Ritterschaften: dennoch fehlen daselbst theils manche nothwendige Berichtigungen, theils die Familien welche auf den ganz neuerlichst gehaltenen rigischen Landtagen das Indigenat erhalten haben. So darf ich wohl keinen Vorwurf befürchten, wenn ich sie hier bis auf die gegenwärtige Zeit vollständig, möglichst richtig, sonderlich in Ansehung der Namen welche in den meisten Abschriften sehr fehlerhaft dargestellt werden, (wie

eine Gegeneinanderhaltung bald zeigen kan,) und mit Anmerkungen bereichert, noch einmal abdrucken lasse, damit wenigstens Liefländer, als welchen am meisten um dieselbe zu thun ist, hinführo sie weder in mehrern Büchern aufzusuchen, noch sie abschreiben zu lassen, sich genöthigt sehen. — Leser welche sich weder um die Landtagsordnung, noch um die Matrikul bekümmern, finden vielleicht unter den übrigen kürzern Aufsätzen etwas zu ihrer Befriedigung.

Inhalt.

Inhalt des siebenten Stücks.

I. Liefländische Landtags-Ordnung, und Matrikul.

II. Kürzere Aufsätze:

I. Die Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth im Jahr 1741.

II. Auszug aus einer Relation des ehemaligen Regenten, Ernst Johann Herzogs von Kurland, wegen der Succession nach dem Ableben der Kaiserin Anna.

III. Ueber das Forstwesen in Liefl- und Ehstland.

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

I. Nachricht von einigen Königl. schwedischen Erklärungen der Kirchenordnung.

II. Vermischte Anzeigen und Anekdoten.

III. Beytrag zur kurländischen Adelsmatrikul.

IV. Der Prediger Amtsgehülfen in Schweden.

V. Vom Branntweinshandel in Rußland.

VI. Nachricht von den ehemaligen liefländischen Hauptmannschaften oder Starosteien.

VII. Anmerkungen über eine neuerlich vorgebrachte, den rigischen Handel und die Düna betreffende, Behauptung.

VIII. Anfragen wegen des bisherigen Branntweinsbrandes in Liefland und Ehstland.

IX. Auszug aus einem erhaltenen Brief.

Verbeſſerte
Landtags-Ordnung
oder
Reglement
wie auf den Landtägen in Liefland
verfahren werden ſoll.

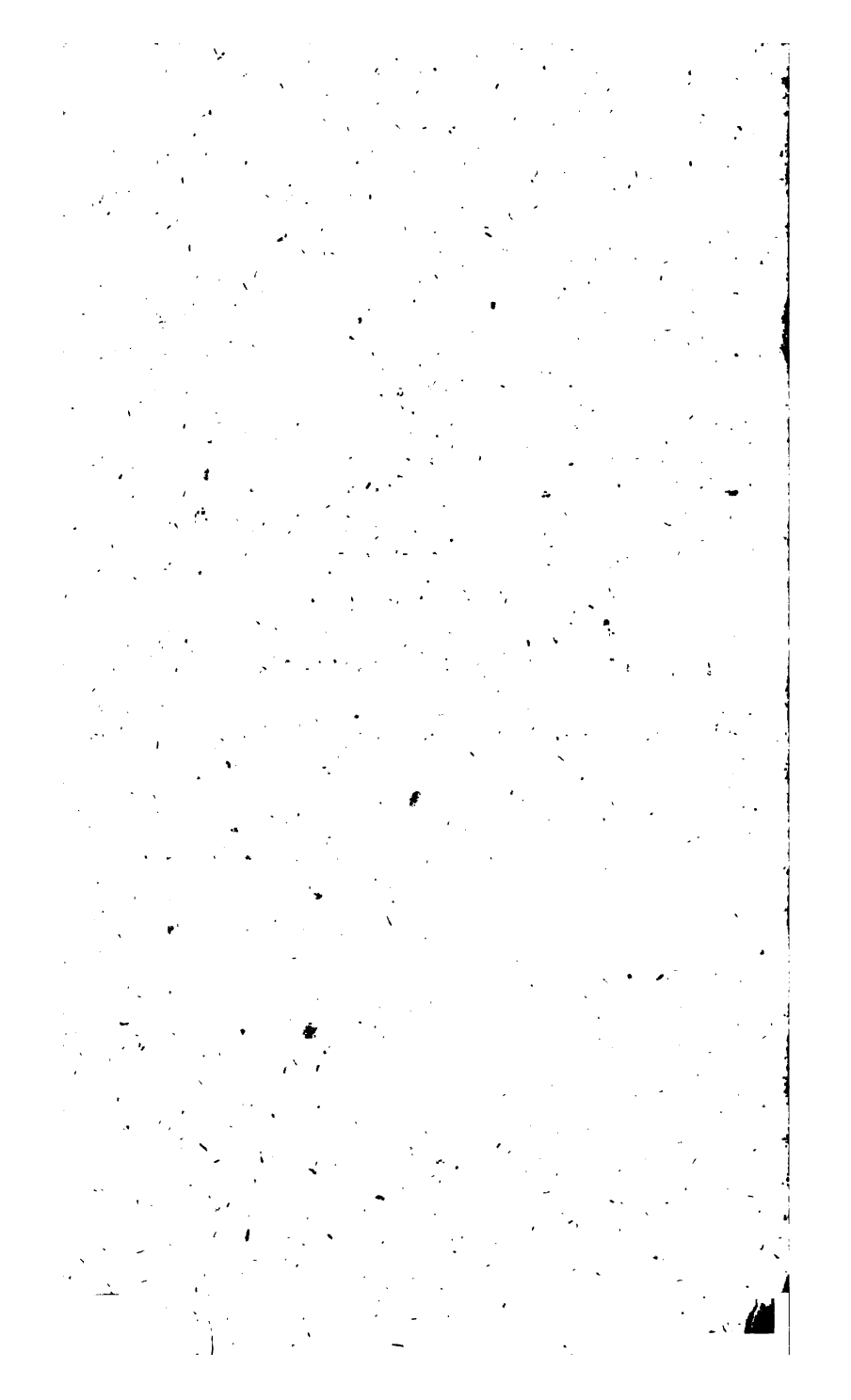

Obwohl Einer Hochwohl- und Wohlgebornen Ritterſchaft Vorfahren, nachdem der in vorigen Kriegszeiten bis 1629 ganz verfallene Landſtaat durch zwey königliche ſchwediſche Privilegien vom J. 1643 und 1648 wieder eingerichtet worden, einen ausführlichen zu damaligen Zeiten ſich ſchickenden Landtagsproceß verfaſſen laſſen und feſtgeſetzt haben; ſo iſt doch in den leztern Zeiten der ſchwediſchen Beherrſchung, nach erfolgter Reduction der Güter, und da der Landſtaat hier im Lande aufgehoben worden, bey ſothanen betrübten Umſtänden, unter andern auch oberwähnte gute Ordnung auſſer Kraft und Obſervanz gekommen. Wenn

aber durch des Allerhöchsten Rath und Schickung die Provinz Liefland unter die glückselige und höchst zu preisende Regierung der Allerglorwürdigsten Russischen Monarchin gediehen, und dieses Land sowohl vermittelst der allergnädigsten Capitulation, als andrer darauf erfolgten Privilegien und Resolutionen, durch welche nicht allein alle vorige Privilegien, Rechte und Freiheiten völlig bestätigt, sondern auch zum ewig währenden Ruhm unserer Allergnädigsten Souverains, in vielen Stücken Allerhuldreichst vermehrt und verbessert worden, in seinen Wohlstand retablirt ist; so hat E. Hochwohl- und Wohlgeborne Ritterschaft nach Dero Vorfahren Beyspiel und gegebenen Anleitung, für nöthig und dienlich erachtet, ebenfals auf gute Ordnungen bedacht zu seyn. In solcher Absicht ist 1742 eine verneuerte Landtagsordnung festgesetzet, auch nach solcher bishero verfahren worden. Nachdem es sich aber in der Ausübung gezeiget, daß diese verneuerte Landtags-Ordnung in vielen Stücken einer Erweiterung und Verbesserung bedurfte, indem die Fälle nicht genugsam bestimmt, das Verfahren nicht deutlich genug vorgeschrieben gewesen, mithin dadurch zu Zweydeutigkeiten und mancherley Irrungen zwischen der Ritterschaft sowohl in sich selbst, als zwischen ihr und ihren Beamten, Gelegenheit gegeben worden; so hat

E. Hoch-

E. Hochwohl- und Wohlgeborne Ritterschaft auf gegenwärtigen Landtage solche nochmals vorgenommen, sie selbst nebst den alten und neuern Recessen und Landtags-Schlüssen zum Grund gelegt; und in reiflicher Erwägung der Natur unserer Verfassungen, und derer nach Beschaffenheit der jetzigen Zeiten und erfolgten Beliebungen veränderten Umstände, nachfolgendes Reglement wie auf den hiesigen Landtagen zu verfahren, einmüthig festgestellet.

Titel I.

Von den Landtagen und deren Ausschreibung.

§. 1.

Die Landtage sind zweyerley, nemlich ordinäre, und extraordinäre.

Die ordinären Landtage müssen alle 3 Jahr gehalten werden, es sey denn, daß aus bewegenden Ursachen die Aufschiebung derselben nöthig sey, als welches der Beurtheilung und Beprüfung auch Entscheidung des Convents *) überlassen wird. Die Zeit von 3 Jahren wird festgesezt, um sowohl die alle 3 Jahr abwechselnden, auch immittelst vacant

*) S. die hernach folgende Instruction Tit. III §. 2.

Anmerk. des Herausg.

vacant gewordenen Landes-Chargen und Bedienungen, durch neue Wahl wieder zu besetzen, ingleichen über andre vorfallende Landes-Angelegenheiten zu deliberiren, und die das Land concernirenden Sachen in guter Ordnung zu unterhalten.

Die extraordinären Landtage haben keine bestimmte Zeit, sondern können allemal, wenn es nöthig, und die Wichtigkeit der Sache solches erfodert, nach behöriger Ueberlegung gehalten werden; daher ob ein solcher Landtag erfoderlich, vom Convent beprüfet und bestimmt werden muß *).

§. 2.

Beiderley Landtage werden von dem Herrn Generalgouverneur, oder dem welcher dessen Vices vertritt, ausgeschrieben; weshalben derselbe durch ein Memorial darum ersuchet, und ihm die Ursach dazu eröfnet werden muß. Sollte er aber selbst auf erhaltene Ordre einen Landtag auszuschreiben und halten zu lassen für nöthig finden, so wird solches den Herrn Landräthen zuerst schrift- oder mündlich kund gethan, da denn die Herrn Landräthe die Nothwendigkeit des Landtags erwägen **), und

*) In Ehstland geschicht dieß vom Ritterschaftshauptmann. Anmerk. d. Herausg.

*) Ob dieß immer Statt habe, wage ich nicht zu entscheiden. Anmerk. d. Herausg.

und wohl in Acht nehmen müssen, daß die Ritterschaft mit keinen unnützen und kostbaren Zusammenkünften beschweret, und dadurch in Schaden und Kosten gesezt werde.

§. 3.

Wenn ein Landtag ausgeschrieben werden soll, vereinigen sich die Herrn Landräthe mit dem Herrn Generalgouverneur zuförderst wegen des Termins, und sehen dahin, daß eine solche Zeit angesezt werde, da die Landeseingesessenen bequem und ohne sonderbare Versäumniß zur Stadt kommen können. Auch sollen ohne höchst dringende Noth während der Session des Kaiserlichen Hofgerichts keine Landtage gehalten, ingleichen während dem Landtag keine Sessionen von den Land- und Ordnungs-Gerichten geheget werden.

§. 4.

Damit die Eingesessenen im Lande von dem bevorstehenden Landtag zeitig und gewiß Nachricht bekommen mögen, so geschiehet die Ausschreibung acht Wochen vor dem Termin, durch gedruckte Patente, welche von dem residirenden Landrath durch sichere Gelegenheit an die Kirchspiele bestellt, alwo sie 2 Sonntage nach einander von den Kanzeln abgelesen, vom Hof zu Hof herumgeschickt,

das

das Präsentatum darauf notirt, und bey dem Pastore loci wieder abgegeben werden, welcher sie bey dem Anfange des Landtags an E. E. Ritterschaftskanzeley einzusenden hat. *)

Titel II.

Von der Versammlung zum Landtag.

§. 1.

Vor dem Termino conveniendi versammeln sich die Herrn Landräthe, und der Herr Landmarschall, wenigstens 8 Tage vorhero auf dem Ritterhause, um die Deliberanda, und was sonsten zum ungehinderten Fortgang des Landtags erfoderlich seyn möchte, zu reguliren, und die Landtagspredigt gewöhnlichermaaßen zu besorgen; wie auch, da es nöthig, die Ausblasung des Landtags und andre gewöhnliche Feierlichkeiten, bey dem Herrn Generalgouverneur zu bewirken und zu veranstalten.

§. 2.

Da das Kirchen- und Schulwesen ein gewöhnliches und nothwendiges Deliberandum auf den Land-

*) Dieß leztere geschicht nicht von den Predigern, ist auch nicht von ihnen verlangt worden.
Anmerk. des Herausgebers.

Landtagen ist; so sollen in solcher Zusammenkunft vor dem Landtag, die Conferenzen mit dem Herrn Präses des Oberkonsistoriums, und dem Herrn Generalsuperintendenten geschehen, auch von diesem die in Kirchen- und Schul-Wesen bemerkten Mängel, mit seinen etwanigen Vorschlägen zur Verbesserung, angezeigt werden, damit die Ritterschaft fertige Anleitungen zu ihren Berathschlagungen über diese Materie vor sich finde, und nicht unnöthig aufgehalten werde.

§. 3.

Wenn ein Landrath oder der Landmarschall sich ohne vorhero angemeldete legale Ursachen nicht zu rechter Zeit einfindet, giebt er für jeden Tag den er später gekommen, drey Thaler Albertus an die Ritterkasse; falls er aber vom Landtag ganz wegbleibt, und seine Legalia nicht vor dem Termino conveniendi anbringt, oder solche nicht gültig wären, so erlegt er an dieselbe Kasse eine Strafe von funfzig Thalern Alberts; es sey denn, daß er erweislich verhindert wäre selber zu erscheinen, oder seine Entschuldigungen beyzubringen.

§. 4.

Alle und jede von der Ritterschaft, welche durch Erb-Pfand und Arrende-Güter im Lande angesessen sind, sollen schuldig seyn sich zu den Landtagen einzufinden. Denen Eigenthümern privater,

und Arendatoren publiker und privater Güter, welche nicht zum Corps der liefländischen Ritterschaft gehören, soll es frey stehen entweder sich mit einzufinden, oder wegzubleiben *).

§. 5.

Oberwähnte Ritterschaft ist verbunden an dem angesezten Tag sich zeitig einzufinden, bey dem Herrn Landmarschall sich anzugeben, und namentlich von dem Ritterschafts-Notäre verzeichnen zu lassen. Wer solches versäumt, und keine legale Ursachen seines Aussenbleibens anzeigen kan, zahlt an die Ritterschaftskasse einen halben Thaler für jeden Tag den er später gekommen.

§. 6.

Würde Jemand gar nicht zum Landtag einkommen, und seine Legalia vor Anfange des Landtags dem Landraths-Collegium zu melden versäumen, oder solche nicht gültig befunden werden; so ist ein solcher zehn Rthl. Alb. an die Ritterkasse zu zahlen schuldig, und ist noch überdem alles zu genehmigen gehalten, was in seiner Abwesenheit beschlossen worden.

Anmerk. Ist bis auf funfzig Rthl. Alb. vermehrt worden. S. Landtags-Receß vom J. 1759.

§. 7.

*) Man nennt sie die Landschaft, auch Landsassen.
Anmerk. des Herausg.

§. 7.

So lange der Landtag währt, ist ein Jeder verbunden, täglich in der bestimmten Stunde auf dem Ritterhaus zu erscheinen, und daselbst zu bleiben bis die Versammlung dimittirt wird. Wer hieran manquiret, der soll für jede Stunde die er wegbleibt, und zwar ein Landrath einen Rthl. ein anderer aber einen halben Rthl. innerhalb 24 Stunden sub poena dupli in eine dazu verfertigte Büchse erlegen.

§. 8.

Vor dem Schluß des Landtags, und ehe die Ritterschaft gänzlich dimittirt wird, soll Niemand ohne des Landraths-Collegiums und des Hrn. Landmarschalls Erlaubniß wegreisen; wie denn auch Niemanden eine solche Ausreise ohne legale Ursachen verstattet werden muß. Wer hiewider handelt, zahlt für jeden Tag den der Landtag nach seiner Abreise gewähret, und zwar ein Landrath zwey Rthl. und ein anderer einen Rthl. Alb. an die Ritterkasse.

§. 9.

Ausser den obengesezten Strafen, soll sich auch ein jeder Abwesender gefallen lassen, und dem unterwerfen, was die Gegenwärtigen als einen Landtags-Schluß festgesetzet.

§. 10.

Zu den extraordinären Landtagen versammeln sich die Landes-Eingesessenen, wie die Ausschreibung nach Erfoderniß der Umstände es andeuten und erheischen wird. Da denn das Vorhergehende sowohl, als das Nachfolgende, in so weit es applicabel ist, observirt werden und Statt haben muß.

Titel III.

Vom Anfange des Landtages.

§. 1.

An dem Tage des Termini initialis versammeln sich die Hrn. Landräthe mit dem Hrn. Landmarschall in der Rathkammer, sehen die Liste derer die sich zum Landtag gemeldet, durch, und lassen die Abwesenden notiren. Zween der Hrn. Landräthe fahren mit dem Hrn. Landmarschall zu dem Generalgouverneur, um demselben die Ankunft der Ritterschaft zum Landtag zu melden, und zu vernehmen, ob es ihm gelegen, daß die Ritterschaft den folgenden Tag nach verrichteten Gottesdienst ihre Aufwartung machen könne. Bey dieser Gelegenheit werden auch die etwa nöthig befundenen Solennitäten erbeten. Den Antrag an den Hrn. Gene-

Generalgouverneur thut der älteste von den an Ihn deputirten Hrn. Landräthen.

§. 2.

An dem Tage da der Landtag seinen Anfang nehmen soll, versammeln sich die Hrn. Landräthe, nebst dem Hrn. Landmarschall in der Rathkammer, und die anwesende Ritterschaft in dem Saal. Derjenige Distrikt aus welchem der Hr. Landmarschall ist, nimmt die rechte Hand von der Stelle des Landmarschalls zu rechnen, ein. Die Hrn. Deputirten des Magistrats zu Riga stellen sich zum lettischen Distrikt; und die Landsaßen unadlichen Standes *) auf denen ihnen angewiesenen Plätzen. Diese Ordnung soll bey allen Versammlungen auf dem Ritterhaus beobachtet werden, so lange der Landtag währet.

§. 3.

Wenn die Stunde zum Gottesdienst angekommen, treten die Hrn. Landräthe zu der versammelten Ritterschaft in den Saal, und gehen mit derselben in folgender Ordnung zur Kirche. Der Hr. Landmarschall führt sie an mit dem Stabe in der Hand, welchem zuerst die Hrn. Landräthe, hierauf die Ritterschaft, und endlich die Landsaßen

*) In Reval haben sie weder Sitz noch Stimme bey Landtagen. Anmerk. des Herausg.

anadlichen Standes, paarweise folgen. Der Distrikt aus welchem der Hr. Landmarschall ist, soll allemal den Vorgang haben *). Junge Leute bescheiden sich von selbst den ältern zu weichen und den Vorgang zu lassen. In dieser Ordnung sollen alle öffentliche Processionen der Ritterschaft auf dem Landtag geschehen.

§. 4.

Nach geendigten Gottesdienst führt der Hr. Landmarschall die Ritterschaft in derselben Ordnung wieder nach dem Ritterhaus, und von dort nach einer kurzen Weile, zum Generalgouverneur, welchen er in einer kurzen, doch zu dem Vorhabenden sich wohl schickenden Rede anredet, und nach erfolgter Antwort die Ritterschaft wieder auf das Ritterhaus führt, woselbst sie sich in Ordnung und die Hrn. Landräthe vor ihren Distrikten stellen.

§. 5.

Der Hr. Landmarschall eröffnet hierauf den Landtag durch eine an die Ritterschaft gerichtete Rede, ermahnt die Versammlung zur Ruhe und Einigkeit, und wohlbedächtiger Behandlung der obhan-

*) Der rigische und wendensche Kreis sind der lettische, der dörptsche und pernausche Kreis aber der ehstnische Distrikt. Anmerk. des Herausg.

obhandenen Landes-Angelegenheiten; und wenn an dem ist, daß die bestimmten drey Jahre seines Landmarschalls-Amts zum Ende wären, so macht er solches der Ritterschaft bekannt, und erinnert sie, auf die Wahl eines neuen Landmarschalls bedacht zu seyn. Wenn solches geschehen, führt der Hr. Landmarschall die Hrn. Landräthe in die Rathkammer, und nachdem er von ihnen die Stunde vernommen, in welcher sich die Ritterschaft den folgenden Tag versammeln soll, verfügt er sich wieder in den Saal, und dimittirt die Ritterschaft, mit Benennung der Stunde welche die Hrn. Landräthe zur nächsten Versammlung bestimmen; so soll die Ritterschaft täglich so lange der Landtag währet, von dem Landmarschall dimittirt werden.

Titel IV.

Von der Landmarschalls-Wahl.

§. 1.

Das erste Geschäft auf eröffneten Landtage ist die Landmarschalls-Wahl. Der Landmarschall verrichtet diese Function 3 Jahre, nach deren Verfließung ein neuer Landmarschall gewählt werden muß; es sey denn, daß er von der sämmtlichen anwesenden Ritterschaft beider Distrikte noch

andre 3 Jahr beybehalten werde, und diesem Amt selbst noch ferner vorstehen will; in diesem Fall kan es geschehen, und wird dem Generalgouverneur gemeldet.

§. 2.

In der Wahl des neuen Landmarschalls soll es folgender Gestalt gehalten werden, daß aus dem Distrikt aus welchem der Landmarschall gewählt werden soll, sechs geschickte, in Landes-Sachen wohl erfahrne, und in dem Distrikt angesessene Mitbrüder ausgesucht, und dem Landraths-Collegium bekannt gemacht werden; welches denn aus diesen sechs Personen, drey choisirt, und der Ritterschaft zur Wahl vorschlägt. In Aussuchung der sechs Personen zu der Landmarschalls-Wahl, sollen die Distrikte also alterniren, daß sie einmal aus dem lettischen, und das andre Mal aus dem ehstnischen Distrikt genommen werden.

§. 3.

Derjenige welcher seinen Vater oder Stiefvater, Sohn oder Stiefsohn, Bruder oder Stiefbruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn, im Landraths-Collegio hat, soll nicht auf die Landmarschalls-Wahl gebracht werden; doch können solche verwandte Personen wohl mit einander auf die Wahl kommen. Welcher auf der Landraths-Wahl gestan-

gestanden, aber nicht Landrath geworden, kan künftig wieder auf die Landmarschalls-Wahl gebracht werden.

§. 4.

Wenn die Wahl verrichtet, und der neu erwählte Landmarschall confirmirt worden, so wird das Confirmatorium öffentlich verlesen. Der abgehende Landmarschall thut seine Abdankungs-Rede, und legt den Stab nieder. Der älteste Landrath nimmt den Stab, und nachdem er dem gewesenen Landmarschall im Namen der Ritterschaft gedanket, übergiebt er denselben an den neuen Landmarschall, mit einer die Wichtigkeit seines Amts betreffenden Rede, und gratulirt ihm; welcher dann hinwiederum den Stab mit einer sich hiezu schickenden Rede an das Landraths-Collegium und die anwesende Ritterschaft, empfängt.

§. 5.

Wäre der Landmarschall zwischen den Landtägen verstorben, so thut der älteste Landrath gleich im Anfang des Landtages, die Erinnerung zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 6.

Da in Landesdiensten keine Substitutionen Statt finden *); sondern als der Ritterschaft nach-

*) In einigen Fällen z. B. bey Landgerichten, haben sie nur Statt. Anmerk. d. Herausg.

theilig gar nicht gültig seyn können; so soll es in Ansehung des Landmarschalls folgender Gestalt gehalten werden. Ist der Landmarschall krank, oder in Angelegenheiten der Ritterschaft abwesend, so vertritt der Landrath welcher vorher Landmarschall gewesen, oder wenn ein solcher nicht existirt, derjenige Landrath der von der Ritterschaft dazu einmüthig, oder per plurima vota, gewählt wird, seine Stelle ohne Genießung der Sage. Ist aber die Landmarschalls-Stelle ganz vacant, so genießt der Landrath welcher dessen Vices vertritt, das Appointement, welches vor beständig auf dreyhundert Rthl. festgesezt wird. Entstehet die Vacanz außerhalb des Landtags, so wählt der Convent den Landrath welcher seine Vices vertreten soll.

§. 7.

Obwohl eines Landmarschalls Amt, und die damit verknüpften Verrichtungen, in dieser Landtags-Ordnung hin und wieder angezeigt worden, und weiter vorkommen werden; so besteht doch das Eigentliche seines Amts darin, daß er sey ein getreuer Mund der Ritterschaft, keine Freund- oder Feindschaft ansehe, sondern aufmerksam dahin trachte, daß das Heil des gemeinen Wesens ohne Ansehn einiger Person befördert, und der Wille der Ritterschaft in allen Stücken erfüllt werde.

Titel

Titel V.

Von den Propositionen, Deliberandis, und der Wahl gewisser Deputirten zum engern Ausschuß.

§. 1.

Gleich nach verrichteter Landmarschalls-Wahl, müssen die Propositionen von Seiten der hohen Krone die Deliberations-Punkte, und die um das Indigenat eingekommenen Gesuche, vorgetragen werden. Der Vortrag geschiehet allemal in dem Saal vor der versammelten Ritterschaft durch den Hrn. Landmarschall, indem er die vorzutragenden Sachen durch den Ritterschafts-Sekretarius öffentlich ablesen läßt.

§. 2.

Die Propositionen geschehen von Seiten der hohen Krone, und werden durch den Hrn. Landmarschall entweder bey der öffentlichen Audience von dem Hrn. Generalgouverneur, oder auch auf dem Ritterhaus schriftlich empfangen.

§. 3.

Die Deliberations-Punkte entwirft das Landraths-Collegium; und werden diese sowohl, als

alle

alle andre Commissa von dem Landraths-Collegium an die Ritterschaft, und von der Ritterschaft an das Landraths-Collegium, durch den Hrn. Landmarschall vorgetragen; es sey denn, daß jemand aus der Ritterschaft selbst einen Vortrag zu thun bittet, welches denn bey dem Hrn. Landmarschall angetragen werden muß, und nicht abgeschlagen werden kan.

§. 4.

Die Gesuche um das Indigenat müssen acht Tage vor Anfange des Landtags, in E. E. Ritterschafts-Kanzeley eingegeben werden. Welche später als acht Tage vor dem Landtag producirt sind, werden für das Mal nicht zum Vortrag angenommen.

§. 5.

Alle andre Gesuche, sie betreffen was sie wollen, müssen in den ersten acht Tagen des Landtags eingegeben, und der Ritterschaft gleich zu Anfang der nächstfolgenden acht Tage des Landtags vorgetragen werden. Nach Verfließung der ersten acht Tage des Landtags aber wird kein neuer Gesuch mehr angenommen. Alle Gesuche müssen an den Hrn. Landmarschall abgegeben, und von ihm angenommen und vorgetragen werden.

§. 6.

Alle Desiderata und Gravamina sollen in den ersten vierzehn Tagen des Landtags gesammelt, und

und gleich nach Verfließung derselben vorgetragen, nachhero aber keine neuen Beyträge dazu mehr angenommen werden; es sey denn, daß während dem Landtag ein neuer Fall existirt, und ein neues Gravamen oder Desiderium veranlasset, als in welchem Fall solche auch ausser der gesezten Frist angenommen werden können.

§. 7.

Da eine vorgetragene Sache selten zur Zufriedenheit aller Glieder der Ritterschaft im Pleno beprüfet und abgemacht werden kan, so wird ein engerer Ausschuß gewählt, welcher aus zwey oder drey Deputirten aus einem jedem Kreis, besteht.

§. 8.

Damit bey dieser Wahl des engern Ausschuß ßes alle Unordnung vermieden, und keinem Mitglied der Ritterschaft die freie Wahl benommen werde, so soll ein jeder Kreis in ein besonder Zimmer abtreten, ein jedes zu diesem Kreis gehöriges Mitglied der Ritterschaft aber, die zwey oder drey Männer aus seinem Kreis, zu welchen er das mehreste Vertrauen hat, in einen verschlossenen Zettel schreiben, da denn die zwey oder drey welche die mehresten Stimmen haben, zum engern Ausschuß bestellt, und dem Landraths-Collegium durch den

Hrn.

Hrn. Landmarschall, oder in einem Verstande von ihnen selbst, bekannt gemacht werden. Nach eben dieser Art wird bey der Wahl aller übrigen Deputirten verfahren.

§. 9.

Das Amt dieses engern Ausschusses besteht darin, daß er in allen Sachen welche ihm von der Ritterschaft übergeben werden, den Entwurf zu demjenigen mache, was durch Einwilligung der Ritterschaft, in einer jeden Materie der Landtages Schluß werden soll.

§. 10.

Der Sitz des engern Ausschusses soll in einer besondern Kammer seyn, alwo sie die Propositionen und Deliberanda, auch andre ihnen übergebene Sachen vornehmen und darüber deliberiren, weshalben ihnen die erfoderlichen Nachrichten, so oft sie was verlangen, aus dem Ritter-Archiv mögen ertheilt werden müssen.

§. 11.

Wenn bey den Hrn. Deputirten über einen oder andern Punkt sich einiger Zweifel ereignet, und solcher mehrerer Erörterung bedarf, können selbige sich desfalls bey den Hrn. Landräthen durch den Hrn. Landmarschall ihre Conflicta ausbitten, welche denn dazu

dienen,

dienen, um den ersten Entwurf des engern Ausschusses desto gründlicher abzufassen.

§. 12.

Nachdem der engere Ausschuß diesen Entwurf abgefaßt, so ist zu sehen, ob die Deputirten desselben einmüthig einer Meinung gewesen, oder ob einer oder andrer dissentirt. Sind die Deputirten einmüthig einer Meinung, so tragen sie solche nochmalen in einer Conferenz, oder durch den Hrn. Landmarschall, den Hrn. Landräthen vor; dissentiren einige von dem engern Ausschuß, so werden auch deren Meinungen den Hrn. Landräthen vorgetragen.

§. 13.

Die Hrn. Landräthe fassen hierauf ihre Consilia, entweder in einem einmüthigen voto consultativo, oder in den etwa dissentirenden Meinungen einiger Glieder ihres Collegiums ab, und eröfnen solche dem engern Ausschuß durch den Hrn. Landmarschall.

§. 14.

Der engere Ausschuß reguliret seinen Entwurf nach den votis consultativis der Hrn. Landräthe, und trägt darauf das von ihm entworfene Sentiment, mit dem sowohl einmüthigen voto consultativo der Hrn. Landräthe, als den dissentirenden Meinun-

Meinungen eines oder andern Stifts aus dem Landraths-Collegium, ingleichen den dissentirenden Sentiments eines oder des andern Deputirten vom engern Ausschuß, zugleich der gesammten Ritterschaft vor, bey welchem Vortrag es den Hrn. Landräthen frei steht in die Kreise zu treten, und Gründe und Erläuterungen über ihr votum consultativum an die Hand zu geben.

§. 15.

Wenn nun dieser Vortrag an die gesammte Ritterschaft durch die Deputirten des engern Ausschusses geschehen, und die Ritterschaft von allen Gründen, sowohl des entworfenen Sentiments, als der dissentirenden Meinungen und Consilien, wohl informirt worden; so fasset sie ihren Schluß, entweder also daß sie einmüthig etwas festsezt, oder auch wenn sie in ihrer Entschließung getheilt ist, durch verschlossene Vota ordentlich im Pleno votirt.

§. 16.

Im leztern Fall des Votirens sollen die Hrn. Landräthe und die Deputirten des engern Ausschusses nicht als Individuen der Ritterschaft mehr mit votiren, nachdem erstere schon ihre Consilien ertheilt, und leztere den Entwurf zum etwanigen Entschluß der Ritterschaft gemacht. Doch werden

die

die Stimmen sowohl des engern Ausschusses, als des Landraths-Collegiums, zu den übrigen votis gezählt, weil man keinem sein Votum nehmen kan. Landtags-Schluß vom 16ten März 1769.

§. 17.

Wenn von der Ritterschaft kein einmüthiger Schluß gefaßt werden kan, so machen die plurima von der gesammten Ritterschaft den Schluß in einer jeden Sache. Solten aber in einem oder andern Fall die Stimmen der Ritterschaft ganz gleich getheilt seyn, so giebt die Stimme des Landmarschalls den Ausschlag.

§. 18.

Es sind keine andere Wege einen Landtags-Schluß festzusetzen, als die im vorigen bestimmte zwey Arten, entweder der einhelligen Entschließung, oder der meisten Stimmen im verschlossenen Votiren. Beiderley Schlüsse trägt der Landmarschall durch öffentliche Vorlesung, welche von dem Secretär geschiehet, der Ritterschaft vor, und läßt hierauf nichts weiter als den auf eine oder andre Art gefaßten Schluß in den Recess bringen.

§. 19.

Die Deliberationen des engern Ausschusses geschehen in den Nachmittags-Stunden, welchen auch der Hr. Landmarschall beywohnen kan, wenn

er es für gut findet *). Die Vorträge vom engern Ausschuß an die Ritterschaft geschehen Vormittags in der Zwischenzeit, wenn der Landmarschall nicht im Saal ist. Dem engern Ausschuß assistirt der Ritterschafts-Notär, oder wenn selbiger keine Zeit hat, ein andrer hiezu geschickter Mitbruder aus der versammelten Ritterschaft, welcher entweder mit in den engern Ausschuß gezogen, oder von demselben dazu erbeten wird.

§. 20.

Die Propositions-Punkte werden zuerst, nachgehends die vom Landraths-Collegium aufgegebenen Deliberanda, ferner die Particulärgesuche, und endlich die Desideria und Gravamina, vorgenommen und abgemacht.

§. 21.

Ein Jeder der bey währenden Landtag etwas schriftl. oder mündliches anzubringen hat, addressirt sich an den Hrn. Landmarschall, welcher die Supplikken oder Memoriale entgegen nimmt, auch das mündliche Anbringen sich pro Memoria notirt, und beides nachmals bey gelegener Zeit dem Landraths-Collegium vorträgt: wobey jedoch die oben

§. 5.

*) Seine Meinung hat gemeiniglich dabey großes Gewicht. Anmerk. des Herausg.

§. 5. und 6 vorgeschriebene Frist wohl in Acht genommen werden muß. Das Landraths-Collegium berüft hierauf, ob, und welche von diesen Sachen, von der Bewandtniß, daß sie anzunehmen, im Receß zu verschreiben, und der Ritterschaft vorzutragen seyn, weil mit unnöthigen und solchen Dingen, welche ausserhalb Landtags von der Residirung *) abgemahd werden können, die ganze Ritterschaft nicht aufgehalten werden muß. Nach solcher Ueberlegung committiren denn die Hrn. Landräthe dem Hrn. Landmarschall das Nöthige vorzutragen, die übrigen Sachen werden bis zur Residirung an die Seite gelegt, und solches denen die sie eingegeben, durch den Hrn. Landmarschall bekannt gemacht.

§. 22.

So oft der Hr. Landmarschall an die versammelte Ritterschaft etwas vorzutragen hat, soll solches von ihm mit dem Stabe in der Hand, geschehen. Sobald er in den Saal eingetreten, steht die ganze Versammlung auf, und wenn er auf seiner Stelle oben an beym Tisch gekommen, giebt er ein Zeichen mit dem Stabe, daß ein Jeder sich niedersetzen solle. Wenn hierauf alles in gehöriger

*) Man sehe die hernach folgende Instruction für Landräthe u. s. w. Tit. I §. 12.

Anmerk. des Herausg.

Ordnung sich niedergelassen, so thut er selbst stehend den Vortrag, welcher mit stiller Attention angehört wird, maaßen ihm keiner bey zehn Rthl. Strafe in die Rede fallen muß.

§. 23.

Findet sich Jemand, der bey einem Vortrag eine Vorstellung thun wollte, so soll derselbe zwor, bey dem Hrn. Landmarschall, der sich dann auf seinen Stuhl niederlassen kan, um Erlaubniß anhalten, welche ihm nicht versagt werden muß, und sodann stehend seine Meinung eröfnen; da ihm denn bey gleicher Strafe von zehn Rthl. Niemand in die Rede fallen, noch durch ein Geräusch interrumpiren darf. Wenn er gänzlich ausgeredet, und auch sich wiederum gesetzet, und ein Anderer was darauf zu antworten hat, so muß er auf gleiche Weise sich melden, und eben so bey gleicher Strafe angehöret, auch durch kein Geräusch noch Zwischenrede gestört oder gehindert werden, seine Meinung frei heraus zu sagen.

§. 24.

Die Desideria und Gravamina werden von dem engern Ausschuß colligirt, ein Entwurf welcher Gestalt solche zu remediren, gemacht, darüber mit den Hrn. Landräthen conferiret, und endlich durch

durch den Hrn. Landmarschall der Ritterschaft im Pleno durch öffentliche Vorlesung bekannt gemacht.

§. 25.

Bey einem jeden Landtage sollen die zwischen den vorigen und dem gegenwärtigen Landtag geführten Rechnungen revidirt, und zu dieser Commission ein Deputirter aus jedem Kreis, nach der oben §. 8 vorgeschriebenen Wahl-Methode gewählt werden. Diese beschäftigen sich in den Nachmittags-Stunden mit der Revision der Rechnungen, beprüfen insonderheit die extraordinären Ausgaben, ob solche zum Besten der Ritterschaft angewandt worden, und setzen die etwanigen Remarquen aus, welche von dem vorigen Landmarschall und denen bis dahin gewesenen Casse-Deputirten verificirt und belegt werden müssen.

Titel VI.

Von den Wahlen und dem Votiren überhaupt, von Eröffnung des Scrutiniums, und der Präsentation.

§. 1.

Es ist kein anderer Weg zu den Landes-Bedienungen zu kommen, als der freie Vorschlag und die freie Wahl der versammelten Ritterschaft.

Welcher fremde Mittel und Wege auſſer dem RitterCorps ſuchet, um zu einer Landes-Bedienung oder Beneficium zu gelangen, der ſoll nicht nur für das Mal nicht angenommen werden, ſondern ihm auch der Weg zu ſolchen Dienſten und Beneficien zu kommen, auf ewig verſchloſſen ſeyn *).

§. 2.

Die Wahlen werden in folgender Ordnung vorgenommen, daß zuerſt die Landmarſchalls-Wahl hierauf die Wahl zu den etwa vacanten Landraths-Stellen, ferner die Wahl der etwa vacirenden Kanzley-Bedienungen, hiernächſt die Wahl der neu aufzunehmenden Mitbrüder, und endlich die Wahlen der Ordnungsgerichts-Glieder, geſchehen ſollen.

§. 3.

Wenn es an dem iſt, daß die Wahl vor ſich gehen ſoll, deutet der Hr. Landmarſchall ſolches Tages vorhero der Ritterſchaft an, welche ſich am folgenden Tag früher als ſonſt gewöhnlich, verſammelt, auch nicht eher aus einander geht, bis noch denſelben Vormittag die Wahl gänzlich geſchloſſen.

§. 4.

Die Wahl geſchiehet folgender Geſtalt, daß ein Jeder den Namen derjenigen, welchen er erwählt

*) Vielleicht finden ſich Ausnahmen.
Anm. des Herausg.

wählt haben will, deutlich auf einen Zettel schreibe, denselben zusammen wickele, oder rolle, und in der Rathkammer bey ordentlicher Session des Landraths-Collegiums abgebe, auch nicht eher abtrete, bis sein Name vom Ritterschafts-Secretär annotirt worden.

§. 5.

Die Vota werden vom Hrn. Landmarschall, welcher dieserwegen während dem Votiren vom Anfang bis zu Ende in der Rathkammer gegenwärtig seyn soll, empfangen, und in eine dazu bestimmte Schachtel geworfen. In dem Fall wenn der neue Landmarschall noch nicht bestätigt worden, und der bisherige Landmarschall mit auf der Landraths-Wahl ist, soll einer von dem Distrikte aus welchem der Landmarschall ist, dessen Stelle in diesem Actus vertreten, und muß derselbe der ganzen Ritterschaft namhaft gemacht werden.

§. 6.

Niemand kan bey diesen Wahlen votiren, der nicht zu dem Corps der liefländischen Ritterschaft gehört. Die Deputirten des Magistrats zu Riga haben zusammen ein Votum. In Abgebung der votorum soll der Distrikt aus welchem der Landmarschall ist, den Vorgang haben.

§. 7.

Bey den Wahlen zu Landes-Bedienungen und Beneficien, sollen Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn, Brüder und Stiefbrüder, Schwiegervater und Schwiegersohn, weder mit einander, noch auf einander, votiren. Zween Schwäger in primo gradu affinitatis können zwar mit einander auf einen dritten, nicht aber auf einander, ihre Stimmen geben. Eines abwesenden Votum wird in keinem Fall weder bey Wahlen, noch bey andern Vorfällen, angenommen.

§. 8.

In Bewilligungen von den Haaken, votiren nur diejenigen welche wirklich im Lande possessionat sind, auch Vater und Sohn, wenn sie unterschiedene Possessionen haben, und Brüder in abgetheilten oder ungetheilten Gütern. Und zwar, wenn die Bewilligung general über alle Haaken im Lande gehet, die Eigenthümer aller Privaten, und Possessores der publiken Güter, Prediger, und Landsassen *). Erstrecket sich aber die Bewilligung nur über die privaten Güter, so votiren auch nur die welche wirklich erbliche Possessionen haben. Alle Andere welche gar nicht possessionat sind, auch Kinder deren Eltern noch leben, und welche keine besondere

*) Dieß hat in Ehstland gar nicht Statt.
Anmerk. des Herausg.

sondere Possession haben, oder solche die keine dergleichen Güter besitzen von welchen bewilligt werden soll, sollen in diesem Fall nicht mit votiren, wenn sie gleich sonst zum Corps der Ritterschaft gehören. Es können aber keine Bewilligungen proponirt werden, als welche zum allgemeinen Besten des Landes gereichen.

§. 9.

Wenn die Vota alle colligirt worden, so zieht der Hr. Landmarschall, oder der dessen Stelle vertritt, nachdem er dieselben wohl unter einander melirt, einen Zettel nach dem andern heraus, eröfnet solchen, und verliefet den Namen laut. Der Zettel wird hierauf an den zunächst sitzenden Hrn. Landrath abgegeben, und passirt durch aller Hrn. Landräthe Hände, welche ebenmäßig den Namen laut verlesen. Wenn der Zettel wieder an den Hrn. Landmarschall zurückgekommen, so läßt er das Votum bey den Namen desjenigen der es erhalten, von dem Secretarius auf einem dazu besonders zugerichteten, mit den Namen der drey zur Wahl gebrachten Personen beschriebenen Bogen notiren, zerreißt und cassirt hierauf den Zettel, läßt die Vota endlich wenn alle Zettel durchgegangen, überzählen, und wie viel Vota ein jeder bekommen, notiren.

§. 10.

Wenn solcher Gestalt das Scrutinium eröffnet worden, so sollen die zwo Personen welche die meisten Stimmen bekommen, dem Generalgouverneur in Occluso, mit Benennung der Stimmen welche ein jeder erhalten, zur Election und Confirmation präsentiret *) werden. Auf den Fall wenn von den zur Wahl gebrachten drey Personen eine zwar die mehresten, die beiden andern aber egale Stimmen hätten, soll der älteste Landrath zwey ganz egale Billets verfertigen, mit dem Namen der beiden Candidaten bezeichnen, und durch den Hrn. Landmarschall das Loos ziehen lassen. Wen es alsdenn trift, der soll dem der die meisten Stimmen erhalten, in der Präsentation beygesetzt werden. Die Präsentation wird durch einen Landrath und einen Deputirten aus jedem Distrikt, an den Hrn. Generalgouverneur gebracht, und vom erstern übergeben.

§. 11.

Wenn das Confirmatorium öffentlich bekannt worden, soll auch der Receß von Eröffnung des Scrutiniums, und wie viel Vota ein jeder erhalten, der Ritterschaft durch öffentliche Vorlesung bekant gemacht werden.

§. 12.

*) In Ehstland geschicht dies niemals.
Anmerk. des Herausg.

§. 12.

Ueber die eingekommenen Indigenats-Gesuche kan ein jedes anwesendes Mitglied der liefländischen Ritterschaft votiren. Es kan aber nicht eher als den folgenden Tag nach geschehenen Vortrag, votirt werden. Der Candidat muß, um angenommen zu werden, mehr als drey Viertheile der anwesenden Stimmen für sich, und weniger als ein Viertheil wider sich, haben, wie solches in dem vesten und einmüthigen Landtags-Schluß vom J. 1750 vestgesezt worden.

Titel VII.

Von der Landraths-Wahl.

§. 1.

Die Zahl der zwölf Landräthe ist in zween Distrikten des Herzogthums Liefland also vertheilt, daß sechs im lettischen, und sechs im ehstnischen Distrikt seyn müssen; daher in welchem Distrikt eine Vacanz vorhanden, aus solchem soll sie auch besezt werden.

§. 2.

Zu jeder sothanen Vacanz choisirt das gesammte Landraths-Collegium drey Personen, welche die zu diesem Amt gehörige Geschicklichkeit und

Meriten

Meriten haben, auch untadelhafte, in dem Distrikt zu welchem sie gewählt werden, angesessene Mitbrüder sind; und läßt solche der Ritterschaft zur Wahl vortragen *).

§. 3.

Jedoch muß keiner auf die Landraths-Wahl gebracht werden, welcher seinen Vater oder Stiefvater, Sohn oder Stiefsohn, Bruder oder Stiefbruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn, bereits im Collegium hat. Auf einer und derselben Vacanz aber können solche Verwandte wohl mit einander auf die Wahl kommen.

§. 4.

Ferner sollen auch diejenigen, welche eine Charge haben die mit der Landraths-Stelle incompatibel ist, oder andrer Geschäfte oder Verrichtung halber, auch wegen Alters und Unvermögenheit, die Landraths Function nicht behörig abwarten können, nicht auf die Wahl kommen. Daher auch, wenn einer der schon Landrath ist, nachgehends einen mit der Landraths-Charge incompatiblen

*) In Ehstland erwählt das Landraths-Collegium selbst die Personen zu den vacanten Landraths-Stellen, ohne Theilnahme der Ritterschaft.

Anmerk. des Herausg.

ehlen Dienst angenommen, derselbe bey dem folgenden Landtag seine Landraths-Charge niederzulegen, gehalten seyn soll.

§. 5.

Wenn das Constitutorium über den neuerwählten Landrath eingekommen *), und durch den Ritterschafts-Secretär öffentlich vorgelesen worden, setzen sich die Hrn. Landräthe in der Rathkammer in ordentlicher Session, und lassen den neu bestätigten Landrath durch den Ritterschafts-Secretär zu sich einnöthigen; da alsdenn der älteste Hr. Landrath mittelst einer kurzen Rede, ihm seine Stelle im Collegium einweist, und die Gratulation abstattet. Nach abgelegten Gegencompliment nimmt er den angezeigten Stuhl ein, und gehet nachgehends in Begleitung des ältesten Hrn. Landraths, zu dem Hrn. Generalgouverneur, sich für die Bestätigung zu bedanken.

*) Vom Herrn Generalgouverneur. In Ehstland weis man nichts von einem solchen Constitutorium.
Anmerk. des Herausg.

Titel

Titel VIII.

Von dem Ritterschafts-Secretär und Notär *).

§. 1.

Diese Dienste sollen keinem Andern, als einem untadelhaften Mitbruder **), conferirt werden; wobey aber erfodert wird, daß die Personen die dazu erfoderlichen Geschicklichkeiten und Eigenschaften haben.

§. 2.

Bey sich ereignender Vacanz, und wenn man sich über die Besatzung der Stellen einmüthig nicht vereinigen kan, sollen von dem Landraths-Collegium einige Personen, welche sich supplicando darum gemeldet, und die erfoderten Eigenschaften haben, auf die Wahl gebracht, von der Ritterschaft über sie votirt, und diejenigen welche die meisten Stimmen haben, bestellt werden.

§. 3.

*) In Liefland ist nur ein Ritterschafts-Secretär und ein Notär; in Ehstland kein Notär, hingegen sind daselbst drey Ritterschafts-Secretär.

Anmerk. des Herausg.

**) Vormals sind meines Wissens, auch andre gelehrte Männer dazu erwählt worden.

Anmerk. des Herausg.

§. 3.

Nach geschehener Wahl leget der Gewählte den vorgeschriebenen Eid bey offenen Thüren in der Rathkammer bey ordentlicher Sitzung des Landraths-Collegiums ab, wornächst ihm der älteste Landrath die wichtigsten seiner Pflichten, nach Maaßgebung seiner Instruction, zu Gemüthe führt.

§. 4.

Ferner wird in Gegenwart zweener oder dreyer Landräthe, des Landmarschalls und einiger Deputirten, nach einer ordentlichen und richtigen Designation, das Archiv und andre zum Ritterhaus gehörige Sachen abgegeben, und von dem neuen Secretarius empfangen. Von dieser Designation muß der älteste Landrath, und der Hr. Landmarschall, jeder ein Exemplar haben, das dritte Exemplar aber bey dem Archiv aufbehalten werden.

§. 5.

Des Secretärs Amt besteht auf dem Landtag darin, daß er den Receß treulich und fleißig führe, die der Ritterschaft im Sack vorzutragenden Sachen deutlich und vernehmlich verlese, die etwanigen Expeditionen und Vorstellungen prompt und fleißig ausarbeite, alle einkommende Schriften gehörig producire, zum Vortrag unterlege, und ver-

verwahre. Dennoch ist er ohne Vorwissen des Hrn. Landmarschalls nichts im Reçeß zu verschreiben verbunden; wobey gleichwohl einem Jeden die Freiheit des Recessirens unbenommen bleibt, und nicht refüsirt werden kan, wenn er sich vorher bey dem Hrn. Landmarschall darum gemeldet.

§. 6.

Des Notärs Amt besteht auf dem Landtag darin, daß er diejenigen, welche, sowohl zum Landtag, als täglich zur Versammlung, auf dem Ritterhaus erscheinen, nebst denen welche zu spätoder gar nicht kommen, richtig von Tag zu Tag verzeichne, die Concepte des Secretärs mundire, die Expeditionen in Residirungs-Sachen ausfertige, und wo es nöthig dem engern Ausschuß assistire. Von denenjenigen welche zu spät auf dem Rittenhaus erscheinen, hat er auch die Strafgelder einzucassiren.

§. 7.

Solte eine oder andre Canzley-Bedienung zwischen den Landtägen vacant werden, so steht es den Hrn. Landräthen und dem Hrn. Landmarschall frei, solche mit einer dazu tüchtigen Person zu besetzen; welche dann auf dem Landtag bestätigt wird.

Titel

Titel IX.

Von der Wahl der Ordnungsgerichts-Glieder.

§. 1.

Vor Anfang eines jeden Landtags sollen diejenigen Ordnungsgerichts-Glieder, welche dimittirt zu seyn wünschen, schriftlich um ihre Dimission bey dem Landraths-Collegium anhalten; wer dieses versäumt, soll, wenn die Ritterschaft mit ihm zufrieden ist, noch drey andere Jahre zu bleiben gehalten seyn.

§. 2.

Zu jeder Ordnungsrichter- und jeder Adjuncten-*) Vacanz, werden von dem Landraths-Collegium drey Personen von Adel auf die Wahl gebracht; doch ist zu beobachten, daß die mehrmalen angezeigten Verwandten, welche nicht füglich in einem Gericht sitzen können, nicht durch die Wahl zusammen kommen. Auf die Ordnungsgerichts-Glieder aus dem dörptschen und pernauschen Kreis, votirt nur der ehstnische Distrikt; und aus dem wendischen und rigischen, der lettische Distrikt, alleine: weil ihnen die zur Wahl gebrachten Personen am besten bekannt sind. §. 3.

*) Gemeiniglich hört man sie Ordnungsgerichts-Assessoren nennen. Anmerk. des Herausg.

§. 3.

Wenn Einer durch Erlegung der in der Landesordnung festgesezten Strafe, sich für das Mal frei macht, so werden die beiden Personen welche nächst ihm die meisten Stimmen gehabt, zur Bestätigung präsentirt.

§. 4.

Wenn das Confirmatorium von dem Hrn. Generalgouverneur erfolgt, werden die Constitutoria aus dem Landraths-Collegium den neu bestätigten Ordnungsgerichts-Gliedern, nebst den eidlichen Reversalien zugesandt, welche sie unter ihres Namens Unterschrift und Siegel an E. E. Ritterschafts-Kanzeley einzusenden haben.

Titel X.

Einige nöthige Erinnerungen, und vom Schluß des Landtags.

§. 1.

Alles was auf dem Ritterhaus tractirt wird, soll in der Stille geschehen, und davon ausserhalb des Ritterhauses, mit Leuten die nicht zum Landtag gehören, nicht gesprochen werden. Auf dem Ritterhaus soll man sich mit den vorgetragenen Sachen, nicht aber mit Nebendingen, beschäftigen.

§. 2.

§. 2.

Alle Sachen auf dem Ritterhaus sollen mit Moderation in Liebe und Freundlichkeit geschehen, auch von Niemand einiger Streit, Zank und Tumult erreget werden, bey zehn Rthl. Strafe für jedes Mal an die Ritterkasse.

§. 3.

Wenn der Hr. Landmarschall einige Disputs, oder hartes Geschrei bemerkt, soll er ein Zeichen mit dem Stabe geben; worauf alles stille seyn, und ein Jeder sein Sentiment in gebührender Moderation vorbringen muß.

§. 4.

Dafern Einige welche nicht zum Landtag gehören, sich auf dem Ritterhaus einfinden sollten, sucht der Hr. Landmarschall sie mit guter Manier wegzubringen.

§. 5.

Ein Jeder soll die Hrn. Landräthe, und den Hrn. Landmarschall, so wie diese hinwiederum die Ritterschaft überhaupt, und einen jeden insbesondere, mit aller Anständigkeit und Bescheidenheit begegnen.

§. 6.

Bey einem jedem Landtag sollen die Gravamina und Desideria noch während des Landtags dem Hrn. Generalgouverneur übergeben, und des-

sen Resolution bewirket, auch wenn sie erfolgt, der Ritterschaft öffentlich vorgelesen werden; wobey jedoch zu beobachten, daß darunter keine unnütze Dinge angeführt, noch aus einiger Weniger Anklagen, wodurch kein Punctum Privilegii oder der allgemeinen Verfassungen, beleidiget wird, ein Gravamen commune gemacht werde.

§. 7.

Ein jeder Landtag soll aufs allerlängste vier Wochen währen, in welcher Zeit man alles abzumachen beflissen seyn muß.

§. 8.

Die Deputirten welche zwischen den Landtagen den Convent ausmachen, werden aus dem engern Ausschuß, und die beständigen Casse-Deputirten aus der auf dem Landtag zur Revision der Casse verordneten Commission genommen; doch daß in Ansehung dieser leztern hauptsächlich auf den Vorschlag des Hrn. Landmarschalls reflectirt wird, weil er am meisten mit ihnen zu thun hat, und mit ihnen zusammen für die Casse aufkommen muß.

§. 9.

Wenn alle vorgetragene Sachen so viel möglich abgethan, und der völlige Landtags-Receß in

Gegen-

Gegenwart der Hrn. Landräthe, der gesammten Ritterschaft im Saal durch den Secretarius vorgelesen worden; so fahren zween Landräthe mit dem Landmarschall zu dem Generalgouverneur, melden daß der Landtag zum Schluß gediehen, und vernehmen, ob er noch etwas zu befehlen habe, und um welche Zeit es ihm gelegen, daß die Ritterschaft sich en Corps einstellen könne, um ihre Abschieds-Reverence zu machen.

§. 10.

Träget der Generalgouverneur noch etwas an, so muß solche aufgegebene Sache gleich abgemachet werden. Andernfalls setzet man die Liste dererjenigen welche sich ohne Erlaubniß von dem Landtag entfernt, aus, um sie nach Vorschrift des Tit. II §. 8 zu strafen.

§. 11.

Hierauf geht die ganze Versammlung in der oben Tit. III §. 3 vorgeschriebenen Ordnung, zu dem Herrn Generalgouverneur, woselbst der Landmarschall eine kurze Abschiedsrede hält; und hierauf die Versammlung in derselben Ordnung wieder auf das Ritterhaus zurückführt.

§. 12.

Daselbst beschließet der Hr. Landmarschall den Landtag durch eine an das Landraths-Collegium und die sämmtliche Ritterschaft gerichtete Rede,

empfiehlt jenem die Wahrnehmung der Landes-Angelegenheiten aufs beste, und dimittirt die ganze Versammlung unter Anwünschung einer glücklichen Reise und alles Wohlergehens.

Nachdem vorstehende Landtags-Ordnung auf gegenwärtigen öffentlichen Landtag, von der versammelten Ritterschaft einmüthig confirmirt worden; so haben gegenwärtige Hrn. Landräthe, und im Namen und von wegen der Hochwohl- und Wohlgebornen Ritterschaft, der Hr. Landmarschall, solche zur beständigen Norm und Nachlebung eigenhändig unterschrieben, und mit dem größern Ritterschaft-Insiegel corroboriret. So geschehen auf öffentlichen Landtage zu Rigg auf dem Ritterhause den 2ten August 1759.

Carl Gustav von Buddenbrock, Landrath.
B. J. Bock, Landrath.
G. A. von Tiesenhausen, Landrath.
Gustav Heinrich Igelström, Landrath.
Gust. Wilh. Taube von der Iggen, Landrath.
Carl Friedrich Schoultz, Landrath.
Ernst Heinr. Baron v. Mengden, Landrath.
Joh. Adolph Baron von Ungern Sternberg, Landrath.
Carl Gustav Baron von Fersen, Landrath.

Im

Im Namen und von wegen der gesammten versammelten Hochwohl- und Wohlgebornen Ritterschaft

Leonhard Johann Freyherr von Budberg,
Landmarschall.
G. F. von Löwenwolde, Liefl. Ritter- und Landschaft Secretär.

Instruction
für
Landräthe, Landmarschall, Deputirte und Kanzeley.
Einer Edlen Ritterschaft des Herzogthums Liefland.

Demnach Eine Hochwohl- und Wohlgeborne Ritterschaft des Herzogthums Liefland auf gegenwärtigen Landtag, nicht nur die zu ihrem Etat gehörigen Bedienungen und Aemter mit würdigen und der Wichtigkeit ihrer Pflichten gewachsenen Männern, mit Vergnügen beseze siehet, sondern auch insonderheit ihr Augenmerk dahin gerichtet, die vormaligen guten zum allgemeinen Besten etablirt gewesenen Ordnungen nochmals durchzugehn, zu erweitern, zu verbessern, und eine nach der

Natur ihrer Verfassungen, und den Umständen der Zeit, eingerichtete Landtags-Ordnung festzusetzen; dabey aber insonderheit gespüret, daß ihren Beamten eine Instruction fehle, wornach sich ein jeder zu richten habe, um seiner Pflichten ausserhalb Landtages, seiner Verhältnisse gegen andre Beamten, und desjenigen was er auf allgemeinen Landtag vor der gesammten Ritterschaft zu verantworten habe, gewiß zu seyn: so hat sie in genauer Erwägung des Eigentlichen von eines jeden Amte, zu desto mehrerer Gewißheit ihrer Beamten, und desto besserer Erreichung *) ihres Hauptzwecks, diesem Mangel abzuhelfen gesucht, und folgende Instruction für die unmittelbar unter ihr sortirenden Beamten entwerfen lassen, und zu eines jeden Befolgung auf gegenwärtigen Landtag festgesetzet.

Titel I.

Von den Landräthen.

§. 1.

Das Amt der Hrn. Landräthe besteht überhaupt darin, daß sie als treue Väter des Vaterlandes, auf die Privilegien, Rechte, Gewohnheiten,

*) In einigen Abschriften steht Einrichtung.
Anmerk. des Herausg.

ten, und Verfassungen des Landes, jederzeit ein wachsames Auge haben, und bey Vorfällen welche eins von diesen Stücken concerniren, der Ritterschaft mit treuen Rath an die Hand gehen; damit die Verfassungen aufrecht erhalten, oder die darin bemerkten Mängel verbessert werden können.

§. 2.

Drey von den Hrn. Landräthen sitzen nach dem alten Privilegium vom 17ten August 1648 im Kaiserl. Hofgericht, und geben da Acht, daß in keinem Fall die Ritterschaft, oder eins von ihren Gliedern, in seinen Rechten und Befugnissen gekränkt, und wider die Privilegien des Landes nichts unternommen oder verhängt werde.

§. 3.

Einer von den Hrn. Landräthen in jedem derer im Herzogthum Liefland existirenden vier Kreise, ist daselbst Oberkirchenvorsteher, und nimmt in dieser wichtigen Beschäftigung, nach denen ihm in der Landesordnung vorgeschriebenen Pflichten, alles dasjenige wahr, was zu dem allgemeinen Wohl des Landes gereichet *).

*) Solche Oberkirchenvorsteher kennt man in Ehstland gar nicht. Anmerk. d. Herausg.

§. 4.

Einer von den Hrn Landräthen visitirt jährlich einmal die Postirungen der St. petersburgschen, pleskowschen, und pernauschen Straße; und sollen darin die Hrn. Landräthe jährlich abwechseln; doch daß die 3 im Hofgericht sitzenden Hrn. Landräthe beständig von dieser Commission befreiet sind.

§. 5.

Diese Visitation der Postirungen soll jährlich im Februar geschehen; und der Ritterschafts-Notär, welcher mit den Postirungen in beständiger Connexion ist, soll dabey das Protokoll führen, auch jedesmal das Visitations-Protokoll des vorigen Jahres, zur Belehrung des Hrn. Landraths, mitnehmen.

§. 6.

Alle auf den Postirungen bemerkte Mängel sollen in dem Protokoll notirt werden; und der visitirende Hr. Landrath füget einen Vorschlag bey, wie solchen Mängeln abgeholfen werden könne.

§. 7.

Findet der visitirende Hr. Landrath daß ein Postverwalter zu dem Dienst untüchtig ist, so zeigt er es dem residirenden Hrn. Landrath an, welcher denn den Postverwalter ohne weiteres Untersuchen absetzet.

§. 8.

§. 8.

Wenn sich durch das Absterben eines Postverwalters eine Vacanz ereignet, so wird die Witwe beybehalten, wenn der visitirende Hr. Landrath anzeigt, daß sie der Postirung mit Nutzen vorstehen könne. Entsteht die Vacanz ausserhalb der gewöhnlichen Visitations-Zeit, so verfügt der residirende Hr. Landrath nach Maaßgebung des lezten Visitations-Protokolls *).

§. 9.

Zur Wiederbesetzung der Postverwalter-Stellen, welche während der Visitations-Zeit vacant werden, schlägt der visitirende Hr. Landrath zwo Personen vor, aus welchen der residirende Hr. Landrath eine wählt, und im Namen des Collegiums constituirt. Ereignet sich eine Vacanz ausserhalb der Visitations-Zeit, so besetzet der residirende Hr. Landrath die Stelle. Die Personen welche zu Postverwaltern vorgeschlagen, und bestellt werden, müssen im Pferde-Handel wohl erfahren seyn, und selbst hinlängliche Mittel haben, für das was sie in Verwaltung bekommen, Sicherheit zu stellen.

§. 10.

*) Dieß alles wurde 1769 geändert. S. Supplement 1 u. f. Anmerk. des Herausgebers.

§. 10.

Die außerordentlichen Untersuchungen und Commissionen auf einer oder der andern Postirung, verrichtet derjenige von den Hrn. Landräthen, welcher von dem residirenden Hrn. Landrath darum ersucht wird. Bey solchen Vorfällen soll der Ritterschafts-Notär ebenmäßig das Protokoll führen.

§. 11.

Die alle zwey Jahr festgesezte gewöhnliche Untersuchung der Trikatenschen Güter *), geschiehet von einem der Hrn. Landräthe, und zween Deputirten; wobey der Ritterschafts-Sekretär das Protokoll führt. Die ausserordentlichen Untersuchungen und Commissionen aber übernimmt derjenige von den Hrn. Landräthen, welcher von dem residirenden Hrn. Landrath dazu ersucht wird, mit Assistenz des Ritterschafts-Secretärs.

§. 12.

Einer der Hrn. Landräthe residiret gewöhnlich in Riga auf dem Ritterhaus, und verfügt in Angelegenheiten der Ritterschaft das Nöthige. Solche Residirungen werden monatlich abgewechselt; und bekommt ein jeder Landrath für einen jeden Monat den

*) Sie gehören dem gesammten Corps der liefländischen Ritterschaft. Anmerk. d. Herausg.

den er wirklich reſidirt, ein hundert und funfzig Rthl. Alb. aus der Ritterſchafts-Kaſſe *).

§. 13.

Das hauptſächlichſte Augenmerk des reſidirenden Hrn. Landraths ſoll ſeyn das Wohl des Vaterlandes, die Aufrechthaltung der Privilegien, der ungeſtörte Genuß der Immunitäten und Rechte, die Unterhaltung der Verfaſſungen, und die Verbeſſerung der daran verſpürten Mängel.

§. 14.

Alles was ihm nur vorgetragen wird, es ſey nun von dem Hrn. Landmarſchall, oder einem andern Mitglied der Ritterſchaft, ſoll er annehmen, mit Aufmerkſamkeit beprüfen, und ſobald es ein Punctum Privilegii betrift, mit nachdrücklicher Vorſtellung an gehörigen Ort begleiten und unterſtützen.

§. 15.

Alles was die Verfaſſung des Landes, Privilegien, und auch die innere Einrichtung deſſelben betrift, und von einiger Erheblichkeit iſt, communicirt der reſidirende Hr. Landrath an den Hrn. Landmarſchall. Solche Communicationen geſchehen

*) In Ehſtland weis man von keiner Reſidirung.
Anmerk. des Herausg.

hen schriftlich; es sey denn, daß es Sachen von großer Wichtigkeit betrift, welche man schriftlich zu behandeln Bedenken trägt, als in welchem Fall der Hr. Landmarschall herein verschrieben zu werden pflegt.

§. 16.

Hat der Landmarschall bey einer Communication nichts einzuwenden, so verfügt es der residirende Hr. Landrath. Dissentirt der Hr. Landmarschall, so kan die Verfügung nicht geschehen; doch kan der residirende Hr. Landrath einen Convent verlangen.

§. 17.

Der residirende Hr. Landrath hat die Direction des Postwesens; theilt die Päße aus; siehet darauf daß die Postverwalter ihre Rapporte alle Monat, und ihre Quartalgelder alle Quartale, richtig einsenden; revidirt die monatlichen Rapporte, und das Journal des Notärs; sieht die Visitations-Protokolle fleißig durch; und verfügt das Nöthige *).

§. 18.

*) Einige Einrichtungen sind durch Verarendirung der Postirungen nachher geändert worden. — Baumaterialien zu den Postirungen schreibt der residirende Landrath aus, und schickt dazu die Repartitionen an die zu jeder Postirung gehörenden Güter.

Anmerk. d. Herausg.

§. 18.

Der reſidirende Hr. Landrath hat die Trikatenſchen Güter unter ſeiner Aufſicht; ſieht auf deren ordentliche Diſpoſition, und die richtige Abtragung der Arende-Gelder; und verfügt was die Gelder betrift, mit Zuziehung des Hrn. Landmarſchalls, und der Hrn. Caſſe-Deputirten.

§. 19.

Was die Caſſe betrift, ſieht der reſidirende Hr. Landrath darauf, daß alle dahin gehörige Gelder zu rechter Zeit eincaſſirt werden, moniret, und verhängt die Execution wider die Säumigen. Er giebt Acht, daß ſowohl die Quartal- als Hauptrechnungen richtig geführt, und gehörig revidiret, auch die Remarquen und Balancen, welche ſowohl bey Revidirung der monatlichen Poſtirungs-Rapporte, als auch der Quartal- und Hauptrechnungen, ausgeſezt worden, ungeſäumt in Richtigkeit geſezt werden. Er aſſignirt alle Gelder ohne Ausnahme, welche aus der Caſſe ausgegeben werden; und iſt befugt an extraordinären Ausgaben bis 100 Rthl. Alb. auf ſein Gutbefinden zu aſſigniren. Importirt aber eine extraordinäre Ausgabe mehr als Ein hundert Rthl. ſo communicirt er es dem Hrn. Landmarſchall und den Hrn. Caſſe-Deputirten, und verfüget nach der Pluralität von dieſen drey Herrn.

§. 20.

§. 20.

Alle einkommende und an die Ritterschaft gerichtete Schreiben, werden vom residirenden Hrn. Landrath aufgebrochen, auch die Expeditionen von ihm unterschrieben *). Ereignet sich ein Vorfall, da ein Landrath gewisse Vorstellungen und Expeditionen zu unterschreiben Bedenken trägt, so tritt er seine Residirung an einen andern Landrath ab. Bey Vorstellungen und Expeditionen welche wichtige Landes Angelegenheiten betreffen, wird der Hr. Landmarschall zu deren Regulirung mit zugezogen.

§. 21.

Was die Kanzeley betrift, siehet der residirende Hr. Landrath darauf, daß sowohl der Secretär als Notär ihre Pflichten, nach Maaßgebung ihrer Instruction, genau erfüllen. Strafen aber kan der residirende Landrath der Kanzeley nicht dictiren, sondern trägt die etwanigen Mängel dem Convent vor, welcher nach seiner Vorschrift verfähret.

§. 22.

Der residirende Hr. Landrath ist in sich ereignenden Fällen nicht an die Meinung seines Vorgängers

*) Bey dergleichen Expeditionen, Repartitionen u. d. g. nennt er sich in seiner Unterschrift allezeit residirender Landrath. Anmerk. des Herausg.

gungers in der Residirung, gebunden, sondern handelt in der ihm obliegenden Pflicht, nach seiner eignen besten Einsicht, wie es einem getreuen Vater und Vorsteher des Vaterlandes anständig, und er es vor der ganzen Ritterschaft, und bey allgemeinen Landtag, zu verantworten weis *).

§. 23.

Ein jeder Landrath welcher sich ohne bewiesene Legalien, als Krankheiten, Ehehaften, seines Residir-Monats entzieht, zahlet für einen jeden solcher Gestalt versäumten Residir-Monat sechzig Rthl. Mb. in E. E. Ritterschafts-Casse.

§. 24.

Entsteht durch einen Todesfall, oder durch eine lange Abwesenheit, eine Vacanz im Landraths-Collegium, so bekommt derjenige die 150 Rthl. monatlich Residir-Geld, welcher die Residirung in der erledigten Stelle verrichtet.

Titel II.
Von dem Landmarschall.

§. 1.

Der Landmarschall wird auf dem Landtag der treue Mund der Ritterschaft genannt; und in seinen

*) Was in Riga die Residirung besorgt, das sind in Reval die Geschäfte des Ritterschaftshauptmanns. Anmerk. des Herausg.

seinen Verrichtungen ausserhalb Landtags kan er eigentlicher das Auge der Ritterschaft heißen. Sein Amt besteht überhaupt darin, daß er auf die Privilegien und Verfassungen des Landes mit aller eifrigen Sorgfalt Acht gebe, solche bey allen Gelegenheiten vertrete, dafür spreche, und darauf sehe, daß ein Jeder das Seinige zur Aufrechthaltung derselben beytrage; und an seinem Theil den Willen der Ritterschaft aufs genaueste erfülle.

§. 2.

Findet der Landmarschall etwas zum Besten des Landes nöthig, so stellt er solches der Residirung vor. Will diese seine Vorstellung nicht annehmen, so ist der Landmarschall befugt einen Convent zu verlangen, welches ihm denn nicht refüsiret werden kan.

§. 3.

Der Landmarschall hat darauf zu sehen, daß die Landtags- und Convent-Schlüsse, und überhaupt der Wille der Ritterschaft, mit Eifer bewerkstelligt werden. In neuen vorkommenden Fällen welche wider die Privilegien und Verfassungen des Landes, oder dessen wahren Nutzen, laufen, kan er durch eine, von wegen des Landes eingelegte, Protestation alle Unternehmungen hindern, indem des Landmarschalls Stimme zwar

nicht

nicht determinirt, dagegen aber auch alles hindert, und die vorkommende Sache von der Residirung zum Convent ausſetzet *).

§. 4.

Die Ritterſchafts-Kanzeley hat der Landmarſchall fleißig zu unterſuchen, ob alles in der gehörigen Ordnung unterhalten, und von einem jeden ſeiner Inſtruction gemäß verfahren werde. Die darin bemerkten Fehler zeigt er der Reſidirung, oder nach Beſchaffenheit der Wichtigkeit der Sache, auch dem Convent an, und hilft die dienlichſten Maaßregeln zur Wiederherſtellung der guten Ordnung nehmen. Die von Landes Seiten einzureichenden Vorſtellungen, und andre Expeditionen von Wichtigkeit, hilft der Landmarſchall reguliren.

§. 5.

Die Ritterſchafts Caſſe hat der Hr. Landmarſchall unter ſeiner beſondern Aufſicht, und ſind ihm hiezu die beiden Hrn. Caſſe-Deputirten zugeordnet, und an die Seite geſetzt, mit welchen zuſammen er in Caſſe-Sachen auſſerhalb Landtags und Convents, decidiret. Er läßt durch die Hrn. Caſſe-

*) In Ehſtland ſcheint der Ritterſchaftshauptmann noch einen größern und entſcheidendern Einfluß zu haben. Anmerk. des Herausg.

Deputirten alle Quartal die Rechnungen revidiren und sich von dem Zustand der Casse genauen Bericht geben. Die Hauptrechnung wird jährlich in seinem Beyseyn revidirt, und von ihm quittirt.

Titel III.

Von dem Convent, und den Kreis-Deputirten.

§. 1.

Die Residirung setzet alles in Erfüllung Tit. I, der Landmarschall observirt dabey das Beste der Ritterschaft Tit. II; der Convent entscheidet in den discrepanten Meinungen zwischen dem residirenden Landrath und Landmarschall, und in Sachen von Wichtigkeit, welche von der Residirung nicht abgemacht werden können.

§. 2.

Der Convent besteht aus den Hrn. Landräthen, Landmarschall, und den Deputirten E. E. Ritterschaft; und wird zusammenberufen, wenn entweder der residirende Hr. Landrath und Landmarschall zusammen, oder einer von beiden, es für nöthig finden.

§. 3.

Die Deliberations-Puncte zu dem Convent, werden von demjenigen aufgegeben, welcher den Convent

Convent veranlasset. Die Hrn. Landräthe geben ihre Consilia, und rathen nach ihrem Amt das Beste. Die Deputirten nehmen die Deliberations-Puncte in Ueberlegung, und entscheiden durch die Mehrheit der Stimmen. Der Landmarschall observirt in allen Sachen das Beste der Ritterschaft, und giebt wie auf dem Landtag, wenn die Stimmen der Deputirten ganz gleich getheilt sind, durch seine Stimme den Ausschlag.

§. 4.

Der Landmarschall wohnt eigentlich den Deliberationen der Deputirten beständig bey. In dem Fall aber, wenn zwischen ihm und den residirenden Hrn. Landrath entschieden werden soll, kann er den Deliberationen nicht beywohnen; auch bey gleich getheilten Stimmen der Deputirten nicht den Ausschlag geben; sondern es giebt in diesem Fall der Landrath welcher vorher Landmarschall gewesen, oder welcher dazu von den Deputirten gewählt wird, den Ausschlag.

§. 5.

Damit das so nothwendige Gleichgewicht in den verschiedenen Verrichtungen der Ritterschafts-Beamten beobachtet werde, so erstreckt sich die Autorität des Convents nicht weiter als auf die

Sachen die demſelben zur Entſcheidung vorgelegt werden.

§. 6.

Von den Deliberandis des Convents ſind ſchlechterdings ausgenommen die Reſervate des Landtags, als: 1) Die Veränderung der alten Rechte und Verfaſſungen; 2) Die Beſtimmung einiger Auflagen; 3) Die Beſetzung der Landraths- und Landmarſchalls-Stellen; 4) Die Aufnahme in die Brüderſchaft; 5) Die Vergebung der Ritterſchafts-Güter. Sobald der Convent eins von dieſen Stücken berührt, ſo iſt die Handlung ſchon an ſich ſelbſt null und hinfällig, und der Verantwortung vor dem Landtag ſchuldig. Doch leidet der Punkt wegen der Trikatenſchen Güter in dem Fall eine Ausnahme, wenn eins oder das andre derſelben zwiſchen dem Landtage durch Nichthaltung des Contracts vacant würde; alsdenn kan der Convent es unter gültiger Caution, und den gewöhnlichen Bedingungen, einem armen Mitbruder ad interim bis auf den Landtag, in Arende geben.

§. 7.

Wenn auch gleich ein Convent zu reiferer Ueberlegung und beſſerer Beprüfung der Sachen, zuweilen die anweſende Ritterſchaft mit zu ſeinen Berathſchlagungen zieht; ſo wird er doch dadurch

gar

gar nicht autorisirt, die ihm §. 5 und 6 vorgeschriebenen Gränzen zu überschreiten, weil die Stimmen der Glieder der Ritterschaft ausserhalb Landtags gar keine Activität haben, und alsdann nichts, so wie hingegen auf dem Landtag alles, decidiren.

§. 8.

Durch Circulärs können keine andre Sachen abgemacht werden, als die Besetzung der Gerichtsstühle, und andre Sachen, wo zwar die Einholung der Meinungen nothwendig, die Wichtigkeit zur Ausschreibung eines Convents aber nicht groß genug ist. Bey Besetzung der Landgerichtsglieder ist zu observiren, daß zu solchen nur Männer genommen werden, welche in dem Distrikt wo die Vacanz existirt, wohnhaft, und der Bauersprache in diesem Distrikt kundig sind.

§. 9.

Die Casse-Deputirten werden mit zu den Conventen gezogen, weil das Geld doch in den mehresten Sachen einen Einfluß hat. Sie haben hier nur ein votum consultativum in Casse- wie in andern Sachen, und entscheiden nichts.

§. 10.

Die Deputirten genießen auf einem extraordinären Convent, so lange derselbe währet, täg-

lich einen Rthl. Alb. aus der Rittercasse. Diejenigen welche sich für das Mal der Post wirklich bedienen; haben 6 Postpferde frei.

§. 11.

Wer ohne erhebliche Ursachen, als beweisliche Krankheiten und Ehehaften, vom Convent ausbleibet, zahlt, und zwar ein Landrath funfzig Rthl. und ein Deputirter zwanzig Rthl. an die Rittercasse; wer aber nicht zu rechter Zeit kommt, ein Landrath drey Rthl. und ein Deputirter einen Rthl. für jeden Tag.

Titel IV.

Von den Casse-Deputirten.

§. 1.

Die Hrn. Casse-Deputirten sind dem Hrn. Landmarschall an die Seite gesezt, um mit ihm zusammen für die gute Disposition der Casse zu sorgen.

§. 2.

Sie sehen darauf, daß die Casse so wenig als möglich mit Ausgaben beschweret werde; daher sie auch selbst keine Ausgaben vorschlagen können, es sey denn, daß solche zur Vermehrung der Einkünfte der Ritterschaft gereichen.

§. 3.

§. 3.

Wenn die Hrn. Casse-Deputirten wegen einer extraordinären Ausgabe befragt werden, so geben sie ihr Sentiment nach Gutbefinden. Widersprechen beide Casse-Deputirten, oder der Landmarschall und ein Casse-Deputirter, einer Ausgabe, so kan selbige nicht geschehen.

§. 4.

Alle Quartale werden die Rechnungen von ihnen revidirt, die Remarquen ausgesetzt, und der Residirung angezeigt. Im Januar geschiehet die Revision der Hauptrechnung, im Beyseyn des Hrn. Landmarschalls, welcher sie auch quittirt.

§. 5.

Zu der Casse sind drey Schlüssel: einen hat der residirende Hr. Landrath; der andre liegt unter des Hrn. Landmarschalls oder eines andern Hrn. Casse-Deputirten Siegel, bey der Kanzeley; den dritten hat der Secretär.

§. 6.

Alle zwischen den Landtagen geschehene extraordinäre Ausgaben, sind der Landmarschall und die Casse-Deputirten, bey der auf dem Landtag zur Generalrevision der Casse-Rechnung verordne-

ten Commission, zu verificiren und zu belegen schuldig.

Titel V.

Von der Ritterschafts-Kanzeley.

§. 1.

Die Ritterschafts-Kanzeley besteht aus einem Secretär, und einem Notär. Dieses sind Personen aus dem Corps der Ritterschaft, welche dem residirenden Hrn. Landrath zu Führung der publiken Correspondenz zugeordnet sind, und davon ein jeder seine zugetheilten Verrichtungen hat.

§. 2.

In das Departement des Secretärs gehören alle Correspondenzen, welche die Privilegien, Verfassungen, und Rechte des Landes angehen; die Verfertigung der dahin gehörigen Vorstellungen; die Verwahrung des Archivs; die Verwaltung der Casse; und die Direction der Kanzeley.

§. 3.

Der Secretär muß dem residirenden Landrath alle eingekommene, in sein Departement gehörige, Sachen vortragen, und zugleich aus dem Archiv alles

alles was dahin einschlägt, suppediriren; bey neuen Vorfällen aber treulich an die Hand geben, was den Verfassungen des Landes gemäß ist.

§. 4.

Will der Hr. Landrath die Ausfertigung nicht nach denen vom Secretär angeführten Gründen thun lassen, so verschreibet dieser seine Erinnerungen im Residir-Diarium, und expedirt zwar die Sache nach des Hrn. Landraths Verlangen, ist aber verbunden dem Hrn. Landmarschall von allem treuliche Nachricht zu geben.

§. 5.

Damit nichts versäumt noch vergessen werde, so muß der Secretarius beständig ein richtiges Verzeichniß von den Expediendis in Bereitschaft halten; und was ihm von dem Hrn. Landrath in Landes-Sachen committirt wird, nachdem er die Gründe dazu aus dem Archiv gesammelt, prompt und fleißig expediren.

§. 6.

Alles was sowohl während der Residirung, als auf Conventen, die Ritterschaft Angehendes, mündlich und schriftlich tractirt wird, muß der Secretär fleißig im Residir-Diarium verzeichnen; solches

solches bey Endigung eines jeden Monats dem neu ankommenden residirenden Landrath mundirt vorlegen: und die eingekommenen Schriften nach ihren Productis, die ausgegangenen aber nach ihren Datis, in Ordnung asserviren.

§. 7.

Die Convent-Recesse werden eben so wie der Landtags-Receß geführt; nur daß sie mit in das Residir-Diarium fließen, und daß die Vota consultativa der Hrn. Landräthe sowohl, als alle andre dissentirende Meinungen, darin aufgenommen werden müssen.

§. 8.

Das Archiv muß der Secretär nach der Designation, wornach er es empfangen, beständig in guter Ordnung halten, und Acht geben, daß nichts davon verlegt oder gar verloren werde. Auch muß er darauf sehen, daß der Notär die Registrirung desselben continuire.

§. 9.

Ueber die Einnahme und Ausgabe der in die Casse gehörigen Gelder, muß er richtige Rechnung führen, solche alle Quartale den Casse-Deputirten, und jährlich ihnen und dem Hrn. Landmarschall, zur Revision unterlegen, auch dem residirenden Landrath anzeigen, wenn Jemand in Abtragung

des

des Geldigen säumig ist, damit er monirt, und das Restirende eincassirt werden könne.

§. 10.

Für die bey diesem Dienst vorfallenden vielen und wichtigen Bemühungen, hat der Ritterschafts-Secretär 500 Rthl. Alb. aus der Rittercasse als ein jährliches Salarium zu genießen.

§. 11.

In das Departement des Notärs gehören die Postirungen, und ihre Rechnungen; die Ladengelder; die Mundirungen der Expeditionen; und die Registrirung des Archivs.

§. 12.

Er muß die Correspondenz mit den Postirungen, und was die angeht, unterhalten; alle dahin gehörige einkommende Sachen dem Hrn. Landrath vortragen; die dahin einschlagenden Vorstellungen concipiren; über alle eingekommene und ausgegangene Sachen ein richtiges Journal halten; auch sie ordentlich verwahren.

§. 13.

Von den täglich ausgegebenen Pässen und dem dafür eingekommenen Gelde, muß er ein richtiges Verzeichniß führen, und solches monatlich von dem residirenden Hrn. Landrath revidiren und

quit-

quittiren lassen. Die Russischen Generalgouvernements-Päße muß er contrasigniren.

§. 14.

Die monatlichen Rapporte der Postverwalter, muß er, wenn sie nicht richtig eingehen, einfodern, und wenn sie zusammen sind, mit seinem Journal zugleich dem Hrn. Landrath zur Revision unterlegen.

§. 15.

Alle Quartale hat er die Gelder, die er sowohl an Ladengeldern *), als für Postpferde eingenommen, auch was von den Postverwaltern eingekommen, mit einer richtigen Berechnung, nebst accurater Anzeige der Restantien, an den Secretär abzuliefern.

§. 16.

Alle Concepte des Secretärs ist er zu mundiren verbunden. Seine Concepte mundirt der Ritterschaftsdiener oder Kanzelist.

§. 17.

Die Registrirung des Archivs muß er eine seiner Hauptbeschäftigungen seyn lassen, und daher mit Registrirung der Residir-Diarien und Residir-Acten fortfahren.

§. 18.

*) Die vestgesezte jährliche Abgabe von jedem privaten Haaken an die Ritterkasse. Hiervon sind ausserordentliche Bewilligungen unterschieden.

Anmerk. des Herausg.

§. 18.

Für die bey diesem Dienst vorkommenden Bemühungen hat er jährlich 320 Rthl. Alb. Salarium aus der Casse, und frei Quartier auf dem Ritterhaus.

§. 19.

Ingleichen hat die Ritterschafts-Kanzeley die freie Post auf 4 Pferde zu genießen.

§. 20.

Alle Vergehungen der Ritterschafts-Kanzeley können nicht anders als von dem Convent beurtheilet, und Strafen darauf statuirt werden. Diese bestehen nach Beschaffenheit der Umstände in einer Geld-Pön von ihrer Gage, oder in einer Saspension von ihrem Dienst. Doch richtet sich der Convent billig nach dem Gutachten der Hrn. Landräthe, da diese am meisten mit der Kanzeley zu thun haben.

Obige in 5 Titeln verfaßte Instruction ist zu mehrerer Urkund von sämmtlichen Hrn. Landräthen, Landmarschall, und Deputirten zum engern Ausschuß, unterschrieben, und mit dem größern Insiegel der Ritterschaft besiegelt. So geschehen auf dem öffentlichen Landtag zu Riga auf dem Ritterhaus den 2ten August 1759.

C. G. v. Buddenbrock, Landrath.

G. H. Igelström, Landrath.

J. A. Baron Ungern Sternberg, Landrath.

B. J.

B. J. Bock, Landrath.
E. Mengden, Landrath.
G. A. v. Tiesenhausen, Landrath.
G. Taube, Landrath.
C. F. Schoultz, Landrath.

Leonhard Johann Freyherr von Budberg,
Landmarschall.
F. W. Patkul, Deputirter.
C. G. Baron Rosen, Deputirter.
E. J. Meck, Deputirter.
M. F. Krüdener, Deputirter.
J. H. Stael von Holstein, Deputirter.
D. G. Villebois, Deputirter.
G. G. v. Gersdorff, Deputirter.
C. M. Posse, Deputirter.
G. F. von Löwenwolde, liefl. Ritter- und Landschaft-Secretär.

Supple-

Supplement
zur
Landtags-Ordnung und zur Instruction
welches
durch einmüthigen Landtags-Schluß vom 12ten März 1769 festgesetzet worden.

1.

Das Postwesen wird der Residirung, und dem Hrn. Landmarschall, gänzlich überlassen. Diese schließen gemeinschaftlich die Contracte mit den Postpächtern auf das genaueste, bestimmen nach Dargebung der Contracte die halbjährige Arrendezahlung auf gewisse Tage in Riga, und lassen sich ausser den stipulirten Abzügen in keine andre ein.

2.

Die Visitation der Postirungen geschiehet jährlich einmal dergestalt, daß ein Jahr einer von den Hrn. Landräthen, und das andre Jahr der Hr. Landmarschall, die Visitation verrichtet. Bey jeder Visitation ist in Lettland der lettische, und in Ehstland der ehstnische Casse-Deputirte zugegen. Das Protokoll wird von dem Ritterschafts-Notär geführt, und der Residirung abgegeben. Die Termine zu

den Visitationen werden so gewählt, daß die Zeiten, da der Geld-Empfang in Riga ist, nicht dazu genommen werden.

3.

Alle von der Residirung ausgehende Estafetten, werden von demjenigen Kanzeley-Officianten welcher die Casse-Rechnung führt, richtig verzeichnet.

4.

Zu Abkürzung der Klagen der Bauern über die Postverwalter, selbige bestehen entweder in dem säumigen, oder unrechten Empfang aller Fourage, des Holzes, der Baumaterialien, des Baues, und besonders einer üblen Begegnung der Posthalter gegen die Pferdewächter *), werden gewisse Post-Cavalier erwählt, an welche alle diese Klagen gehen, und von denenselben, wenn solche nicht von großer Importanz sind, gleich in loco, im Gegentheil aber**) durch Berichte von den Hrn. Cava-

*) Jeder Postirung oder Poststation sind gewisse Güter angewiesen, welche derselben Fourage, Holz, Baumaterialien, und Arbeiter zum Bau, ohne Bezahlung liefern müssen. Für die Pferdewächter oder Postknechte muß der Posthalter an den Possessor ein bestimmtes Geld bezahlen. Anmerk. des Herausg.

**) Hier scheint zwar etwas zu fehlen; gleichwohl stimmen die Abschriften überein: der eigentliche Sinn läßt sich auch finden. Anmerk. des Herausg.

Cavaliers an die Residirung gehen, und von dieser entschieden werden müssen. Jedennoch hat die Residirung auf der Post-Cavalier ihre Vorstellung, als von Personen welche von dem ganzen Corps der Ritterschaft hiezu autorisirt sind, vorzüglich zu reflectiren, und die prompteste Assistenz zu leisten *).

5.

Da die Verfassungen der Postirungen prrnauscher und pleskowscher Straße Er. E. Ritterschaft sehr nachtheilig sind: so werden die Residirung und der Hr. Landmarschall autorisirt, dazu nach Maaßgebung der Landtags-Schlüsse vom 22sten Febr. 1765 und 4ten März 1769, vortheilhaftere Einrichtungen zu machen.

6.

Die halbjährigen Estafetten-Gelder von dem Kaiserl. Postamt, werden bey dem Empfang der Post-Arende nach Dargebung der Verzeichnisse von allen passirten Estafetten, zugleich eingenommen, und vom Landmarschall, oder einem Casse-Deputirten, quittirt.

7.

Die jährlich einkommenden Arende-Gelder von den Ritterschafts-Gütern, werden nach Maaßge-

*) Solche Post-Cavalier hat man in Ehstland nicht. Anmerk. des Herausg.

bung ihrer Contracte, von dem Hrn. Landmarschall, und den Hrn. Casse-Deputirten, gegen des erſten Quittung empfangen, und an Sie in den bestimmten Terminen richtig abgegeben. Und wer acht Tage hierin säumet, wird auf Anzeige des Hrn. Landmarschalls an die Residirung, hierüber vom Ordnungsgerichte exequiret, weil die Ritterschafts-Casse zum Unterhalt ihrer Verfassung, zuverläſſig auf die Zahlung der Arende rechnen muß.

§.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Ladengeldern, welche der Kanzeley-Officiante der die Casse-Rechnung führt, in den bestimmten Terminen zu empfangen, und dem Hrn. Landmarschall nebst den Hrn. Casse-Deputirten, mit einem richtigen Verzeichniß der restirenden Güter, abzugeben hat, damit ſolche Restantien von den Ordnungsgerichten eingetrieben werden können. Auſſer den bestimmten Terminen aber wird kein Geld in der Kanzeley angenommen *).

§.

*) Die Ordnungsgerichte, wenigſtens in den entfernteren Kreiſen, empfangen in einem angeſetzten Termin, die Ladengelder von den Gütern, und ſenden ſie in einer Summe an die Ritterſchafts-Kanzeley.

Anm. des. Herausg.

9.

Alle Berechnungen der Meliorations-Kosten von den Ritterschafts-Gütern, müssen in Zukunft unterbleiben, und sind alsdenn für Gefahr und Rechnung der Hrn. Arendatoren, wie solche bey einer künftigen Abgabe der Güter von der zu bestimmenden Commission, zu welcher der Hr. Landmarschall und die Hrn. Casse-Deputirten mit zuzuziehen sind, taxirt werden.

10.

E. E. Ritterschaft-Residirung werden zu extraordinären Ausgaben, zum wahren Nutzen des Vaterlandes, monatlich 100 Rthl. bestanden. Gratificationen und Pensionen aber finden in keinem Fall Statt. Die übrigen Ausgaben, sie mögen heißen wie sie wollen, und so geringe sie auch sind, besorgt der Hr. Landmarschall, nebst den Hrn. Casse-Deputirten; jedennoch mit Zuziehung der Residirung; sind aber expresse auf eine Summe von vier bis fünf hundert Rthl. Alb. eingeschränkt, und müssen drey Stimmen zur Zahlung für sich haben.

11.

Sollten aber gegenwärtig nicht abzusehende Fälle einige Ausgaben erheischen, welche die Summe von fünf hundert Rthl. übersteigen, so hat der

Convent hierin nach Maaßgebung der Landtags-Ordnung zu disponiren.

12.

Alle etwanige in Zukunft sich ergebende Reparationen des Ritterhauses, werden von den Conventen beprüfet, und festgesezt; von den Casse-Deputirten aber accordirt.

13.

Wie nun die Hrn. Casse-Deputirten nach dieser Einrichtung öfters zur Stadt kommen möchten, also werden sie den Kreis-Deputirten gleich, dafür schadlos gehalten.

14.

Alle Pensionen müssen bey dem gegenwärtigen erschöpften Zustand der Casse aufhören; und der geringe Gehalt des Calefactors, wird bis auf sechzig Rthl. vermehrt, welche von den trikatenschen Schüßgeldern zu nehmen sind.

15.

Derjenige Kanzeley-Officiante welcher die Casse-Rechnung führt, kan sich des Empfangs und der Berechnung wegen, niemals von der Kanzeley entfernen.

16.

16.

Und wie der Landmarschall nebst den Casse-Deputirten, für die Ritterschafts-Casse aufkommen müssen, und die Kanzeley gänzlich hiermit eingeflochten ist; so bleibt die Verbürgung desjenigen Kanzeley-Officianten der die Casse verwaltet, ein nothwendiges und bey allem Geldempfang gewöhnliches Requisitum; und wird der Hr. Landmarschall autorisirt, keinen ohne solche annehmliche Caution anzunehmen. Gegeben Riga auf dem Ritterhaus auf öffentlichen Landtag den 16ten März 1769.

Ernst Freyhr. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
Friedr. Patkul, Landrath. (L. S.)
Magnus von Helmersen, Landrath. (L. S.)
C. G. von Fersen, Landrath. (L. S.)
Carl Rosen Landrath. (L. S.)
Carl Posse, Landrath (L. S.)
Carl Gustav Mengden, Landmarschall. (L. S.)
George Friedrich Meck, Deputirter des rigischen Kreises. (L. S.)
C. D. von Löwenstern, Deputirter des dörptschen Kreises. (L. S.)
Joh. Hinr. Stael von Holstein, Deputirter des wendenschen Kreises. (L. S.)
C. G. Baron von Igelström, als Deputirter des pernauschen Kreises. (L. S.)

Supplement
zur Landtags-Ordnung,
welches durch einmüthigen Landtags-Schluß vom 5ten März 1774 festgesezt worden.

Da Anstand und gute Ordnung in allen Adel-Versammlungen herrschen müssen; so ist man bey Abfassung der Landtags-Ordnung darauf bedacht gewesen, solche Verfügungen zu treffen, wodurch dieselbe auch auf unsern Landtägen erhalten werden könnte. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß durch die Tit. V §. 22 und 23 abgefaßten Statuten nicht allemal die gehofte Absicht erreicht worden.

E. E. Ritter- und Landschaft hat dahero solche Maaßregeln ergriffen, welche dieselbe in Zukunft vor allen ähnlichen, ihrer adelichen Würde und Ansehen so nachtheiligen Ereignissen, sicher stellen können. Sie hat zu dem Ende auf die Störung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung bey den Landtägen, Strafen festgesezt, welche der Größe der Vergehungen näher angemessen; und dieser Verfügung das Siegel der völligen Gültigkeit, durch S. Hochgräflichen Excellenz unsern Herrn Generalgouverneur erbeten.

1.

Soll derjenige, er sey wer er wolle, welcher sich wider den Titel V §. 22 und 23 der Landtags-Ordnung, im Ritter-Saal, oder in den Nebenzimmern, in seinen eigenen, oder allgemeinen Angelegenheiten, vergingе, nachdem das Verbrechen entweder durch den Proceß, den Landmarschall, oder drey Zeugen welche solches erfoderlichen Falls, eidlich zu erhärten erbötig wären, ausser allen Zweifel gesezt worden, anstatt der in der Landtags-Ordnung festgesezten Pön von zehn Rthl. auf funfzig Rthl. zur Ritter-Casse, gestraft werden.

2.

Könnte sich aber Jemand so sehr vergessen, daß er sich mit injurieusen Worten, oder gar Bestallungen, vergehen solte; soll ein solcher für seine Person auf immer aus allen Landtags- und Convent-Versammlungen ausgeschlossen, vom Ritter-Saal abgewiesen, und seinem Schicksal überlassen, werden; und dafern derselbe sich dem ohngeachtet erdreisten solte auf dem Ritter-Saal zu erscheinen, wider denselben die richterliche Hülfe ohne Nachsicht imploriret werden.

3.

Das Landraths-Collegium, der Landmarschall, die Deputirten, und Glieder der Ritterschafts-Kanzeley, haben zwar als einzele Personen mit

den übrigen Gliedern Einer Edlen Ritter- und Landschaft gleiche Vorzüge; das besondere Vertrauen aber so ihre Hrn. Mitbrüder in dieselben setzen, und die Hochobrigkeitliche Bestätigung und Autorisirung der erstern, erheischet, daß denselben in Verwaltung ihrer Aemter mit vorzüglicher Achtung begegnet werde. Dieserwegen sowohl, als auch weil die Sicherheit aller publiken Abhandlungen darauf beruhet, soll der Fides der Landtags- und Convents-Recesse, der Residir-Diarien, und Commissions-Protokolle, auf keine Weise bezweifelt, angetastet, noch angegriffen, und die Contravenienten, es wäre gleich ein solches Vergehen schriftlich gegen die Landes-Residirung, oder mündlich bey andern Vorfällen, geschehen, dem Actori officioso zur öffentlichen Beahndung übergeben werden. Eine gleiche Achtung sollen auch alle Commissionen, sie mögen von dem Landtag, Convent, oder der Residirung, ausgeschickt werden, haben; Daher die gegen selbige sich vergehenden Personen, ebenfalls dem Richter zur Bestrafung überliefert werden müssen.

4.

Die Entscheidung ob und welcher Fall des Gesetzes vorhanden, behält sich, nachdem der Angeschuldigte zum Abtreten adstringiret worden, das

Plenum

Plenum vor. Es renoviret *) daſſelbe aber um ſo mehr auf die Diſpenſation von der geſetzmäßigen Strafe, als dieſes ein ſtärkerer Bewegungsgrund werden würde, dem Geſetz die gehorſamſte Folge zu leiſten **). Ehe ein ſolcher Vorfall aber dem Plenum vorgetragen wird, ſoll derſelbe von dem Landraths-Collegium und dem engern Ausſchuß beprüfet, und deren Sentiments in den Saal geſchickt werden. Solten ſich aber bey Conventen, dieſem Geſetz widrige Vorgänge ereignen; ſo iſt es wohl der Sache angemeſſen, daß die Landräthe in denen durch dieſes Geſetz beſtimmten Fällen, Vota paria mit den Deputirten haben. Gegeben Riga auf dem Ritterhauſe auf öffentlichen Landtag den 6ten März 1774.

Ernſt Freyhr. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
C. G. von Ferſen, Landrath. (L. S.)
Gerh. Fr. Baron von Löwenwolde, Landrath. (L. S.)
L. W. Gr. von Manteufel, Landrath. (L. S.)
Friedr. Reinhold von Berg, Landrath. (L. S.)

Guſt.

*) Da dieſes Wort hier keinen Sinn giebt, ſo halte ich es für einen Schreibfehler, und glaube man müſſe dafür renunciret, ſetzen.
Anmerk. des Herausg.

**) Vermuthlich hat der Abſchreiber leiſten anſtatt entziehen, geſetzt. Anmerk. des Herausg.

Gust. Wilh. Taube von der Ißen, Landrath. (L. S.)
Friedrich Patkul, Landrath. (L. S.)
Magn. Claud. v. Helmersen, Landrath. (L. S.)
Joh. Gottl. Graf Münnich, Landrath. (L. S.)
Caspar Hinr. von Rosenkampff, Landrath. (L. S.)

Carl Gustav Freyh. von Mengden, Landmarschall. (L. S.)
Woldemar von Budberg, Kreis-Deputirter des wendenschen Kreises. (L. S.)
C. H. von Reutern, Kreis-Deputirter dörptschen Kreises. (L. S.)
Friedr. Gust. von Dunten, Kreis-Deputirter rigischen Kreises. (L. S.)
B. A. von Helmersen, Kreis-Deputirter pernauschen Kreises. (L. S.)

Demnach E. E. Ritter- und Landschaft ein auf dem Landtage zu Riga, durch einmüthigen Landtags-Schluß vom 6ten März 1774 festgesetztes Supplement zur Landtags-Ordnung, unterlegt und gebeten, daß selbiges von mir obrigkeitl. bestätigt und corroborirt werden möge, und dann ich sothanes Supplement welches folgendes Inhalts ist:

Da Anſtand und gute Ordnung in allen Adels-Verſammlungen herrſchen müſſen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

nicht nur zur Unterhaltung der guten Ordnung auf dem Landtage abzwecken, ſondern auch die darinnen feſtgeſezte Strafe dem Verbrechen angemeſſen zu ſeyn befunden;

Als habe mehr erwehntes Supplement zur Landtags-Ordnung, unter des Kaiſerl. General-Gouvernements beygedruckten Inſiegel, und meiner eigenhändigen Namens-Unterſchrift hiemittelſt approbiren und beſtätigen wollen. Riga Schloß den 14ten März 1774.

(L. S.) G. Brawne.

G. G. Waga, G. G. Secrs.

Daß vorſtehende Abſchrift der Landtags-Ordnung, mit dem Original der Landtags-Ordnung im Herzogthum Liefland, völlig gleichlautend iſt, atteſtiret. Riga im Rittersh. den 13ten Jan. 1781.

C. A. von Richter.

Ord. Equ. Duc. Liv. Secrv.

Da auf Ihro Kaiserlichen Majestät Allergnädigst ertheilte Genehmhaltung vermöge Resolution vom 22. Aug. 1729, die von E. E. Ritterschaft zu Regulirung der liefländischen Matrikul verordnete Commission, bestehend aus unten unterschriebenen Herrn Landräthen, Herrn Landmarschall, und Herrn Deputirten des dörptschen, pernauschen, rigischen und wendenschen Kreises, die derselben von E. E. Ritterschaft, vermöge der ertheilten Instruction und Vollmacht, committirte Untersuchung und Beprüfung der von einer jeden Familie eingereichten Beweisthümer, nunmehr glücklich zu Ende gebracht; so hat denn auch dieselbe die Rangirung derer zu dem Corps der liefländischen Noblesse gehörig befundenen Familien, folgender Gestalt bewerkstelligen wollen, also daß laut der dieser Commission ertheilten Instruction, die zu heermeisterlichen Zeiten befundenen Geschlechter zuförderst durch das Loos, und die übrigen Familien nach ihrer Ordnung rangiret worden.

Ritter-Bank
oder
Verzeichniß aller zu dem Corps der Ritterschaft des Herzogthums Liefland gehörigen annoch subsistirenden adelichen Familien. Riga, den 29sten Jun. 1747.

Nr. *.

1. Ermes.
2. Bock. a)
3. Buddenbrock.
4. Möller. b)
5. Budberg, Baron.
6. Budberg.
7. Lode.
8. Ahnrep. c)
9. Klebeck. d)

Diese Familien haben in den heermeisterlichen (ordensmeisterlichen) Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

10. Schlipe

a) Ausser den hier von mir beygefügten kurzen Anmerkungen, kan man auch die topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 2 Band S. 55 u. f. nachsehen. Anmerk. des Herausg.

b) Zwo Familien sind hier, die aber nicht völlig gleiche Wapen führen.

c) Man nennt sie gemeiniglich Moller.

d) Andere Abschriften haben Anrep, wie in Schweden.

e) Etliche sind Freiherrn.

10. Schlippenbach. e)
11. Saſſ.
12. Brackel.
13. Dücker.
14. Tieſenhauſen. f)
15. Roſen. g)
16. Klot. h)
17. Berg.
18. Taube von der Iſen.
19. Rehbinder.
20. Eſſen.
21. Krüdener aus dem Hauſe Roſenbeck. i)
22. Plater genannt Bröhlen.
23. Berg.
24. Pfeil.
25. Völkerſahm. k)
26. Engelhardt.

Dieſe Familien haben in den heermeiſterlichen Zeiten das Indigenat in dieſem Herzogthum erhalten.

27. Vie

e) Eine freiherrliche Familie.
f) In Ehſtland ſind Grafen, Freiherrn, und Edelleute.
g) Eine freiherrliche Familie.
h) So ſchreiben ſie ſich; andre Abſchriften haben Klodt, aber ich weis nicht, ob ein Zweig dieſe Schreibart führe, gleichwohl verſichern dieß Einige.
i) Andre Abſchriften haben Krüdner, welches unrichtig iſt.
k) In etlichen Abſchriften ſteht Volckerſahm.

27. Vietinghoff genannt Scheel. *l*)
28. Ungern Sternberg, Baron.
29. Meyendorf, Baron, aus dem Hause Uexküll. *m*)
30. Toll.
31. Stackelberg. *n*)
32. Patkul. *o*)
33. Roskull. *p*)
34. Loudon. *q*)
35. Albedyll.
36. Löwenwolde, Baron.
37. Löwenwolde.
38. Zöge von Manteufel. *r*).

Diese Familien haben in den heermeisterlichen Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

39. Mengs.

l) Viele schreiben sich blos Vietinghoff, ohne den Zusatz Scheel.

m) Oder Meyendorff. Die Schreibart Uxkull oder Uxküll ist unrichtig, ob man sie gleich oft findet.

n) In Ehstland giebt es Grafen, Freiherrn, und Edelleute.

o) In den Abschriften findet man gemeiniglich Patkull, oder Pattkull, auch Patküll, das lezte nach der gewöhnlichen Aussprache.

p) Dieß ist die richtige, aber Roskul oder Roskülll eine unrichtige Schreibart.

q) Andre Abschriften haben Lauwdohn auch Laudohn, nach der Aussprache.

r) So schrieben sie sich vormals alle, jezt führt nur eine Familie diesen Namen; die andre welche in den Reichsgrafen-

39. Mengden, Baron. *)
40. Mengden.
41. Wrangell, Baron. *)
42. Wrangell.
43. Aderkaſſ. u)
44. Von der Howen.
45. Von der Pahlen.
46. Buxhöwden. v)
47. Uexküll. x)
48. Ferſen, Baron.
49. Bellingshauſen. y)
50. Grothuſen. z)
51. Schulmann. *)
52. Stryck. **)

Dieſe Familien haben in den heermeiſterlichen Zeiten das Indigenat in dieſem Herzogthum erhalten.

53. Clodt.

grafen-Stand erhoben wurde, ſchreibt ſich blos Manteufel. In den Abſchriften ſteht ganz unrichtig Szöge von Manteufel.

s) Einige ſind jetzt Reichsgrafen.

t) Wrangel iſt eine unrichtige Schreibart.

u) Man findet auch Aderkas.

v) Einige Abſchriften haben Buxhöwden.

x) Eine freiherrliche Familie, welche man oft, aber unrichtig, Uxkull oder Uxküll geſchrieben findet. Im Ehſtland iſt eine freiherrliche Familie Uexküll Güldenband.

y) Eine freiherrliche Familie, die man oft Billingshauſen, nach der Ausſprache, geſchrieben findet.

z) Andre Abſchriften haben Grotthuſen auch Grodthuſen.

*) In einigen Abſchriften ſteht Scholmann.

**) In den Abſchriften ſteht gemeiniglich Strycken.

Diese Familien haben in den Königl. Polnischen Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

53. Clodt. *)
54. Knorring.
55. Meck.
56. Bock.
57. Helfreich. **)
58. Lauw.
59. Boye. ***)
60. Richter.
61. Hilchen. a)
62. Rawer. b)
63. Vegesack.
64. Rosen. c)
65. De la Barre. d)
66. Linten.
67. Gersdorff. e)
68. Köhler f)

 69. Lös

*) Meines Wissens schreiben sie sich Clodt von Jürgensburg, und sind Freiherrn; wenigstens in Ehstland.

**) Oder Helffreich; man hört sie oft Helfrecht aussprechen.

***) Zuweilen findet man Boy geschrieben.

a) Nach andern Abschriften Hilcher. Sie sind hier erloschen.

b) Oder Rawern.

c) Sind Freiherrn.

d) Der männliche Stamm ist in Liefland ausgegangen.

e) Oder Gersdorf.

f) Eine freiherrliche Familie. Köler ist eine unrichtige Schreibart.

382916

69. Löwis g)
70. Schoultz Baron.
71. Taube von Kragenhof.
72. Stiernhielm. h)
73. Igelström Baron. i)
74. Schwengelm. k)
75. Funcken. l)
76. Wolffenschild. m)
77. Rocken von Grünbladt.
78. Löwenstern.
79. Wolfeldt. n)
80. Palmstrauch.
81. Schultzen. o)
82. Staël von Holstein. p)
83. Staal aus dem Hause Linnapäh.

Diese Familien haben in den Königl. Schwedischen Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

84. Stein

g) Man hört sie gemeiniglich Luisen nennen.
h) Gemeiniglich nennt man sie Steerngelm.
i) Die Schreibart Igelstrohm und Igelström ist unrichtig.
k) Schwengel ist eine unrichtige Schreibart.
l) Andre Abschriften haben Funck.
m) In etlichen Abschriften steht, vielleicht nach dem Schwedischen, Wolffenschiold. Der männliche Stamm ist hier ganz ausgegangen.
n) Nach andern Abschriften Wolffeldt.
o) Ob von dieser Familie noch einige in Liefland vorhanden seyn, habe ich nicht erfahren können.
p) Einige Abschriften haben unrichtig Hollstein.

Diese Familien haben in den Königl. Schwedischen Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

84. Stein.
85. Meyer.
86. Helmersen.
87. Sternstrahl.
88. Pistohlkors.
89. Ruden.
90. Kruse.
91. Campenhausen Baron.
92. Campenhausen.
93. Freymann.
94. Ceumern. q)
95. Glasenapp.
96. Zeddelmann.
97. Dunten.
98. Jäger.
99. Brömsen.
100. Freytag von Loringhaven. r)
101. Hirschheiden.
102. Straelborn.
103. Dinggrafen. s)
104. Priauda.
105. Stahrenschild. t)

q) Ceymern ist eine unrichtige Schreibart.
r) Andre Abschriften haben Freytagh von Loringhoff, auch Loringshof, oder Loringshaven.
s) Nach einer andern Abschrift Dinggraffen; sie sind hier erloschen.
t) Auch findet man diesen Namen Stahrenschildt geschrieben.

106. Liphart. u)
107. Brandt.
108. Bornemann.
109. Raß.
110. Rönne.
111. Rothkirch.
112. Güldenhof, Baron. v)
113. Cronmann.
114. Scheremetew, Graf. x)
115. Golowkin, Graf. y)
116. Schafirow, Baron. z)
117. Brummer. a)
118. Brummer.
119. Brevern. b)
120. Jas

Diese Familien haben in den Kön. Schwed. Zeiten das Indigenat in diesem Herzogth. erhalten.

Diese Fam. haben in den Russ. R. Beherrschungszeit. das Ind. in dies. Herz. erhalt.

u) Die in den meisten Abschriften befindliche Schreibart Liphardt, ist unrichtig.

v) Andre Abschriften haben Güldenhoff; aber diese Schreibart wird durch die gewöhnliche Aussprache gar nicht gerechtfertigt.

x) Oder Scheremetjew; alle Abschriften haben Scheremetoff.

y) Gollofkin ist eine unrichtige Schreibart.

z) Andre Abschriften haben Schafirof.

a) Nach der Aussprache heißen sie Brümmer, und eben so findet man sie oft geschrieben.

b) Einige Abschriften haben Brewern.

120. Jaguſchinskoi, Graf. *c*)
121. Oſtermann, Graf.
122. Lacy, Graf.
123. Golowin, Graf.
124. Wolff, Baron.
125. Wulff.
126. Bibikow. *d*)
127. Münnich, Graf.
128. Maslow.
129. Biron, Graf. *e*)
130. Zimmermann.
131. Poſſe, Baron.
132. Bergholtz. *f*)
133. Thielau. *g*)
134. Samſon.
135. Schwartzenberg.
136. Beckern. *h*)
137. Nummers.

Dieſe Familien haben in den Ruſſiſch-Kaiſerl. Herrſchungs-Zeiten das Indigenat in dieſem Herzogthum erhalten.

138. Tran-

c) In allen Abſchriften findet man die unrichtige Schreibart Jagoſinski.

d) Gemeiniglich findet man ſie Bibikof geſchrieben.

e) In der ehſtländiſchen Adels-Matrikul ſteht Herzog von Kurland, und dieß iſt jezt vermuthlich am richtigſten.

f) Gemeiniglich hört man ſie Birckholtz nennen.

g) Meines Wiſſens iſt die Familie in Liefland ausgegangen.

h) Der männliche Stamm iſt hier ausgegangen; Becker iſt eine unrichtige Schreibart.

138. Tranſehe.
139. Graſſ. *i*)
140. Skogh. *k*)
141. Reiher. *l*)
142. Sternfeldt.
143. Schreiterfeld.
144. Smitten.
145. Strohkirch. *m*)
146. Jarmerſtedt. *n*)
147. Gettingen. *o*)
148. Roſenkampff.
149. Bayer von Weisfeldt.
150. Gyllenſchmidt. *p*)
151. Reutern.
152. Drenteln.
153. Hagemeiſter.
154. Palmenbach. *q*)

Dieſe Familien haben in den Ruſſiſch. Kaiſerl. Herrſchungs-Zeiten das Indigenat in dieſem Herzogthum erhalten.

155. Fuchs.

i) Andre Abſchriften haben unrichtig Graſſen.
k) Meines Wiſſens iſt der männliche Stamm hier verloſchen.
l) Ob man hier noch einige findet, weis ich nicht.
m) In einer Abſchrift ſteht Strokirth.
n) Andre Abſchriften haben Jermerſtedt, auch Jarmerſtädt.
o) Ottingen iſt eine falſche Schreibart.
p) In vielen Abſchriften ſteht ganz unrichtig Gullenſchmidt, auch Güllenſchmidt; gemeiniglich hört man ſie Gylpenſchmidt nennen.
q) Nach einer andern Abſchrift Palmbach.

155. Fuchs. r)
156. Gapel. s)
157. Manecken.
158. Klüver.
159. Reutz.
160. Rennenkampff.
161. Bussen.
162. Fick. t)
163. Schultz.
164. Schrader.
165. Bruiningk. u)
166. Bayer.
167. Trubezkoi, Fürst. v)
168. Delwig, Baron. x)
169. Wilken. y)
170. Villebois. z)
171. Romanzow, Graf. a)
172. Sievers. b)

Diese Familien haben in den Russisch Kaiserl. Beherrschungs-Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

G 5 Carl

r) Diese adliche Familie soll, wie ich höre, in Liefland erloschen seyn
s) Man hört sie immer Gawehl nennen.
t) Der ehemalige Etatsrath v. Fick, und dessen Schwiegersohn der Senats-Secretär Schultz, welcher gleich auf jenen folgt, brachten beide den Adel auf ihre Familien; mit ihrem Absterben erlosch von beiden der männliche Stamm.
u) Ein Zweig von dieser Familie ist in den Freiherrn-Stand erhoben worden.
v) Gemeiniglich findet man in den Abschriften Trubezkoy.
x) Einige dieses Namens, sonderlich in Ehstland, sind keine Freiherrn.
y) Nach andern Abschriften Wilcken.
z) Einige Abschriften haben ganz unrichtig Villeboy: wie ich höre solte dieser Name eigentlich Ville Bois geschrieben werden.
a) Jezt Reichsfürst.
b) Diese sind aus dem Eusekülschen Hause. Noch zwo Familien gleiches Namens folgen hernach. In vielen Abschriften steht unrichtig Siewers.

Carl Guſtav Patkull, Landrath. (L. S.)
Carl Guſtav von Buddenbrock, Landrath. (L. S.)
Heinrich Erich von Wolfenſchildt, Landrath. (L. S.)
J. J. von Krüdener, Landrath. (L. S.)
Otto Reinh. v. Stackelberg, Landrath. (L. S.)
B. J. Bock, Landrath. (L. S.)
Caſper von Sternfeldt, Landrath. (L. S.)
Guſtav Reinh. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
Caſper Hinr. v. Ahnrep, Landrath. (L. S.)
Johann Guſtav Baron v. Budberg *), Landrath. (L. S.)
Conrad Ungern v. Sternberg **), Landrath. (L. S.)
G. H. Igelſtröhm, Landmarſchall. (L. S.)
George Mayendorff, aus dem Hauſe Uexküll, Deputirter. (L. S.)
Harald Wilhelm v. Igelſtröhm, Deputirter. (L. S.)
Carl Guſtav v. Herſen, Deputirter. (L. S.)
Otto Johann Meck, Deputirter. (L. S.)

(L. S.)

Anno

*) Anſtatt dieſes Namens finde ich in einer andern Abſchrift Mengden, vielleicht durch Verſehn des Abſchreibers.

**) In einer andern Abſchrift ſteht v. Ungern Sternberg.

Anno 1750

auf öffentlichen Landtage haben folgende Familien das Indigenat erhalten:

Spalchaber *).
Strandtmann.
Fischer
Meiners

Anno 1752

haben das Indigenat erhalten, und sind auf öffentlichen Landtage 1759 einmüthig bestätigt worden:

Sievers Baron **).
Sievers ***).

Anno 1759

haben auf öffentlichen Landtage das Indigenat erhalten:

Dolghoruki Fürst ****).

Sermon.

*) So finde ich diesen Namen geschrieben. In den meisten Abschriften der Matrikul steht hingegen Spalckhaber, vermuthlich blos nach der Aussprache.

**) Nachher wurde diese Familie in den Grafen-Stand erhoben.

***) Diese sind aus dem Bauenhoffschen Hause. In der ehstländischen Matrikul stehet noch eine, folglich die vierte Familie dieses Namens.

****) Andre Abschriften haben unrichtig Dolghoruckoi.

Fermor Graf.
Woronzow Graf.
Carl Guſtav von Buddenbrock, Landrath. (L. S.)
J. G. Patkul, Landrath. (L. S.)
Guſt. Heinr. Igelſtröhm, Landrath. (L. S.)
A. v. Bruiningk, Landrath. (L. S.)
Guſtav Taube, Landrath. (L. S.)
Joh. Adolph Baron von Ungern Sternberg, Landrath. (L. S.)
C. G. Baron von Ferſen, Landrath. (L. S.)
B. J. Bock, Landrath. (L. S.)
G. A. von Tieſenhauſen, Landrath. (L. S.)
Ernſt von Mengden, Landrath. (L. S.)
F. W. Sievers, Landrath. (L. S.)
Carl Friedrich Schoultz, Landrath. (L. S.)
Leonhard Johann Freyherr von Budberg, Landmarſchall. (L. S.)
F. J. Meck, Deputirter des rigiſchen Kreiſes. (L. S.)
D. G. Villebois, Deputirter des dörptſchen Kreiſes. (L. S.)
G. G. v. Gersdorff, Deputirter des wendenſchen Kreiſes. (L. S.)
C. M. Poſſe, Deputirter des pernauſchen Kreiſes. (L. S.)

(L. S)

Folgende

Folgende Personen und ihre Nachkommenschaft, sollen zu Folge der unter dem 4ten März 1764 emanirten Allerhöchsten namentlichen Ukase, in der Zahl der Liefs- und Ehstländischen Ritterschaft seyn, in die Matrikul eingeschlossen werden, und an allen Rechten und Vorzügen derselben Ritterschaft Theil haben, ohne daß man einige Bezahlung an die Gemeinschaft von ihnen fodern soll:

Der General-Lieutenant Cahdeus *);
Der General-Lieutenant Dietz;
Der Etatsrath Taubert;
Der Etatsrath Klingstädt;
Der Gouvernements-Rath George v. Kalmann **);
Der Obriste Nicolaus Linden;
Der Obrist-Lieutenant Kirchner ***);
Der dimittirte Major Carl Handtwig ****);
Der Capitain-Lieutenant vom Ismailoffschen Leib-Garde-Regiment Biel †);
Der Second-Major Carl Kirchner;

Der

*) Die meisten Abschriften haben unrichtig Cadäus.

**) In etlichen Abschriften steht Kallmann.

***) Den in etlichen Abschriften befindlichen Vornamen Nicolai halte ich für ein Versehen des Abschreibers: meines Wissens muß es Johann heißen.

****) Handwig ist eine unrichtige Schreibart.

†) In andern Abschriften steht Bill.

Der Second-Major Peter Drewnick;
Der Second-Major Gustav Eller;
Der Second-Major Jacob Kirchner;
Der Capitain Justus Heller;
Der Capitain Gustav Hildebrandt.

Diesem Allerhöchsten Befehl zu Folge sind gedachte Personen *) auch sogleich hier in die Matrikul eingeschrieben worden. So geschehen Riga den 13ten May 1764.

J. G. Patkul
residirender Landrath.
G. W. Budberg
Ritterschafts-Notair.

Anno 1761 den 12ten Jun. ist der Hr. Etatsrath und des Erl. hohen Kaiserl. Reichs-Justice-Collegii Vice-Präses Friedrich von Emme, nachdem derselbe unter dem 18ten May ej. a. hieselbst dociret, daß er von einer Hochwohlgeb. und Wohlgeb. Ritterschaft des Herzogthums Ehstland, in die dasige Matrikul aufgenommen worden, nach der mit obgedachter Ritterschaft obhandenen Vereinbarung, auch in die hiesige Matrikul eingeschrieben worden:

Friedrich Emme.

Anno

*) Einige von ihnen, oder gar alle, bekamen damals Kron-Güter zur Arende, welche nach einer vorhergegangenen

Anno 1765

Auf öffentlichen Landtage haben folgende Familien das Indigenat erhalten:

Die Herrn Gebrüder Iwan, Gregori *), Alexei, Feodor, und Wolodimir Grafen von Orlow;

Die Herrn Gebrüder Peter, Zachar, und Iwan Grafen von Tschernischew **);

Alexander Graf von Buturlin ***);

Roman Graf von Woronzow;

Johann Michael von Benkendorf;

Hermann Johann von Rading;

B. J. Bock, Landrath. (L. S.)
E. Mengden, Landrath. (L. S.)
F. W. Sievers, Landrath. (L. S.)
C. F. Schoultz, Landrath. (L. S.)
J. G. B. Meyendorf, Landrath. (L. S.)
G. A. von Tiesenhausen, Landrath. (L. S.)
Gust. Taube von der Iße, Landrath. (L. S.)
J. A. Baron von Ungern Sternberg, Landrath. (L. S.)

C. F.

gangenen Bestätigung, nur der immatrikulirte Adel zu erhalten wünschte. Eine nähere Erläuterung findet hier nicht Raum.

*) Jezt Reichsfürst; in etlichen Abschriften steht Grigorei.

**) In den meisten Abschriften steht Czernischew.

***) Nach andern Abschriften Butturlin.

C. F. v. Ferſen, Landrath. (L. S.)
F. W. Patkul, Landrath. (L. S.)
Leonhard Johann Freyherr von Budberg, Landmarſchall. (L. S.)
E. G. von Mengden, Deputirter des rigiſchen Kreiſes. (L. S.)
Carl Otto Freihr. von Roſen, Deputirter des dörptſchen Kreiſes. (L. S.)
H. G. von Igelſtröhm, Deputirter des wendenſchen Kreiſes. (L. S.)
Carl Magnus von Poſſe, Deputirter des pernauiſchen Kreiſes. (L. S.)

(L. S.)

Anno 1769

auf öffentlichen Landtage haben das Indigenat erhalten:

Die Herrn Gebrüder Nikita und Peter Grafen von Panin *).
Alexander Wäſemskoi Fürſt.
Bibikow.
Anhorn de Hartwiſſ **).
Behaghel von Adlerskron.

Riga auf dem Ritterhaus den 17ten März 1769.

Ernſt

*) In einigen Abſchriften ſteht unrichtig Pannin.
**) Oder Hartwis.

Ernſt Freihr. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
Friedr. Patkul, Landrath. (L. S.)
Magnus v. Helmerſen, Landrath. (L. S.)
C. G. v. Ferſen, Landrath. (L. S.)
Carl Roſen, Landrath. (L. S.)
C. M. Poſſe, Landrath. (L. S.)
Carl Guſtav Freih. v. Mengden, Landmarſchall. (L. S.)
George Friedrich Meck, Deputirter des rigiſchen Kreiſes. (L. S.)
J. H. Stael von Holſtein, Deputirter des wendenſchen Kreiſes. (L. S.)
C. D. von Löwenſtern, Deputirter des dörptſchen Kreiſes. (L. S.)
C. G. Baron von Igelſtröhm, Deputirter des pernauſchen Kreiſes. (L. S.)

(L. S.)

Anno 1772

haben auf öffentlichen Landtage das Indigenat erhalten:

Ihro Durchl. der Vice-Kanzler Fürſt Golizyn *);

Der

*) Die in den meiſten Abſchriften befindliche Schreibart Gallitzin iſt unrichtig; ich folge der in St. Petersburg und in gedruckten Schriften gewöhnlichen Schreibart.

Der Herr General-Major Otto Adolph von Weißmann nebſt ſeiner Familie;

Die Herrn { Heinr. Daniel v. Baer *), und Jacob Reinhold von Baer.

Als Baron werden hiemit zugleich notirt der Hr. Ordnungsrichter von Schlippenbach zu Alt-Bornhuſen. Riga auf dem Ritterhaus den 5ten März 1772.

Ernſt Freyh. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
F. W. Patkul, Landrath. (L. S.)
Guſt. Wilh. Taube, von der Iſen, Landrath. (L. S.)
Carl Otto Baron v. Roſen, Landrath. (L. S.)
Magnus Claudius von Helmerſen, Landrath. (L. S.)
Ludwig Graf v. Manteufel, Landrath. (L. S.)
Carl Magnus Poſſe, Landrath. (L. S.)
Friedrich von Berg, Landrath. (L. S.)
Carl Guſtav von Mengden, Landmarſchall. (L. S.)
C. G. Bar. v. Igelſtröhm, Deputirter. (L. S.)
J. H. Stael v. Holſtein, Deputirter. (L. S.)
C. H. von Roſenkampf, Deputirter. (L. S.)
M. J. Stackelberg, Deputirter. (L. S.)

(L. S.)

Anno

*) In vielen Abſchriften ſteht ganz unrichtig Bähn oder Baehr.

Anno 1774

hat auf öffentlichen Landtage das Indigenat erhalten:

Christoph Heinrich Friedrich Graf zu Solms und Tecklenburg.

Als Baron wird hiemit zugleich notirt die Familie Weißmann von Weißenstein.

Riga auf dem Ritterhaus den 5ten März 1774.

Ernst Freih. von Mengden, Landrath. (L. S.)

Gust. Wilh. Taube von der Ißen, Landrath. L. S.)

C. G. von Fersen, Landrath. (L. S.)

Gerh. Friedr. Freihr. von Löwenwolde, Landrath. (L. S.)

Ludw. Wilh. Graf von Manteuffel, Landrath. (L. S.)

Friedrich von Berg. Landrath. (L. S.)

Friedrich Patkul, Landrath. (L. S.)

Magn. Claud. v. Helmersen, Landrath. (L. S.)

Joh. Gottl. Graf Münnich, Landrath (L. S.)

Caspar Hinr. von Rosenkampff, Landrath. (L. S.)

Carl Gustav Freihr. von Mengden, Landmarschall. (L. S.)

B. Freihr. von Campenhausen, Deputirter. (L. S.)

C. H. von Reutern, Deputirter. (L. S.)
F. Gust. von Dunten, Deputirter. (L. S.)
A. von Helmersen, Deputirter. (L. S.)

(L. S.)

Anno 1777.

Als Reichsgraf wird hiemittelst aus der Familie der Freiherrn von Mengden notirt:

Der Herr Landrath Ernst Reinhold von Mengden, und dessen Descendenz

Riga auf dem Ritterhaus den 28sten Jul. 1777.

G. F. Freihr. von Löwenwolde, Landrath. (L. S.)
Ludw. Wilh. Gr. Manteuffel, Landrath. (L. S.)
Friedr. Reinhold von Berg, Landrath. (L. S.)
C. D. von Löwenstern, Landrath. (L. S.)
A. von Helmersen, Landrath. (L. S.)
J. G. Graf von Münnich, Landrath. (L. S.)
C. H. von Rosenkampff, Landrath. (L. S.)
B. Freihr. von Campenhausen, Landrath. (L. S.)
F. W. von Rennenkampff, Landmarschall. (L. S.)
M. F. von Gersdorff, Deputirter. (L. S.)
A. B. von Hagemeister, Deputirter. (L. S.)
F. G. von Dunten, Deputirter. (L. S.)

Anno

Anno 1780.

auf öffentlichen Landtage haben das Indigenat erhalten:

Der Herr Aſſeſſor Subſtitutus Friedrich Juſtin von Bruiningk zu Weſſelshof, nebſt deſſelben Deſcendenz.

Hiernächſt ſind der Matrikul einverleibet worden:

Der Hr. Gen. Lieut. Vice-Gouv. des Herzogthums Ehſtland, und Ritter von Grotenhielm;

Der Hr. Reichsgraf Johann George von Browne *);

Die Familie Boltho von Hohenbach.

Als Barone werden hiemittelſt notirt die Gebrüder der Hr. General-Major Wilh. Ernſt, und Hr. Ordnungsrichter Carl Otto von Klebeck.

Ernſt Reichsgr. von Mengden, Landrath. (L. S.)

Ludw. Wilh. Graf Manteuffel, Landrath. (L. S.)

Friedr. Reinh. von Berg, Landrath. (L. S.)

A. von Helmerſen, Landrath. (L. S.)

Magnus von Helmerſen, Landrath. (L. S.)

Joh. Gottl Gr. Münnich, Landrath. (L. S.)

C. D. von Löwenſtern, Landrath. (L. S.)

*) Ein Sohn des rigiſchen Herrn Generalgouverneurs.

Balthasar Freihr. von Campenhausen, Landrath. (L. S.)

C. Burchard Graf von Mengden, Landrath. (L. S.)

J. W. von Rennenkampff, Landmarschall. (L. S.)

A. B. von Hagemeister, Deputirter des wendenschen Kreises. (L. S.)

C. R. Baron von Ungern Sternberg, Deputirter des dörptschen Kreises. (L. S.)

L. S. Freihr. von Wolff, Deputirter des rigischen Kreises. (L. S.)

C. M. von Lilienfeld*), Deputirter des pernauschen Kreises. (L. S.)

(L. S.)

In Fidem

C. A. von Richter.
Ritterschaftl. Secretär.

*) Diese Familie findet man zwar nicht in der vorstehenden liefländischen, wohl aber in der ehstländischen Adels-Matrikul (s. Nord. Miscell. 4tes St. S. 279); daher hat sie vermöge der zwischen beiden Ritterschaften getroffenen Vereinbarung, auch auf dem rigischen Ritterhaus Sitz und Stimme.

Anmerk. des Herausg.

Kürzere

Kürzere Aufsätze.

I.

Die Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth im Jahr 1741 *).

Um sich eine richtige Vorstellung von dieser großen Begebenheit zu machen, finde ich nöthig einige vorhergehende Umstände zu bemerken, und die Triebfedern welche dabey wirksam waren, in so fern ich sie habe erforschen können, anzuzeigen.

*) Diese große Begebenheit ist allgemein bekannt; gleichwohl wird es manchem Leser angenehm seyn, hier eine ziemlich vollständige und allen Anschein nach, getreue Nachricht davon zu finden, welche mir der Hr. Probst Baumann zu Wenden mitgetheilt hat, unter dem Titel: Darstellung der wahren Umstände der im Nov. 1741 zu St. Petersburg erfolgten merkwürdigen Regierungs-Veränderung. Der Verfasser ist mir unbekannt: aber man sieht, daß er damals selbst dort

Es ist also vorläufig zu erwägen, daß diese wichtige Begebenheit eine Frucht der schon seit langer Zeit gehegten französischen und schwedischen Absichten war, als welches bereits allgemein bekannt ist. Die erste Verabredung zur Ausführung des großen Plans, auf die Art wie sie nachmals erfolgte, nahm ihren Anfang im December 1740, einige Tage vor der Kaiserin Anna Iwanowna ihrer Beerdigung. — Der Marquis von Chetardie kam im Anfang des besagten Jahrs hier in St. Petersburg an. Sein und des Hrn. von Nolke *) Aufenthalt hierselbst, mußte billig bey den hiesigen Ministern Verdacht erregen, da beide Minister nichts als generelle Freundschafts-Versicherungen anzutragen hatten, aber nicht die geringste Eröfnung wegen einer besondern Unterhandlung thaten **); womit man russischer Seits den Anfang zu machen gleichfals Bedenken trug.

Leicht

dort gegenwärtig gewesen ist, und genaue Erkundigung einzuziehn gesucht hat. Sollte diese Relation wider mein Vermuthen, bereits irgendwo gedruckt zu finden seyn, so ist die abermalige Bekanntmachung wahl nur ein kleiner Fehler. Blos an der Schreibart habe ich zuweilen etwas geändert. Anmerk. des Herausg.

*) Der damalige schwedische Gesandte.
Anmerk. des Herausg.

**) Der Verfasser scheint hier etwas zu weit zu gehen. Wie viel Minister an fremden Höfen haben keine besondern Aufträge, und erwecken doch keinen Verdacht. Anmerk. des Herausg.

Leicht hätte also das russische Ministerium die üblen Absichten des französischen Gesandten vermuthen können *); es richtete aber seine Aufmerksamkeit weit mehr auf desselben Schritte in Ansehung der Türken, einiger unzufriedenen Polen, und der Schweden; als auch dessen übrige Unternehmungen. So verfehlte man den rechten Punkt; oder ward ihn wenigstens zu spät gewahr: man bildete sich ein, Chetardie wolle blos Rußlands Stärke, die Beschaffenheit der Armee, und die Gesinnung der Liefländer, auskundschaften; ein gewisses Einverständniß zwischen den Türken, einigen misvergnügten Polen und den Schweden, unterhalten; die Absichten des hiesigen Ministeriums erforschen, und ihnen so viel möglich entgegen arbeiten. Gegen diese Bemühungen nahm man dienliche Maasregeln; ließ ihm auch mit Fleiß von der Beschaffenheit der Armee, und von der Gesinnung der Liefländer **), alle Kundschaft zukommen: weil

*) Dieß ist wohl manchem Zweifel unterworfen. Unter den russischen Ministern waren gewiß auch damals fähige Männer. Anmerk. d. Herausg.

**) Nemlich ob sie wünschten wieder unter die schwedische Oberherrschaft zu kommen; die ihnen aber wegen der drückenden Reduction fürchterlich war. Und was hätte eine günstige Gesinnung gegen überwiegende Macht ausrichten können?

Anmerk. d. Herausg.

weil er aus beiden mußte überzeugt werden, wie sehr wir an Stärke den Schweden überlegen wären, und wie wenig dieselben hoffen könnten, in einem Krieg mit Rußland, Vortheil zu erhalten. Der Erfolg hat erwiesen, daß dieß keinesweges die Hauptabsicht des Gesandten gewesen, sondern daß sein Plan dahin gegangen ist, durch eine innerliche Revolution das Reich in Unruhe zu setzen, und dadurch den Schweden Gelegenheit zu geben, das in sich selbst zerrüttete Rußland zu unterdrücken, und in seine alten Gränzen zu setzen.

Die erste Hofnung dazu gab das allgemeine Misvergnügen der Nation über den gewesenen Herzog von Kurland *). Er wußte daß sie, und selbst

*) Er hatte zwar einige Freunde, die ihm wegen genossener Wohlthaten, auch aus dankbaren Andenken gegen die Kaiserin Anna, anhiengen: aber die Zahl der Misvergnügten übertraf jene weit; theils wegen seiner, vielen unerklärbaren, Erhebung zur Regentschaft, theils und vorzüglich weil man die meisten unter der Kaiserin Anna vorgefallenen unangenehmen Schritte und Ihre zuweilen geäusserte Strenge, ihm zur Last legte, und ihn wegen seines bekannten großen Ansehns und Einflusses, für den Anstifter hielt. Unter andern glaubte man, daß auf sein dringendes Zureden, ein angesehener Kabinetsminister, den die Kaiserin selbst soll für unschuldig erklärt haben, sey verurtheilt, und mit öffentlicher Lebensstrafe belegt worden, weil ihn der Herzog haßte. Anm. des. Herausg.

selbst die hier dienenden Ausländer, gegen den Herzog erbittert waren: schon hierauf gründete er den Plan einer anzufangenden Revolution. Die damalige Prinzessin Elisabeth war unstreitig das dienstlichste Werkzeug zur Ausführung seiner Absicht: ihre Freundlichkeit gegen alle Menschen; ihre Freigebigkeit, da sie alles was in ihrem Vermögen stand, austheilte; ihre Herablassung; das bey dem ganzen Volk heilige Andenken ihres großen Vaters; ihr Unglück, da sie nemlich unter der Regierung der Kaiserin Anna ziemlich gedrückt wurde, und oft am Nothwendigen Mangel hatte: alles dieß hatte ihr die Zuneigung des gemeinen Mannes aufs höchste erworben, so daß derselbe bey aller Gelegenheit seine Liebe für die Prinzessin öffentlich blicken ließ. Inzwischen war keine Hofnung bey Lebzeiten der Kaiserin Anna etwas ausführen zu können, theils weil das Volk zu viel Ehrfurcht und Liebe für diese gnädige und glückliche Beherrscherin hegte, ob es gleich ihren Favoriten haßte; theils weil die Prinzessin selbst damals zu keiner Unternehmung zu bewegen war. Aber die Kaiserin starb im October 1740, recht zur gelegenen Zeit für die französischen Absichten: nun faßte man mehr als jemals Hofnung sie ausführen zu können.

Der Anfang wurde also gemacht, den Herzog von Kurland als damaligen Regenten, zu gewinnen;

nen; ihn zu überführen wie wenig seine Erhaltung mit dem Daseyn des jungen Kaisers Iwan bestehen könnte; und ihn folglich theils durch falsche (eben-nicht zubestimmende) Versprechungen, theils durch Vorstellung der ihn bedrohenden Gefahr, in die gegenseitige Partey zu ziehen. Er war auch dazu ganz geneigt *), theils aus Furcht die Prinzessin Anna als Mutter des jungen Kaisers, würde die ihr zugefügten Drangsale niemals vergessen, theils weil er bey der andern Partey noch gewisse seiner Absicht gemäße Vortheile zu erhalten glaubte **). Es soll also schon so weit gediehen, und er willens gewesen seyn die Regentschaft niederzu

*) Dieß war eine Sage, welcher aber der Herzog da er nach seiner Arretirung darüber befragt wurde, standhaft widersprach. Wäre die Sache gegründet, so würde wahrscheinlicherweise die Kaiserin Elisabeth aus einer Art von Erkenntlichkeit, ihn aus der Gefangenschaft zurückberufen, und in sein Herzogthum eingesezt haben. Anmerk. des Herausg.

**) Größere Vortheile für ihn, unter einer neuen Regierung, ließen sich wohl schwerlich erwarten. Als Regent des größten Reichs, genoß er ganz ausnehmendes Ansehn; sogar der Titel Ihro Hoheit ward ihm beygelegt, wie denn auch alle an fremden Höfen befindliche russische Minister den Befehl erhielten, ihn niemals anders zu nennen. — Dieß konnte also für ihn kein Beweggrund seyn. Anmerk. des Herausg.

herzulegen, und solche nicht nur, sondern auch die Krone selbst, der Prinzessin Elisabeth abzutreten. Was mich dieß desto mehr zu glauben bewegt, waren die Verlegenheit und desperaten Aeusserungen sowohl des Chetardie, als besonders des von Nolke, als welcher schon alles mit jenem verabredet hatte, und also eben in der Zeit da ihr Plan solte ausgeführt werden, solchen unterbrochen sahe *).

Dieß waren die geheimen Bewegursachen der damaligen schwedischen Zurüstungen in Finland, welche ganz Europa in Erstaunen sezten, da Niemand begreifen konnte, wie Schweden sich unterstand, die weit überlegene Macht von Rußland, zu einer Zeit da solches mit Allen Friede hatte zu bedrohen und wirklich anzugreifen. Allein der wahre Grund aller ihrer Hofnungen bestand, wie die Zeit entwickelt hat, in diesen ihren auszuführenden Absichten. — Nolke konnte seinen Verdruß über die Arretirung des Herzogs von Kurland, als einen dazwischen gekommenen Zufall, so wenig verbergen, daß er sich gegen verschiedene seiner Freunde hat verlauten lassen, dieser Zufall hätte eher oder später geschehen sollen. Inzwischen da dieses Werk durch

*) Durch die Arretirung des Herzogs.
Anmerk. des Herausg.

durch den Generalfeldmarschall Grafen von Münnich so geruhig und ohne den geringsten Tumult ausgeführt war, sahen sich die Franzosen genöthigt, auf ein anderes Mittel zur Erreichung ihres Endzwecks zu sinnen. Das zwischen Münnich und Ostermann obschwebende schlechte Verständniß, ingleichen die schlechte Harmonie, ja das endlich sich öffentlich äussernde Misvergnügen des Herzogs *) und des Grafen von Münnich, gaben ihnen hierzu gute Hofnung. Sie suchten dieß Misverständniß nach Möglichkeit zu unterhalten; bemüheten sich aber inzwischen aus der günstigen Gelegenheit, da nemlich der Feldmarschall welcher das Ruder der Affären in Händen hatte, gut preussisch gesinnt schien, auch aus einem Privatanlaß dem österreichschen Hause abgeneigt war, Vortheil zu ziehen: welches denn die Ursach war, daß man damals, nemlich im Anfang des Jahrs 1741, von schwedischer Seite mit dem Krieg zögerte; weil man hofte mit wenigern Unkosten seinen Endzweck zu erreichen. Wie aber im März der Marquis von

*) Nemlich Anton Ulrich. Von einem angesehenen Mann welcher sich damals in St. Petersburg aufhielt, habe ich erfahren, daß der Graf von Ostermann oft des Abends ganz in der Stille mit dem besagten Herzog Unterredungen gehalten, und ihm allerley Rathschläge ertheilt hat. Anmerk. d. Herausg.

von Botta es dahin zu bringen wußte, daß der Graf Münnich seine Ablassung erhielt *); also der Graf Ostermann wieder an das Ruder kam, folglich die österreichische Partey im russischen Ministerium die Oberhand gewann: so wurden dadurch die französischen Anschläge aufs neue unterbrochen; daher fing man mehr als jemals an, auf die Ausführung des schon längst in Ansehung der Prinzessin Elisabeth entworfenen Plans bedacht zu seyn. Es wurde also hierin völlig mit dem schwedischen Hof einmüthig verfahren. Der Krieg nahm im Julius und August seinen Anfang: die Schweden waren der angreifende Theil; alle Welt wunderte sich

*) Wie gewöhnlich war an eben dem Tage eine große Menge angesehener Männer in des Grafen Vorzimmer zur Aufwartung, unter denen viele ihn mit einen Handkuß zu beehren gewohnt waren, (welches ich von Augenzeugen erfahren habe). Den Minister welcher ihm seine Dimission ankündigte, begleitete der Graf sehr höflich durch das Vorzimmer heraus. Alle anwesende Hofleute erstaunten über diese Herablassung; aber in dem Augenblick verbreitete sich die Nachricht von dem was vorgegangen war: schnell entfernte sich Jedermann. — Man sagt, diese Dimission sey an eben dem Tag durch den Trommelschlag öffentlich bekannt gemacht, aber der Urheber eines so ungewöhnlichen Auftritts nicht ausgeforscht worden.

Anmerk. des Herausg.

ſich, daß derſelbe ſo ſpät anging *), und mit ſo viel Laulichkeit vom angreifenden Theil geführt wurde, aber die Erzählung der vorhergehenden Umſtände zeigt die Urſach hinlänglich an, man ſtand nemlich in beſtändiger Erwartung, die endlich im November erfolgte Revolution ausbrechen zu ſehen; da denn verabredet war, zugleich eine Diverſion mit der ſchwediſchen Armee in Finland zu machen, und nach den dabey vorfallenden Umſtänden, aus jeder Gelegenheit Vortheil zu ziehen. Niemals hatte man wohl ſchwediſcher Seits vermuthet, daß die große Veränderung ſo ganz ruhig, und ohne mehrere Bewegungen ablaufen ſolte. Inzwiſchen war das Vertrauen auf die ihrer Meinung nach ganz nahe bevorſtehende Revolution, auch die Urſach des bey Willmanſtrand von den Schweden erlittenen Verluſtes. Denn wie man ſich gar nicht ſchwediſcher Seits zu einem ernſtlichen Angrif gefaßt gemacht hatte, ſondern vielmehr die bevorſtehende große Begebenheit abzuwarten vermeinte, am wenigſten aber glaubte, daß man ruſſiſcher Seits den Angrif thun würde, als welchen Vorſatz das Miniſterium doch vor dem franzö-

*) Zumal in dem rauhen Finland, wo ſich der ſtrenge Winter früh einzuſtellen pflegt.

Anmerk. des Herausg.

französischen Gesandten zu verbergen gewußt hatte,) indem man sich schwedischer Seits überzeugt hielt, Rußland würde blos vertheidigungsweise sich verhalten; so traf die russische Armee die Schweden ganz unbereitet an, und erhielt also die genugsam bekannten und in der That wichtigen Vortheile, wie sehr man auch gesucht hat solche französischer und schwedischer Seits zu verkleinern.

Inzwischen kamen die unter dem Namen des Generals Löwenhaupt abgefaßten und in russischer Sprache auf den Gränzen sowohl, als bey der Armee, ausgestreueten Declarationen zum Vorschein, die denn auch, wie sehr das russische Ministerium bemüht war solche zu unterdrücken, und deren Bekanntmachung zu verhindern, bey vielen die gesuchte Wirkung thaten; besonders aber den meisten, und zwar insonderheit den Garden, bey welchen der Inhalt dieser Declaration gleichfals bekannt zu werden anfing, die Lust benahm gegen Schweden zu fechten; indem der ohnehin leichtgläubige gemeine Mann sich sicher vorstellte, daß der Inhalt der Declaration die wahre Ursach des Kriegs, weil die Prinzessin Elisabeth nicht auf dem Thron wäre, anzeigte. Es vermehrte also dieses den ohnehin fast allgemeinen Wunsch des Volks, diese Prinzessin auf dem Thron

sehen. Einige Umstände von Seiten der damaligen Großfürstin, der Prinzeßin Anna, vermehrten diese allgemeine Neigung des Volks, und machten die Herzen von ihr abwendig, z. B. ihr ernsthafter und stolzer Blick, so sie nach ihrem Naturel allen und jeden machte; die überhäufte Gnade und vielen Geschenke, so sie besonders den Häusern von Münnich und von Mengden zufließen ließ; die geringe Neigung so sie gegen den gemeinen Mann blicken ließ: die Nachläßigkeit sich verschiedenen russischen Gebräuchen und Gewohnheiten gemäß zu bezeigen; die schlechte Harmonie zwischen ihr und ihrem Gemahl, und die daher entstandenen Nachreden; die Verzögerungen in den Affären, deren viele unabgemacht blieben; Mißhelligkeiten und andre dergleichen üble Vorfälle; und endlich die wenige Bekanntschaft so sie überhaupt im ganzen Reich bey dem gemeinen Mann hatte, indem bey dem Absterben der Kaiserin Anna viel Millionen Unterthanen kaum ihren Namen gehört hatten, oder wußten daß eine Prinzessin Anna vorhanden wäre, die zur kaiserlichen Familie gehörte: daher war es ihnen befremdend, daß eine ihnen so wenig bekannte Prinzessin die Regierung führte, da hingegen die Prinzessin Elisabeth als des Kaisers Peter I Tochter, aller Welt bekannt war. Jene Unbekanntschaft rührte eines Theils vom Herzog Biron

von her, als auf deſſen Anſtiften man die Prinzeſſin Anna in ihrer Jugend ſo eingezogen und eingeſchloſſen gehalten hatte, daß ſie keine Gelegenheit fand ſich bekannt zu machen, und die Herzen der Leute zu gewinnen. — Die angeführten und noch verſchiedene andere dergleichen Umſtände, waren die wahre Urſach, ſo bey der Nation die Liebe und Zuneigung gegen die Prinzeſſin Eliſabeth ſo groß und allgemein machte.

Der franzöſiſche Miniſter welcher von allem dieſem ſattſam unterrichtet war, ſäumte daher nicht die Werkzeuge zur Ausführung ſeiner Abſichten anzuſchaffen, ſonderlich ſahe er ein, daß vornemlich ein Anführer fehlte. Man gab ſich daher alle erſinnliche Mühe einige Offiziere oder angeſehene Perſonen zu gewinnen, um ſie als Anführer gebrauchen zu können. Man machte Verſuche bey dem Pr. v. H. H. *), ingleichen bey einigen Garde-Offizieren, und Andern; allein obgleich ſie alle ſchwiegen, ſo wolte dennoch keiner wagen ſich an die Spitze der Getreuen zu ſtellen. Es mußte alſo bey dem ſchon ſeit dem Februar 1741 entworfenen Plan ſein Bewenden haben. Die Vollzieher deſſelben waren folgende Perſonen:

*) Dieſe Buchſtaben ſind leicht zu verſtehen.
Anmerk. des Herausg.

1) Hr. L' Estoq *) der schon seit vielen Jahren bey der Prinzessin Leibchirurgus gewesen, und von dessen Treue sie folglich völlig versichert war. Dieser diente dazu, das Einverständniß und die Korrespondenz zwischen dem M. von Chetardie und der Prinzessin Elisabeth, zu unterhalten; indem da er längst als ein Spieler bekannt war, und lange Zeit ohne Verdacht täglich des Chetardie Haus besuchte, bey welchem alle Abend Pharo gespielt wurde, das Spiel den häufigen Besuchen zum Vorwand diente. Zugleich war dieser L' Estoq als ein fähiger und kluger Mann, geschickt allerley schlaue Mittel und Vorschläge an die Hand zu geben: wie denn aus seinem, und der übrigen gleichnachfolgenden Männer ihren Charaktern, so ich anderswo aufgezeichnet habe **), überhaupt erhellet, daß man zur Ausführung solcher Anschläge, keine geschicktern Personen hätte erwählen können.

2) Einer

*) Daß er hernach in den Grafenstand erhoben ward, ist bekannt. Anmerk. des Herausg.

**) Wo dieß geschehen sey, weis ich nicht. Indessen könte diese Stelle eine Vermuthung geben, daß der gegenwärtige Aufsatz etwa schon irgendwo gedruckt stehen müsse. Dann werden wenigstens die beygefügten Anmerkungen manchem Leser zu einer Erläuterung dienen. Anmerk. des Herausg.

2) Einer Namens Schwartz *) der lange Zeit vormals unter der Preobraschenskischen Garde Musikant gewesen war, und folglich bey derselben noch viel Bekannte hatte; daher brauchte man ihn, deren Gemüther zu erforschen, und heimlich einen und den andern anzuwerben; ingleichen das geheime Verständniß mit dem Hrn. von Nolke, so lange derselbe in St. Petersburg war, dann mit dem nachmaligen Legations-Secretär Hrn. von Lagerflicht **), auch während der Zeit da dieser lezte schon unter der Wache war, zu unterhalten: indem man ihn für eine Person von keiner Konsequenz hielt, und auf ihn gar nicht Acht gab.

3) Ein Altdeutscher ***) Namens Grunstein,

*) Nach einem allgemeinen Gerücht war er Trompeter gewesen. Nach ihrer Thronbesteigung machte ihn die Kaiserin nicht nur zum Obristen, sondern schenkte ihm auch das schöne Gut Waimakfer in Liefland, dessen Erbnahme nach seinem und seiner Gemahlin Tod, einen langen und merkwürdigen Prozeß veranlaßt hat. Er selbst hatte ein trauriges Ende, indem ihn eine Erbmagd in der Badstube mit einem Messer erstach, um sich wie sie sagte, von seinen Anmuthungen loszumachen. Anmerk. des Herausg.

**) Die mir nicht genugsam bekannten Namen schreibe ich wie ich sie finde; mancher mag wohl unrichtig geschrieben seyn. Anmerk. des Herausg.

***) Dadurch versteht man Leute, deren Familien schon in

der Korporal bey der preobraschenskischen Garde war. Ihn brauchte man die Getreuen unter den Grenadieren anzuwerben, und er ward nachher ihr Anführer.

4) Der damalige Kammerjunker Woronzow, der nebst seinem Gesellschafter dem Kammerjunker Schuwalow, den Auftrag hatte, einige Garde-Offiziere zu gewinnen zu suchen, und sie zu bereden, daß sie sich als Anführer gebrauchen ließen. Auch war er der geheime Agent bey dem Großkanzler Tscherkaskoi *), bey dem General-Adjutanten und vorigen General-Polizeymeister Grafen Solikow einem Schwager des Tscherkaskoi, und dem General F. Trubezkoi: die sämmtlich von den obbeschriebenen Absichten unterrichtet waren, aber die Ausführung geduldig erwarteten, und sich begnügten nur mit Communicaten von allem was bey dem Ministerium vorging, und zu ihrer Wissenschaft kam, der andern Parthie behülflich zu seyn.

Diese

den vorigen Jahrhunderten nach Rußland aus andern Ländern gekommen sind. Einige von ihnen haben sich zur griechischen Kirche gewandt.

Anmerk. des Herausg.

*) Es muß der Name geschrieben werden. In der vor mir liegenden Handschrift steht Cyrcasky und Cyrcaskoi, welches in Rußland unbekannte Namen sind. Anmerk. des Herausg.

Diese obbenannten Personen waren also das vornehmste und fast das einzige Werkzeug zur Ausführung dieser Revolution. Der französische Minister gebrauchte seiner Seits zur Unterhaltung des nöthigen Einverständnisses mit den Anhängern dieser Sache, theils seinen Legationssecretär Valencourt als der an den Geheimnissen Theil hatte; theils einen Namens d' Aillon einen französischen Emissär, oder um ihn bey seinen rechten Namen zu nennen, Kundschafter, der schon vor Chetardie in St. Petersburg angekommen war, und sich hier ohne Karakter und Geschäfte aufhält, übrigens einen offenen Kopf hat. Er wohnte bey Berlire als einem öffentlichen Wirthshause, wo er ohne Verdacht mit allen seinen geheimen Freunden und Theilnehmern sprechen konnte, dabey er dem Minister von allem treulich Nachricht gab, als bey welchem er speiste, auch gemeiniglich des Abends Bank machte. Hr. Valencourt kam auch öfters des Abends bey Berlire zu spielen, wie er vorgab; in der That aber von Schwartz der auch zuweilen dahin kam, die nöthigen Nachrichten einzuziehen, die er ihm unvermerkt, öfters unter dem Schein als wenn er eine Prise Taback von ihm begehrte, zusteckte. Auf diese Art ward alle Wachsamkeit der Laurer betrogen, und es half nichts, wenn gleich ein Jeder der bey dem französischen Minister

aus- und eingieng, bemerkt und angezeigt wurde, weil man nicht bedacht war, dieß Mittel des geheimen Einverständnisses und der Korrespondenz zu hindern, oder ihm vorzubauen. Uebrigens hatte man bey der ganzen Sache noch die Vorsicht gebraucht, daß keiner von dem andern wissen durfte; wie denn auch die Grenadiere so durch Geld und Beredung der Parthey ergeben gemacht waren, keiner von dem andern, oder wie viel ihrer gewonnen wären, gewußt haben; und zwar aus der Ursach, theils damit sie den Muth nicht verlieren möchten, wenn sie hörten, daß ihrer nur eine so kleine Anzahl wäre; theils damit wenn ja einer trunkener und unvorsichtiger Weise sich so verginge, daß er in Inquisition gezogen würde, das ganze Werk dennoch dadurch nicht rückgängig gemacht werden könte, indem solcher Gestalt auch durch die gröste Pein nichts herauszubringen gewesen wäre. Mit einem Wort, der Entwurf war so fein gemacht, daß die Geschicklichkeit des Chetardie sattsam hervorleuchtet *).

Die Mittel deren man sich hiernächst zur Ausführung bediente, waren folgende: 1) Es wurden einige Grenadiere deren Anzahl sich ungefähr bis

*) Die russischen Minister merkten wohl, daß er mit der Prinzessin ihren Cavalieren Anschläge machte. Man sehe den folgenden Aufsatz. Anmerk. des Herausg.

bis auf 350 belief, mit Geld gewonnen, und gänzlich in das Interesse der Prinzessin Elisabeth gezogen. Die dazu erforderlichen Unkosten schafte der französische Minister herbey; sie betrugen 65000 Ducaten, welche dem Herrn L'Estoq zur freien Disposition in die Hände gegeben wurden. 2) Durch Vermittelung dieser Leute ward unter der Garde das Gerücht ausgesprengt, die Prinzessin würde wenn sie den Thron bestieg, nicht nur überhaupt die Gage der Garde vermehren, sondern die Offiziere würden auch gleichen Rang und Gage mit der Flotte zu genießen haben; der Krieg mit Schweden würde sogleich aufhören; die ganze Garde solte mit ihr nach Moskow gehen u. d. g. Diese und andre dergleichen Vortheile hatten die Franzosen selbst verschiedenen Offizieren und Gemeinen ausdrücklich versprochen. 3) Gleichfalls ward durch diese Leute die oberwähnte in Löwenhaupts Namen ergangene schwedische Declaration unter der Garde bekannt gemacht, und dieselbe überredet, daß der Krieg lediglich aus der darin angegebenen Ursach geführt würde. — Noch ist anzumerken, daß die wirkliche Erkaufung der gemeinen Gardesoldaten, die das ganze Projekt ausgeführt haben, in den drey lezten Tagen vor der Ausführung geschehen ist, und zwar durch den Korporal Grunstein, und den Musikanten Schwartz, welche

welche beide nachher zu Obristen gemacht wurden. Wäre die Erkaufung früher geschehen, so hätte die Sache unter einer solchen Anzahl schwerlich können verborgen bleiben.*).

Nachdem solcher Gestalt alles aufs beste eingefädelt war, blieb nichts übrig, als über die Art und Weise wie die Sache solte angegriffen und in Ausführung gebracht werden, sich zu vereinigen. Hierüber sind die Meinungen sehr verschieden gewesen. Der erste Anschlag des französischen und schwedischen Gesandten ging dahin, die Prinzessin zu bereden, sie möchte sich, wenn es möglich zu machen wäre, zu der schwedischen Armee begeben, da man den hoffte, die Russen würden gegen sie nicht fechten wollen, sondern die Waffen niederlegen; wodurch man den Endzweck sie auf den Thron zu setzen, bald erreichen könnte. Zugleich glaubte man, dabey Gelegenheit zu haben, ihr solche Dienste theuer genug zu verkaufen, und es dahin zu bringen, daß sie die eroberten Provinzen der Krone Schweden wieder abträte. Zu dem Ende war man willens, sie solte ihre Wohnung im Hause des Grafen Golowkin auf Wasili-Ostrow an der Neva

*) Diese ganze Stelle steht in dem mir mitgetheilten Aufsatz als eine Anmerkung, deren mehrere darin vorkommen. Ich habe sie sämmtlich an den gehörigen Orten einzurücken gesucht. Anm. des Herausg.

Newa nehmen, sich dann im Sommer oft mit einer Wasserfahrt auf der Newa belustigen, auch zuweilen eine Fahrt nach Kronstadt machen, und dazu sich ein etwas großes Fahrzeug anschaffen; endlich wenn sie ihre Beobachter sicher gemacht hätte, solte sie einmal vor Kronstadt durch und zu der schwedischen Armee übergehen. Dieß solte im Sommer 1741 geschehen: aber Schwartz hat, wie man sagt, diesen Plan hintertrieben, und dagegen einen andern welcher nachher angenommen ward, und so sehr glückte, an die Hand gegeben. — Einige haben vermeint, die Sache könne nicht besser angefangen werden, als wenn die Prinzessin bey der bevorstehenden Wasserweihe, da bekanntermaaßen die ganze Garde und andre Regimenter im Gewehr zu seyn pflegen, ihr Vorhaben erklärte, und die Hülfe des Volks, besonders der Garden, anrufte. — Andre (und zwar Soltikow nebst noch Einigen,) haben für das beste gehalten, daß sich ihre Anhänger am hellen Mittag versammeln, sich des Palais und der Herrschaften bemächtigen, die Glocken läuten, und sich der ihnen ergebenen Soldaten sowohl, als des zusammengelaufenen Pöbels, bedienen solten, um ihr Vorhaben falls sich Jemand widersetzen wolte, mit Gewalt auszuführen: daher solte die Prinzessin sich auf dem an der Wohnung des französischen Gesandten befindlichen

lichen Balcon dem Volk zeigen, und dessen Hülfe auffodern. — Allein alle diese Vorschläge wurden verworfen; man erwählte einen weit sicherern und bessern, der in der Nacht vom 24sten zum 25sten November ausgeführt ward. Zwar hat die Sache etwas früher geschehen sollen, ward aber aufgeschoben, weil der ..... da die Prinzessin ihn aufwecken lies, um ihr zu folgen, durch die Vorstellung der bevorstehenden Gefahr beständig in Ohnmacht fiel: wodurch die Prinzessin veranlaßt wurde die Ausführung noch aufzuschieben. Es wäre auch wohl in der Nacht zum 25sten noch nichts vorgegangen, wie denn die Prinzessin lange balancirt, ja sogar unter Weges hat umkehren wollen; wenn nicht ihre Anhänger besonders L' Estoq (vornemlich aus Furcht verrathen und gefänglich eingezogen zu werden,) auf die Ausführung gedrungen hätten.

In der besagten Nacht fanden sich der genommenen Abrede gemäß, einige Grenadiere von den Vertrauten sammt Woronzow, L'Estoq und Schwartz bey der Prinzessin ein. Diese hatte ihre besten Kleinodien bey sich gesteckt, ingleichen das vorräthige Gold unter ihre Begleiter ausgetheilt. Ihre Pferde wurden in Bereitschaft gehalten, um allenfalls wenn das Fürnehmen unglücklich ablief, eine

Reti-

Retirade zu versuchen. Nachdem die Prinzessin sie embrassirt, und alle nochmals ihre Treue eidlich betheuert hatten, sezten sie sich in kleine Schlitten; nemlich die Prinzessin in einen auf welchem 2 Grenadiere hintenauf standen, Woronzow saß quer über dem Schlitten; L'Estoq und Schwartz sassen in einem andern Schlitten. So fuhren sie heraus nach den Kasernen der Preobraschenskischen Garde. Einige hundert Schritte vor der Hauptwache stieg die Prinzessin aus ihrem Schlitten, und ging zu Fuße nach der Wachstube, damit die Schildwache, wenn sie zu einer solchen ungewöhnlichen Zeit hätte fahren gehört, keinen Lerm machen möchte. Bey ihrem Eintritt in die Wachstube hielt sie ein Crucifix in der Hand; führte hierauf den Soldaten zu Gemüthe, wie sie Kaisers Peter des Großen Tochter wäre, man hätte aber nicht allein gesucht ihr bisher alle Drangsale anzuthun, sondern auch ein fremdes Kind, so gar nicht zur Familie gehöre, auf den Thron gesezt, suche auch so gar sie von hier wegzuschicken, und in ein Kloster zu stecken; hieran wäre Niemand Schuld als die großen Ausländer die sich aller Gewalt bemächtigt hätten; dieß sey die einzige Ursach warum Schweden diesen Krieg angefangen hätte, und weshalben man sie zu dieser ungewöhnlichen Jahreszeit nach Wiburg schicken wolte, um sie aufzureiben,

und

und nachher desto freier alles nach eignen Belieben thun zu können; Sie käme also sich zu erkundigen, ob sie ihr treu seyn wolten, so verspräche sie ihnen hiemit, nicht nur den Frieden mit Schweden, sondern auch ihre Reise nach Moskow, die allgemeine Belohnung der Garden, insbesondre derjenigen die sich zur Ausführung würden gebrauchen lassen. Zu gleicher Zeit ließ Sie Dukaten und so viel Sie Geld bey sich hatte, unter sie austheilen, ingleichen Brantewein, davon Sie einen guten Vorrath mitgebracht hatte. Inzwischen hatten ihre Begleiter um allen Lerm abzuwenden, die bey der Wache befindlichen Trommeln zerschnitten; auch aus den Kasernen alle so zu ihrer Partey gehörten, herbey geholt, deren Anzahl sich denn wirklich auf 350 bis 360 Männer belief: doch war unter allen diesen kein einziger Offizier. Der wachhabende Fähnrich ein Deutscher Namens Bergmann, war auch ungeachtet aller Versprechungen so ihm die Prinzessin von großen Glück und Avancement that, nicht zu bewegen mitzugehen, und den Haufen verlangtermaaßen anzuführen. Die Getreuen wolten ihn daher niedermachen; aber die Prinzessin gab es nicht zu; man begnügte sich also sowohl ihn, als einige Gemeine welche gleichfals nicht einwilligen oder mitgehen wolten, sondern immer fortfahren zu fragen, ob denn der junge Kaiser tod

wäre,

wäre, im Arrest zurückzulassen, und unter die Pritsche zu stecken.

Die Prinzessin trat also in Begleitung von 365 Mann ihren Rückzug an. Leute die auf allen Gassen Nachtwache hielten, oder sonst begegneten, hielt man an, um zu verhindern daß weder Lerm entstehen, noch eine Nachricht nach dem Hof gelangen möchte. Man ging also gerades Weges nach dem Winter-Palais. Die beiden äussern Schildwachen von der Garde zu Pferd, vor dem Thor, wurden sogleich bey Verlust des Lebens bedroht keinen Laut von sich zu geben. Ein Gleiches geschahe mit der Schildwache die auf dem Hof bey dem Gewehr stand, dessen man sich sogleich bemächtigte, auch die Trommel wie bey den Kasernen geschehen war, zerschnitt. Nun kam man in die Hauptwache: die wachhabenden Offiziere fand man in der Wachstube spielend. L' Estoc drang mit einigen Gemeinen unversehens mit aufgepflanzten Bajonetten hinein, kündigte ihnen an, daß die Kaiserin Elisabeth den Thron bestiegen hätte; alles wäre schon in Richtigkeit, alle Garden hätten sich schon versammelt, und stimmten ein: er hoffte also, keiner von ihnen würde sich gelüsten lassen dawider etwas einzuwenden. Die Offiziere so mehrentheils abgekleidet und ohne Gewehr waren,

wurden so bestürzt, zumal da immer mehr Grenadiere von der Partei mit drohenden Blicken herein drangen, daß sich keiner in Sinn kommen ließ sich zu widersetzen: alle unterwarfen sich. Die neue Kaiserin selbst ging zugleich in die Hauptwache, zeigte den daselbst vorhandenen Leuten ihr Vorhaben an, hielt an sie eine Rede beynahe von eben dem Inhalt als kurz vorher bey den Kasernen, versicherte ihnen alle Gnade, und Belohnung denenjenigen so sich Ihr treu bezeigen würden. Zu eben der Zeit wurden in aller Eil überall die Schildwachen abgelöst, und Getreue an jener ihre Stelle gebracht; auch die Eingänge zu der Admiralität mit zuverlässigen Personen besezt, um im Fall der Noth, wenn es übel ablief, eine Zuflucht dahin zu nehmen.

Nun kam die Reihe an das Schlafzimmer der Großfürstin. Viele versicherten, die neue Kaiserin sey selbst mit einigen Grenadieren hinauf zu ihr gegangen, habe derselben mit etlichen Worten Ihr Vorhaben angekündigt, sie zugleich Ihrer Gnade und daß ihr kein Leid wiederfahren solle, versichert. Andre behaupten mit Grund, der neuen Kaiserin sey von ihren Getreuen nicht zugegeben worden ihre Person der Gefahr auszusetzen, in welche sie leicht durch einen verwegnen Menschen hätte gera-

then

then können. Die Herrschaften wurden unter Anführung einiger Vertrauten, von den Grenadieren arretirt; wobey man ihnen so wenig Zeit ließ, daß sie kaum Nachtrock und Strümpfe anziehen konnten. Darauf wurden sie heruntergebracht, und mußten sich mit der neuen Kaiserin, welche den jungen Kaiser in Küssen und Pelzen wohl verwahrt auf dem Schooß hielt, in ihren Schlitten setzen; da man sie denn in das bisherige Palais der Prinzessin Elisabeth hinführte, wo jede von diesen vornehmen Personen ein eigenes Zimmer, aber unter Wache, bekam.

Indessen wurden 10 bis 12 Grenadiere unter keiner andern Anführung als einiger Unteroffiziere nach den Häusern der Grafen Ostermann, Münnich, Golowkin, Löwenwolde, des Barons Mengden und einiger andern von derselben Partie, abgeschickt, welche auch diese Herrn sämmtlich in ihren Nachtkleidern so wie sie selbige aus den Betten genommen hatten, nach der neuen Kaiserin ihrem bisherigen Palais hinbrachten, von wannen sie am folgenden Tag nach der Vestung gebracht wurden. Bey der Gefangennehmung ward, sonderlich der Graf Ostermann mit Stößen u. d. gl. übel behandelt, theils weil die zu seiner Abholung gesandten Leute sehr betrunken waren,

theils weil er versuchte ihnen ihr Vorhaben zu Gemüth zu führen, auch unter Weges da sie ihn fortschleppten, weil er bekanntermaaßen selbst nicht gehen konnte, immer erklärt haben soll, er würde für den Kaiser Iwan leben und sterben.

Während dieser Zeit, oder in den Frühstunden da alles dieß geschahe, sahe der französische Minister aus einem Zimmer seines Hauses, wo er sich ohne Licht verborgen hielt, alles unter Furcht und Hofnung wegen des Ausschlages, mit an; indem er sich wenn die Sache mislingen solte, von der Wuth des Pöbels, den man bald gegen ihn hätte aufhetzen können, nichts Gutes vermuthete.

Zu dem Feldmarschall Lacy wurden gleichfalls etliche Grenadiere geschickt, um ihn im Namen der neuen Kaiserin zu fragen, ob er ihr getreu seyn wolte; worauf er zur Antwort ertheilt hat, wem Gott die Krone gebe, dem würde er gehorsamen; worauf er sich so fort in Begleitung dieser Grenadiere nach Hofe begab. Hier fand er schon die Fürsten Tscherkaskoi, Trubezkoi, Bestuschew, und andre der neuen Kaiserin ergebene Männer, vor sich. Aber der Prinz von Hessen war bemüht die Garden zusammen zu berufen, welche denn auch am Morgen gegen 8 Uhr beysammen waren; doch

wußten

wußten weder Offizier noch Gemeine, aus welcher Absicht: sie glaubten es betreffe den Marsch nach Finland, als wozu sie sich schon seit etlichen Tagen hatten in Bereitschaft halten müssen.

So ward diese große Begebenheit ohne das geringste Blutvergießen ausgeführt. Die Garden huldigten mit großen Freudengeschrei. Die Großfürstin ward nebst ihrer Familie unter Wache einige Tage darauf bey Nachtzeit fortgeführt; das Winter-Palais von der neuen Kaiserin unverzüglich bezogen, und die Regierung von ihr glücklich angetreten.

II.

Auszug aus einer Relation des ehemaligen Regenten Ernſt Johann Herzogs von Kurland, wegen der Succeſſion nach dem Ableben der Kaiſerin Anna Iwanowna *).

Wie der Prinz von Portugal Emanuel **) im J. 1730 nach Moſkow kam, um zu erforſchen ob Ihro Majeſtät die Kaiſerin Anna möchte geneigt

*) Dieſen Aufſatz, den man als eine Erläuterung zum gleich vorhergehenden anſehn kan, hat mir der Hr. Probſt Baumann zu Wenden, mitgetheilt. Daß er ſchon irgendwo gedruckt ſey, vermuthe ich nicht: doch liefere ich nur einen vollſtändigen Auszug, weil ich für gut befand, ein paar beleidigend ſcheinende Stellen, auch Reden und kleine Vorfälle welche in die Geſchichte keinen Einfluß haben, abzukürzen oder ganz auszulaſſen. Die Worte des Originals habe ich aber ſo viel es der Zuſammenhang erlaubte, beybehalten. Die Relation ſelbſt zeigt, daß ſie aus des Herzogs Feder ſey, daß er ſie während ſeiner Gefangenſchaft aufgeſetzt habe, um ſeine Unſchuld wegen der eingeführten Suc-

geneigt seyn sich zu verheirathen, solche Gedanken ihm aber benommen wurden, ohne daß er sich förmlich äusserte; so änderte er auch seine Absicht, und wolte sich um die Prinzessin von Mecklenburg bewerben; allein auch hierin rieth man ihm ab. Aus obiger Begebenheit nahmen der damalige Vicekanzler Graf Ostermann, und der Oberststallmeister Graf Löwenwolde, zu unterschiedenen Malen Gelegenheit, wegen der Succession mit Ihro Kaiserl. Maj. zu sprechen, nemlich daß höchst nöthig wäre hierin Maaßregeln zu nehmen. Endlich befahl die Kaiserin, daß sie solten zusammentreten, und hierüber ihr Gutdünken Ihro Maj. eröfnen; welches nach Verfließung einiger Tage geschahe, und in Folgenden bestand: 1) Weil Ihro Maj sich selbst nicht zu einer Verheirathung entschließen, so müsse man die Prinzessin Anna *)

Succession an den Tag zu legen, und dadurch vielleicht wieder zu seinem Herzogthum zu gelangen. Ueber die vorkommenden Thatsachen können nur Augenzeugen urtheilen. Anmerk. des Herausg.

**) Er war österreichischer Generalmajor; fand in Moskow wenig Beifall; doch begegnete man ihm mit Achtung, und einige Cavalier wurden ihm zur Aufwartung zugeordnet. Anmerk. des Herausg.

*) An die Prinzessin Elisabeth ward nicht gedacht, vielleicht blos der Kaiserin zu schmeicheln. Nirgends erwähnt der Herzog, daß er dabey einen Einfluß gehabt habe. Anmerk. des Herausg.

an einen ausländischen Prinz vermählen; 2) ihre alsdann erzeugten Kinder zur künftigen Nachfolge erkiesen, welches J. K. Maj. belieben möchten, ohne auf die Erstgeburt zu sehen; 3) einen Eid im ganzen Reich ablegen lassen; daß der welchen J. K. M. belieben würden, der künftige Nachfolger seyn solte; 4) der Nutzen hiervon würde seyn, daß sowohl im Lande, als auch an auswärtigen Oertern, alle unnöthige Einbildungen würden fehlschlagen, wenn man sähe daß bereits auch auf zukünftige Zeiten gedacht wäre. 5) Daß man die Prinzessin selbst hierzu nicht nehmen könnte, glaubte man Ursachen zu haben, a) da zu hoffen wäre, wieder einen männlichen Stamm auf dem Thron zu haben; b) wenn die Prinzessin hierzu ernennt würde, wäre zu besorgen, daß sie die Meinung bekäme, selbiger käme ihr zu als dem Kind der ältesten Schwester; c) wäre zu besorgen, daß man die aufgehende Sonne mehr verehren würde als die abgehende; d) sey der ganzen Welt bekannt, was sie für einen unruhigen Vater hätte, der nicht ermangeln würde, auf alle Art ihr allerlei Gedanken einzugeben, wodurch J. K. M. ein Kummer zuwachsen könnte; e) wäre man informirt, daß der römische Kaiser eben auf solche Art seine Succession vestgestellet habe. 6) Aber es sey nöthig, daß die Prinzessin den griechischen Glauben annehme. 7)

Wenn

Wenn diese unterthänigen Gedanken Beifall finden, müste ohne Zeitverlust eine Person von Confidence hinaus gesandt werden, um sich bey etlichen Höfen nach solchen Prinzen umzusehn.

Wie nun solche Gedanken der hochsel. Kaiserin noch im Jahr 1730 vorgetragen wurden, so bezeigte dieselbe keine Eilfertigkeit, sondern lies es so gehen; und wenn sie von obgedachten Personen erinnert wurde, war die Antwort, es sey noch Zeit, und die Prinzessin noch zu jung zum heirathen. Ob nun wohl J. K. M. ihrer Frau Schwester der Herzogin von Mecklenburg nichts von allem diesem gesagt hat, so war doch abzunehmen, daß sie schon völlig informirt wäre, weil sie öfters die Kaiserin dringend bat, ihre Prinzeßin zu sich zu nehmen, für die Erziehung zu sorgen, und sie in der russischen Religion unterrichten zu lassen. In eben solchem Ton sprach auch der damalige Beichtvater, der troitsche Archimandrit. Und weil die jetzige Kaiserin (Elisabeth) in großen Ansehn bey der hochsel. Kaiserin war, so brauchte die verstorbene Herzogin von Mecklenburg gemeiniglich durch den Beichtvater alle Mittel selbige anzugeben; welches ihr auch glückte. Die Hauptsache aber blieb ohne Effekt, bis endlich auf vielfältiges Berathen der Grafen Ostermann und Löwenwolde, die Kai-

ſerin ein Kabinet errichtete, und zu geheimen Kabinetsminiſtern den Großkanzler Graf Golowkin, Oſtermann, und den Fürſten Tſcherkaskoi ernannte. Hier hatte nun Oſtermann ſeinen Endzweck erreicht *). Mit der Succeſſion wolte es nicht nach ſeinem Wunſch gehen, daher ſchlug er ſich an den Erzbiſchof von Nowogrod Prokopowiz, der bey der Kaiſerin in großen Anſehn war. Dieſer ſtellte die Sache eben als höchſt nöthig vor, fand auch Gehör; und nach Verfließung 2 oder 3 Tage da das Kabinet ſeinen Sitz genommen hatte, wurde ganz in der Stille ein Eid wegen der künftigen Thronfolge aufgeſezt, ſelbiger auch von der Kaiſerin unterſchrieben.

Darauf wurden alle hohe ſowohl Geiſtliche als Weltliche, nach dem Hof an einem Morgen verlangt; und wie eine große Menge beyſammen war, ging die Kaiſerin heraus, und redete ſelbige an, daß ſie für nöthig gefunden hätte einen Eid ſie alle ſchweren zu laſſen, wie auch das ganze Reich: ſie möchten ſich in die große Hauptkirche begeben, und gewöhnlichermaaßen den Eid ablegen und unterſchreiben. Dieß geſchahe. Wie dieß alles zu Ende war, ſo konnte der Graf Oſter-

mann

*) Einige meinten, der Herzog habe Theil daran genommen. Anm. des. Herausg.

mann nicht genug Lobeserhebungen J. M. dieserwegen beylegen. Hierauf arbeitete der Graf Löwenwolde beständig wegen Aussendung einer Person nach Deutschland, einen Prinzen zu suchen; und weil der Erzbischof von Nowogrod in dem ersten glücklich war, brauchten sie ihn auch nun in der Sache. Er fand abermal Gehör; und der Obermarschall wurde zum Graf Ostermann gesandt seine Gedanken zu hören, welche Person auszusenden wäre. Dieser brachte die Antwort, daß es dem Oberstallmeister Löwenwolde (welche Charge er noch zu der Zeit nicht bekleidete, sondern er war nur General-Adjutant,) und wenn selbiger nicht abkommen könnte, seinem Bruder dem mecklenburgschen Ostermann, möchte aufgetragen werden. Die Kaiserin wolte den ersten hierzu ausersehen haben. Es wurde ihm befohlen sich in Deutschland an den Höfen umzusehen, aber keine Avance weiter zu thun, sondern seinen Rapport und sein Gutachten persönlich mitzubringen. Kaum aber war er aus Moskow gereist, so bemerkte man schon an den auswärtigen Ministern, daß sie hiervon Nachricht hatten. Löwenwolde ging auch nach Wien; was er aber alda zu thun hatte, ist mir entfallen. Wie er zurückkam, stattete er seinen mündlichen Rapports ab von allen Prinzen die er gesehen hatte, auch seine Gedanken hierüber. Unter allen waren

auch

auch der Markgraf Carl, und der Prinz Anton Ulrich. Ostermann war für den preussischen, und Löwenwolde für den zweyten Prinz. Endlich entschloß sich die Kaiserin den Anton Ulrich als Obristen von einem Regiment Kürassier mit einer Pension, kommen zu lassen: der Graf Löwenwolde bekam Befehl, hierüber an dessen Eltern zu schreiben. Diese säumten nicht, und sandten ihren Prinz; wie er aber bey Hofe erschien, gefiel er keinesweges der Kaiserin, welche mit des Löwenwolde seinem Gout und Urtheil nicht zufrieden war. Allein weil man ihn hatte kommen lassen, so wurde ihm nicht allein ein Regiment gegeben, sondern er bekam auch alles frei vom Hofe; mit etlichen Tausend Rubeln Pension. Er war täglich bey Hofe, und dieß währte etliche Jahr, ohne daß die Kaiserin sich wozu entschloß, zumal da die Prinzessin ihn gar nicht leiden konnte. Der Graf Löwenwolde starb, und Ostermann kam wegen seiner Krankheit nicht aus dem Hause. Da schien es, als wolten J. K. M. wenig wegen dieser Sache gedenken: höreten auch nicht gern davon sprechen. Hingegen brauchte der wienerische Hof alle Mittel diese Sache in Stand zu setzen. Ihro M. die hochsel. (römische) Kaiserin ließ mich sehr oft durch ihren Minister den Grafen von Ostein, und den Residenten Hohenholzer, ersuchen die Sache befördern

dern zu helfen, mit dem Beyfügen, um Dero Hochachtung gegen mich zu zeigen, wolten sie mit dem Erbprinzen eine wolffenbüttelsche Prinzessin geben, mit 100,000 Thalern aus ihrem eignen Schatz. Allein ich bedankte mich für solche Gnade, und stellte die Jugend meines Sohns vor. Hierdurch zog ich die Vermuthung auf mich, als ob ich selbst die Prinzessin Anna für meinen Sohn haben wolte, welches ich mein Tage nicht im Sinn gehabt habe.

Wie nun die gottselige Kaiserin ihre zunehmende Krankheit fühlte, sprach sie einstmals: „Es „gedenkt jezt kein Mensch mehr daß ich die Prin„zessin verheirathe, und ist doch hohe Zeit, indem „sie anfängt stark zuzunehmen; es ist wohl wahr, „daß dieser Prinz mir und ihr nicht gefällt; allein „große Leute heirathen nicht allemal aus Inclination, er wird doch nichts zu regieren haben, „also ist es gleich viel an wen ich sie gebe, „wenn ich nur Erben von ihr bekomme; zu dem „möchte es den römischen Kaiser verdrießen, „wenn ich ihn so gehen ließ; es ist doch ein stiller „Mensch: ich will hinsenden und den Graf Oster„mann hören.“ Seine Gedanken waren, daß es eine sehr heilsame Sache sey, und J. K. M. würden den römischen Kaiser in seinem jetzigen Chagrin sehr erfreuen.

erfreuen. Darauf wurden sogleich die Anstalten zum Beylager gemacht, und wie bekannt, vollzogen. Wie nun die Prinzessin mit einem Prinz niederkam, sandte die Kaiserin zum Graf Ostermann, und lies ihn um seine Gedanken befragen, wie im Kirchengebet der neue Prinz solte rangirt werden, und mit was für einer Titulatur. Sein Rath war, daß man ihm gleich den Namen Großfürst solte beylegen, und nach J. K. M. rangiren. Das erstere wurde nicht genehmigt; das leztere geschahe. Nach seiner Taufe nahm die Kaiserin ihn gleich zu sich. Sie hatte zwar die ganze Zeit in Peterhof medicinirt, befand sich aber sehr erträglich; allein wie sie wieder in Petersburg ankam, klagte sie daß sie nicht schlafen könnte, und schwizte beständig. Die Aerzte meinten daß es nichts auf sich hätte; bis sie endlich an einem Sonntag bey ihrer Tafel, eine Ohnmacht mit starken Erbrechen bekam, daß sie sich auch niederlegen mußte. Der Archiater Fischer sagte mir, es wäre ein schwerer Zufall; wenn die Krankheit zunähme, müßte man befürchten daß es bald ein Ende nehmen möchte. Hingegen der Hofmedicus Sanches versicherte, es hätte nichts zu sagen. Ich sandte meinen ältesten Prinzen zur Prinzessin Anna, die auch krank war, und lies ihr es sagen. Auch den Fürsten Tscherkaskoi, nebst dem Kabinetsminister Bestuschew und den Feldmarschall

marschall Münnich lies ich zu mir bitten. Als sie kamen stellte ich die beiden Aerzte vor, die ihnen Ihro Majestäts schwere Krankheit berichteten; ich aber wurde gleich zu der Kaiserin gerufen, die mir folgende Worte sagte: „Ich bin sehr krank, und „fürchte daß mein Ende nicht weit seyn werde, ich „bin bereit dem Willen Gottes zu folgen, aber wo „bleibt mein Reich? wird es nicht in die gröſte „Confusion gerathen? und mein Ruhm wird nach „meinem Tod schwinden, daß ich es so hinterlassen „habe.“ Ich sprach J. M. zu, daß Gott sich noch über sie erbarmen könnte; sie möchte sich nicht zu sehr beunruhigen. Nach einer Weile fing sie an, ich solte zur Prinzessin senden, und ihr als von mir selbsten Ihro Majestät schwere Unpäglichkeit melden lassen, fragte auch, ob die Minister gekommen wären. Ich sandte abermal zur Prinzessin, bekam aber vom Fräulein Mengden zur Antwort, die Prinzessin wäre auch krank. Die Minister waren bey Hofe, weil Cour-Tag war. Da die Kaiserin frug, ob die Minister da wären, antwortete ich, daß ich von Ihro Majestät schweren Krankheit gesagt hätte, und sie wären sehr betrübt; die Prinzessin aber wäre auch krank. Hierauf befahl mir die Kaiserin den Graf Löwenwolde zu Ostermann zu senden, und ihn zu fragen, was zu thun wäre. Er lies zur Antwort geben, man

müßte

müßte vor allen Dingen auf die Succession bedacht seyn, und sie vestsetzen; denn glaubte er, daß Ihro Majestät bey ihrem allzeitigen Entschluß bleiben würden, nemlich in Ansehung des neu gebornen Prinzen: in solchem Fall müßte auf selbige Art verfahren werden, als da Kaiser Peter der Große seinen jungen Prinzen Peter Petrowitsch zum Successor erklärte. Diese Antwort brachte Löwenwolde. Die Kaiserin befahl alsobald, daß sich die andern zween Kabinetsminister zu Ostermann begeben, und das hierzu Nöthige verfertigen solten; sagte aber zu mir: „Ich will das Meinige thun, „und Gottes Majestät das Seinige. Ich weis „daß ich das arme Kind in betrübten Umständen „nachlasse; selbst kan es sich nicht helfen; Vater „und Mutter sind auch nicht diejenigen die es thun „können — — der Mutter fehlt es zwar nicht an „Verstand, selbige aber hat keine Liebe bey der „Nation; zu dem hat sie ihren Vater am Leben, „der hier im Land so bekannt ist — — der würde „alsbald in das Land kommen — — mein Reich „in die größten Kriege verwickeln, und ins Elend „bringen; ja ich müßte befürchten, daß man noch „nach meinem Tod Ach und Weh über mich schreien „würde.“ Ich sprach Ihr zu, sie solte nicht verzagen, Gott würde Ihr schon wieder aufhelfen: und ging hinaus zu den Ministern, und sagte ihnen alles

alles wie J. M. befohlen, auch was sie dabey gesprochen hatte. Der Feldmarschall Münnich nahm gleich das Wort und sagte: das wird das erste seyn, daß sich der Herzog von Mecklenburg alsdenn zum Generalissimus machen, viel Unheil anrichten, sich an dem römischen Kaiser, und an dem hannöverischen Hof, rächen wird. Ueber diese Materie unterhielten sie sich lange; ich wurde aber wieder zu J. M. gerufen. Gegen Abend fand ich, wie ich heraus kam, viele in meinem Zimmer. Der Feldmarschall Münnich redete mich an, es wären etliche Patrioten allhier beysammen gewesen, die hätten mit einander nach ihrem besten Wissen und Gewissen überlegt, was dem Reich am nützlichsten sey, wenn Gott beschlossen hätte daß J. M. diese Welt verlassen solten; wer indessen in der Minderjährigkeit des jungen Prinzen die Regierung führen solte: und da man hin und her gedacht, hätte man keinen gefunden, der aller menschlichen Vernunft nach dem Reich so zuträglich wäre, als ich, und zwar aus diesen Hauptgründen, weil ich des Landes Zustand wüßte; wie auch jeden Particulär kennete, sie mit mir desgleichen gewohnt wären; die ausländischen Affären des Reichs betreffend, so wären mir dieselben bekannt: und brauchte noch viel andre meine Person angehende Worte. Ueber dieses Anbringen

wurde ich gleich bestürzt; faßte mich aber, und machte ihm ein Gegenkompliment folgendes Inhalts: wenn ich nicht albereits versichert, daß sie meine guten Freunde wären, so würde ich anjetzo überzeugt; allein ich glaubte, daß ihre Liebe gegen mich so groß sey, daß sie mir nicht eine Sache die ich nicht im Stande wäre zu dirigiren, würden anmuthen *); denn meine schwächliche Gesundheit, und zeither gehabten Zufälle und Sorgen, hätten mich in einen solchen Stand gesezt, daß für mich nunmehr nichts bessers wäre, als mich von allen großen Affären loßzureißen, und die übrige Lebenszeit in Ruhe zuzubringen, u. d. g. Der Feldmarschall nahm wieder das Wort auf, und sagte mir in ihrer aller Gegenwart, es wäre nicht Ein Mensch der mich hierum bäte, sondern ein großes Kaiserthum; also möchte ich nur dieses erwä-

*) Ein angesehener Mann welcher sich damals in St. Petersburg aufgehalten, und wichtige Nachrichten einzuziehen Gelegenheit gefunden hat, versicherte, der Herzog sey in der That über den Antrag anfangs bestürzt worden, und habe ihn in ganzen Ernst von sich abgelehnt, weil sich die Folgen leicht vermuthen ließen. Aber der Feldmarschall welcher diese Sache aus allen Kräften zu betreiben suchte, scheine besondre Absichten dabey gehabt zu haben; vielleicht des Herzogs großes Ansehn und bisherigen mächtigen Einfluß desto sicherer zu entkräften. Anmerk. d. Herausg.

erwägen, und zugleich die viele und groſse Gnade welche Ihro Majestät für mich bis auf diese Stunde hätten, betrachten; es wäre also ein schlechter Dank dafür. Ich antwortete, meine Dankbarkeit würde nicht eher als nach dem Tod aufhören; allein ich müßte mich selbst am besten kennen. Unser Gespräch wurde unterbrochen, indem ich zu Ihro Majestät gerufen wurde. Dieß alles geschahe den Sonntag. — Des Montags Morgens kamen der Feldmarschall Münnich, die beiden Kabinetsministe, und andere Vornehme mehr, in mein Zimmer*), ließen mich von Ihro Majestät wegrufen, und verlangten ich solte sie bey der Kaiserin anmelden; welches ich auch that. Sie wurden sogleich vorgelassen. Nachdem sie Ihro Majestät Krankheit beklagt hatten, kamen sie mit dem Eid des Groſsfürsten halben, hervor, welchen sie in der Nacht verfertigt hatten. Nachdem er vorgelesen war, unterschrieben auch J. M. und ließen sie von sich; der Feldmarschall aber, welcher am lezten war, redete J. M. an, und dankte daß es unterschrieben wäre: sie bäten aber alle, daß ich von J. M. zum Regenten gesezt würde. J. M. sagten ihm nichts; sondern wie ich herein kam, fand ich Sie betrübt und niedergeschlagen; doch faßte Sie

*) Der Herzog hatte bekanntermaaßen seine Zimmer nahe bey dem kaiserlichen. Anmerk. des Herausg.

sich gleich und sprach: „Ich habe den Eid unterschrie„ben mit sehr zitternden Händen; welches ich doch „nicht gethan habe, da ich die türkische Kriegsde„claration unterschrieb.“ Nach einer kleinen Weile frug Sie mich, wie lang ich ihr diene; ich antwortete: 22 Jahr. Mein Vornehmen wurde unterbrochen, und J. M. sagten: „Ich habe „nicht genug eure treuen Dienste belohnt, allein „glaubet vest, daß es Gott thun wird. Der „Feldmarschall Münnich hat mir was gesagt, „was ich diese Nacht gedacht habe.“ Ich frug aber nicht darum, weil ich es schon wußte. Nach Verfließung 1 oder 2 Tage kamen viele der Vornehmsten zusammen im Schlafzimmer J. M. worunter auch der Graf Ostermann war. Dieser, bey meinem Ausgang aus dem Zimmer wo J. M. lagen, redete mich an, sie wären alle beysammen, und bäten mich im Namen des ganzen Reichs, ich möchte ihnen ihre Bitte nicht abschlagen; sie versicherten mich, daß ich dafür Millionen Segen und Gebet erlangen würde. Ich frug was es denn wäre; da kam es darauf hinaus, ich solte die Regentschaft annehmen. Ich widersezte mich auf alle Art; sie waren aber davon nicht abzubringen, und sagten: wir wollen als ehrliche Männer mithelfen Dero Last tragen! baten mich auch, ob ich nicht anhören wolte, was sie in dieser Sache J. M. vortragen wolten;

wollen; lasen es mir auch alsobald vor. Wie ich mich nun auf keine sichere und anständige Art losmachen konnte, bat ich nur, doch dieses hinzu zu fügen, wenn ich wegen Leibes Schwachheit, oder anderer Umstände halben, die Regierung nicht führen könnte, daß es mir alsdann erlaubt seyn möchte, sie wieder niederzulegen; welches wie bekannt, auch eingerückt ward. Der Graf Ostermann ließ sich hierauf zu J. M. die ihn in etlichen Jahren nicht gesehn hatte, hineintragen; er hat allein mit Ihr gesprochen, und die Schriften da gelassen. Wie ich nun zu J. M. kam, wolte Sie gedachte Schrift bald unterschreiben; ich bat aber, daß Sie es nicht thun solte; ich könnte es nicht annehmen, und wenn sie meine Dienste belohnen wolte, so könnte es dadurch seyn, daß Sie es nicht unterschriebe: welches denn auch nicht geschahe; sondern Sie legte es unter Ihr Hauptküssen. Wie ich aus dem Zimmer kam, wolte ein jeder wissen, ob es schon unterschrieben sey; aber ich antwortete einem jeden: Nein! Und obwohl die Kaiserin es alle Tage unterschreiben wolte, so verbat ich es doch, wurde aber beständig gebeten es anzunehmen. Endlich als die Großen des Reichs vernahmen, daß es in etlichen Tagen nicht unterschrieben wäre, hatten sie sich alle einmüthig verbunden, wenn J. M. es auch nicht unterschrie-

ben, so wolten sie mich dennoch zu ihren Regenten machen. Dieß noch vester zu setzen, so wurden alle befindliche Großen, auch bis zum Kapitain-Lieutenant von der Garde, zusammen berufen, da denn die vom ersten Rang, sowohl Geistliche als Weltliche, 190 Personen, ohne mein Wissen sich hierzu im Kabinet verbunden haben. Und da ich albereits nach Verfließung 24 Stunden erstlich erfuhr was alda vorgegangen war; so sagten es mir auch alsdenn erst etliche von den Großen. Ich wunderte mich wie man dazu käme, solches vorzunehmen, ohne mir ein Wort zu sagen; aber sie blieben vest bey ihrem Entschluß. Hierbey blieb es nicht; sondern die ersten Personen hatten ohne mein Wissen den Schluß gefaßt, eine Supplik an J. M. zu überreichen, darin sie baten, die Gnade für Dero Lande zu haben, und mich zum Regenten in der Minderjährigkeit des jungen Prinzen zu ernennen; welche Supplik auch J. M. abgegeben wurde. Die Personen welche sie unterschrieben hatten, waren folgende: der Feldmarschall Münnich, der Feldmarschall Trubezkoi, der Graf Ostermann, der Kabinetsminister Fürst Tscherkaskoi, der Generalfeldzeugmeister Prinz von Homburg, der General Tschernischew, der General Uschakow, der Obermarschall von Löwenwolde, der Admiral Golowin, der Geheimerath

Nas

Narischkin, der Oberstallmeister Kurakin, der Oberprocureur Trubezkoi, der Kabinetsminister Bestuschew. Wie nun J. M. die Supplik selbst durchgelesen, hatte Sie des Morgens früh zu Ostermann gesandt, und ihn nach Hofe rufen lassen; da er um 9 Uhr noch nicht da war, befahl Sie abermal nach ihm zu senden. Als er endlich erschien, lies Sie ihn vor sich kommen, und hat gleich Dinte und Feder gefodert, und die Schrift unter Ihrem Haupt hervorgenommen; zu eben welcher Zeit ich in das Zimmer kam. Ihre Worte waren: „Ich unterschreibe diese Schrift; und ihr „Graf Ostermann werdet allen sagen, sie mögen „nur ruhig seyn, ich habe sie nicht unversorgt ge„lassen.“ Darauf nahm Sie die Feder und unterschrieb es; worauf der Graf Ostermann gleich bey ihrem Bette ein Couvert darüber machte, und es versiegelte. Darauf nahm Sie die Schrift, und gab sie der Obristlieutnantin Jaskoffin, die mußte sie bey Ihre Juwelen legen. Sie sprach nachdem noch lange mit dem Grafen Ostermann; und wie dieser weggetragen wurde, lies Sie den General Uschakow hineinkommen, fragte ihn unterschiedenes, und sagte zu ihm: „Ich habe für „euch gesorgt, daß ihr werdet zufrieden seyn; „und wen du sprichst, dem sage es auch!“

In Ihro Majestät Krankheit waren täglich Cavaliers und Damen vor Ihrem Bette. In den ersten Tagen war die Prinzessin Anna nicht bey Ihr, weil sie selbsten krank war; daher Ihro Majestät zum öftern die Aerzte um ihre Unpäslichkeit befragte, die es gar nicht gefährlich machten. Allein die Prinzessin sandte unvermuthet einen Tag an die Obristlieutenantin Jaskoff, und lies Ihro Majestät sagen, sie wäre sehr schwach, und müßte communiciren. Diese Frau brachte den Auftrag nicht mit gehöriger Vorsicht an, daß also Ihro Majestät sich hierüber erschracken. Tages darauf lies sie sagen, sie wolte die letzte Oelung haben. Die Kaiserin redete die Aerzte hart an, welche aber zur Antwort gaben, es wäre bey der Prinzessin keine Gefahr, sie hätten ihr dieß auch gesagt, sie wolte aber von nichts hören. Zween Tage nach dieser so großen Gefahr erschien die Prinzessin im Schlafzimmer der Kaiserin, die hierüber sehr entrüstet wurde, daß ihr die Prinzessin eine solche Tour gespielt hatte. Nach dem kam sie alle Tage vor J. M. Bette. Wenn sie da war, so retirirte ich mich mit allen die im Zimmer waren, um ihr Gelegenheit zu geben, wenn sie etwas sprechen wolte. Wie aber die Hochsel. Kaiserin es merkte, war sie unwillig daß wir alle herausgingen, und brauchte einen und andern Ausdruck von der Prinzessin, die ich mit Stillschweigen

übers

übergehe. Sie sprach vernünftig bis auf den lezten Augenblick ihres Lebens; lies alle Anwesende deren viele waren, die Sie mit Namen rufte, zum Handkuß; ließ sich die lezte Oelung geben; und verschied ganz sanft am 17ten October.

Sobald dieß erfolgt war, sagte ich, man solte Ihro Majestät Juwelen versiegeln; welches auch geschahe. Ich saß im Vorzimmer; da kamen die Vornehmsten und fragten nach Ihro Majestät lezten Willen, wo dieser wäre. Meine Antwort war, sie müßten es von der Obristlieutenantin Jaskoff fragen; die gab ihnen auch die Schrift heraus, und weil der Schrank versiegelt war, wurde er wieder geöfnet. Sie nahmen die Schrift in Gegenwart des Prinzen von Braunschweig, und brachen sie auf. Der Generalprocureur Trubezkoi hat sie laut gelesen; ich aber war in meinem Zimmer, in dem ich mich nicht wohl befand. Die ganze Nacht hatte ich schwere Zufälle, und den Sonnabend konnte ich nicht auskommen, daher habe ich auch sehr wenig gesprochen. In der Zeit verfügte das Kabinet alles Benöthigte, und fertigte Ordern aus ohne meine Unterschrift, weil ich nicht im Stand war etwas anzuhören. Die Prinzessin Anna machte mir gar große Contestationen, und dankte mir, daß ich die große Sorge auf mich

genommen hätte, versicherte mich Ihrer beständigen Freundschaft, welches der Prinz auch auf gleiche Art that. Wie ich mich etwas erholte, fuhr ich zu Ihnen Beiden hin, machte Ihnen ein Kompliment, mit beygefügter Bitte, daß wenn sich Leute finden solten, die Ihnen von mir was Widriges berichteten, wodurch das gute Vernehmen könnte alterirt werden; so bäte ich, kein Gehör zu geben, sondern solche Leute mir vor Augen zu stellen, alsdenn die Wahrheit vorkommen müßte; ich wolte desgleichen thun: und dieß geschahe in Beyseyn vieler Leute von Stand; man versprach es auch. Ich lies Sie beiderseits durch den Obermarschall sondiren, ob Sie alles gemeinschaftlich haben wolten mit dem Hofe; oder ob es Ihnen gefällig wäre, eine Summe Geldes jährlich zu benennen. Das lezte wurde beliebt, und zwar 200,000 Rubel. Ich lies auch den Befehl sogleich nach Dero Verlangen ausfertigen; und zu derselben Zeit noch einen andern, daß an Ihro jezt regierende K. M. (Elisabeth) 50,000 Rubel solten gezahlt werden. Mit dieser Resolution fuhren die beiden Kabinetsminister hin, und hinterbrachten es an beiden Orten.

Gleich darauf kam des Abends ganz spät der Kabinetsminister Bestuschew, und sagte, 2 Lieutenants

tenants vom preobraſenskiſchen Regiment hätten böſe Sachen vor. Ich antwortete, man müßte es anſtehen laſſen. Des Morgens kam der Feldmarſchall Münnich zu mir, welchem ich von diesen beiden Offizieren Nachricht gab. Er als Obriſtlieutenant vom Regiment, ſagte, er wolte ſie vor ſich fodern, und nach Befinden mit ihnen verfahren; und meldete mir nachher, wie er für gut befunden ſie zu arretiren, nur müßte man ſie ordentlich befragen laſſen. Gleich hierauf kam der Fürſt Tſcherkaskoi, und ſagte, es wäre ein abgedankter Kapitain bey ihm geweſen, der hätte ihm geſagt, wie er bey dem Grafen Golowkin geweſen, und mit ihm geſprochen wegen der jetzigen Regierung, daß es den dermaligen kaiſerlichen Eltern zukäme, ſelber *) ihn auch zum Fürſten geſandt, um ihm dieſes vorzuſtellen, es wären 3000 Menſchen die nicht zufrieden wären, theils Edelleute, theils Offiziers und Soldaten. Der Fürſt kam auch zu mir, und gab es an. Zu dem abgedankten Kapitain aber hatte er geſagt, er ſolte gegen Mittag wiederkommen; welches er auch that; da denn der General-Procureur Trubezkoi hinfuhr, und mit dem Menſchen weiter geſprochen, und ihn gefragt hat,

*) Vielleicht muß es heißen: ſelbiger hätte. Ueberhaupt iſt die Stelle, etwa durch Schuld des Abſchreibers etwas dunkel. Anmerk. des Herausg.

hat, was es denn namentlich für Leute wären, er solte es anfagen: Da wußte er von Niemand als von diesen 2 Lieutenants und einem Unteroffizier bey der Gräfin Golowkin, und einem andern bey der Gräfin Jaguschinskoi. Dieser wurde auch mit den beiden Lieutenants arretirt.

Weil nun der Golowkin die Schwestertochter von der sel. K. Anna Frau Mutter zur Frau hatte, so gedachte ich gleich es möchte seine Faction seyn; fuhr daher zum Prinz von Braunschweig, und sagte ihm, nachdem ich meine Parole engagirt, Ihm nichts zu verschweigen was einigermaaßen unsre Freundschaft laulig machen könnte, so wolte ich ihm melden, es hätten sich etliche Edelleute hervorgethan, die nichts Gutes im Sinn hätten, und ich glaubte, daß es dem Prinzen nicht unbewußt seyn müßte, stellte ihm dabey vor, wie dieß Vornehmen üble Folgen nach sich ziehen könnte, wenn man hiezu schweigen wolte. Er antwortete mir gleich darauf, es würde doch nichts anders als eine Masacre daraus werden. Ich versetzte, ob es denn eine so geringe Sache wäre; er möchte bedenken, was geschehen könnte, wenn eine solche That vorginge; ich könnte nicht glauben, daß er sie unterstützen wolte. Er sagte aber zu dreyen Malen: „ich versichere, daß ich nicht Anfänger

„ seyn

„seyn werde.“ Ich antwortete ihm: „es ist übel „und schlecht ausgesonnen; denn ob ich üble Sa„chen anfange, oder ihnen beyrete, ist alles „gleich“ und bey diesem allen könnte es für ihn selbsten am schädlichsten seyn. Er blieb aber beständig dabey, daß er nicht Anfänger seyn wolte. Meine Frage an ihn war, was er denn hiermit erhalten wolte, oder aus was für Ursachen er unzufrieden wäre. Endlich kam es hervor, daß er den lezten Willen J. M. nicht für richtig hielt, sondern er glaubte, er wäre falsch unterschrieben. Meine Antwort war, dieß müßte er sich vom Grafen von Ostermann am besten belehren lassen, der müßte dafür verantworten; ich glaubte, daß durch diesen Einfall er sich und seinem Kind den größten Schaden thät, weil doch durch diesen lezten Willen selbiges wäre zum Kaiser bestätigt worden. Ich sagte ferner, wie ich für meine Person alles leiden könnte, was er hierin vornehmen wolte; nur wäre zu wünschen, daß es gründlich überlegt würde; ich könnte ihm nichts weiter sagen als dieses, daß die Sachen noch nicht so vest wären als er glaubte; gewiß, fügte ich hinzu, Sie haben nöthig stille zu seyn! Er antwortete, es hätte nichts zu sagen; ich solte nur aus den Garden die alten Offiziers und Soldaten schaffen, die den gottseligen Peter noch im Kopf hätten. Ich erwiederte,

wiederte, daß dieß was Schweres wäre, und ich könnte selbiges nicht thun, ohne die Sache noch weit gefährlicher zu machen; denn er müßte wissen, daß nicht allein bey den alten Soldaten der Kaiser Peter in Andenken wäre, sondern auch bey dem ganzen Publikum; daher bäte ich ihn nochmals, solche Einbildungen fahren zu lassen, und solche übel gesinnte Leute abzuweisen, und sie mir bekannt zu machen: worinnen er aber nicht entriren wolte. Ich fragte ihn ferner, ob er es mit seiner Gemahlin überlegt hätte, oder ob ihr seine Vorstellungen wissend wären. Er sagte, er hätte mit ihr nicht gesprochen. Hierauf fuhr ich von dort weg, lies nach dem Essen die beiden Kabinetsminister Tscherkaskoi und Bestuschew zu mir kommen, und sagte ihnen alles was vorgegangen war. Gleich darauf kam der Kammerherr Mengden in mein Zimmer, die Prinzessin Anna hätte ihren russischen Secretär anhero gesandt, der ihm verdächtig vorkäme; ich solte ihn examiniren lassen. Dieser Mensch wurde also von den beiden Ministern befragt; worauf selbiger bestund *), daß der Prinz von Braunschweig einen Aufstand erwecken wolle, und von diesen Umständen wüßte sein Adjutant am allerbesten; auch wären in diesem Rath Andre. Jakobloff, der auch

*) Vermuthlich gestand. Anm. des Herausg.

auch alsobald befragt wurde, gestand sein Verbrechen; der Adjutant wurde arretirt, und bekannte gleich, daß der Prinz ihn gebraucht hätte, um unter dem Volk eine Unruhe zu erwecken; er aber der Prinz, wolte sich an die Spitze setzen, wenn die beiden Wachen aufziehen und ablösen würden; alsdann alles niedermachen was sich ihm widersetzte, und sich als die erste Person nach dem Kaiser erklären: gleich den Abend hätte er selbiges thun wollen als die Kaiserin verschieden wäre; allein der wolffenbüttelsche Geheimerath von Kayserling hätte ihm widerrathen, und gesagt, er solte noch stille seyn, man müßte es erstlich dahin bringen daß er Generalissimus würde, nachher würde sich alles andre schon geben.

Die beiden Kabinetsminister, welche von allen diesen benachrichtigt waren, hielten für nöthig, alle vom ersten und zweiten Rang gleich noch den Abend zusammen zu berufen, und ihnen von allem Nachricht zu geben. Es fanden sich ein die Feldmarschälle Trubezkoi und Münnich, drey Kabinetsminister, der Prinz von Homburg, der General Uschakow, Tschernischew, Admiral Golowin, der Oberstallmeister Fürst Kurakin, der Geheimerath Trubezkoi. Wie sie beysammen waren, sagte ich ihnen, was mit mir und dem Prin-

zen

gen, wie auch im Publikum vorgegangen war; setzte es auf deutsch zu Papier in aller Gegenwart; der Geheimerath von Bervern übersezte es in die russische Sprache, und las es öffentlich vor. Hierüber wurden die Leute alle bestürzt, und sagten, sie hätten sich nicht vorgestellt, daß man solche Sachen einführen wolte, daraus nichts als alles Uebel folgen müßte. Bey allem diesem war der wolffenbüttelsche-Minister zugegen. Die Prinzessin Anna kam auch gefahren; ich erzählte ihr den ganzen Vorgang: sie bezeigte sich sehr empfindlich über ihres Gemals Verhalten, und betheuerte daß sie von allem nichts gewußt hätte; sie wolte nach Hause fahren, und mit ihm darüber sprechen. Dieß geschahe auch; und der Prinz kam gleich mit dem wolffenbüttelschen Kayserling gefahren: Die Generals und Ministers waren auch noch alle da. Bey des Prinzen Eintritt war seine Rede: „Ich „habe den Entschluß gefaßt alle meine Chargen „niederzulegen, und will es hiemit bekannt machen." Meine Antwort war, ich hätte ihm selbige nicht gegeben, und würde sie ihm auch nicht nehmen; es wäre anjetzo nicht die Zeit von Chargen zu sprechen, sondern es ginge die Ruhe des Reichs an; ich wäre gemüßigt gewesen, allen Anwesenden unsere Unterredung welche ich heute mit ihm gehabt hätte, bekannt zu machen; wiederholte auch nochmals

mals alles in seiner und der Anwesenden Gegenwart. Er konnte mir nichts widersprechen; worauf ein groß Gemurmel unter den Anwesenden gegen den Prinz entstand; und der General Uschakow trat ganz nahe an Ihn, und sagte: „Haben wir das von Ihnen ge„dacht, daß sie solche Sachen bey uns einführen wol„ten? Obgleich Sie des Kaisers Vater sind, so müs„sen Sie doch wissen, daß ich der älteste Obristlieute„nant von der Garde bin, besonders von dem se„menowschen Regiment, worauf Sie sich gedach„ten zu verlassen, und es hierzu zu bereden; glau„ben Sie nicht, daß ich aufhören werde ein ehrli„cher Mann zu seyn.“ Hierauf verfluchte der Prinz diejenigen welche ihm dieß in den Kopf ge„setzt hätten, und bat um Vergebung. Darauf wurde eine Schrift aufgesetzt, deren Inhalt mir entfallen ist, sie wurde mit den Siegeln aller Gegenwärtigen die sie unterschrieben hatten, besiegelt.

Nach Verfließung etlicher Tage kam die Baronin Mengden ganz bestürzt zu mir, und erzählte, wie sie bey Ihro jetzigen Kaiserl. Majestät gewesen wäre, hätte man ihr des Herzogs von Holstein Portrait gezeigt; auch das Maaß seiner Größe, mit großen Rühmen von seinen Eigenschaften; fügte auch hinzu, daß so lange die Kaiserin gelebt, wäre nichts an Tageslicht gekommen; sie wüßte

auch, daß es einem jeden gezeigt würde, wer nur hinkäme. Der Feldmarschall Münnich kam ebenfalls, und erzählte es auf obige Art, als welchem es seine Schwestertochter gesagt hatte; er machte die Anmerkung dabey, es müßte hierunter etwas verborgen stecken, und er finde für gut anzurathen, es verbieten zu lassen. Meine Antwort war, einem jeden stünde frei seine Anverwandten im Portrait bey sich zu haben; und ich solte es J. Kais. Hoheit verbieten lassen? Das könnte ich nicht thun. Die Prinzessin Anna ließ sich auch hierüber hören, aber in verdeckten Ausdrücken. Nach diesem war es etliche Tage ganz stille. Kurz vor meinem Unglück kam der Feldmarschall Münnich, und leitete die Rede auf J. K. Hoheit, daß derselben Cavaliers fleißig bey dem französischen Gesandten wären; es käme ihm verdächtig vor. Ich antwortete, wie ich von nichts wüßte, und dieses hätte nichts auf sich; sie müßten aber wissen, daß die Nation denenselben ist jederzeit zugethan gewesen. Er antwortete, es wäre nicht anhem, von der Armee wüßte er gewiß. Nein, sagte ich, ich wüßte wohl, daß sowohl bey der Armee, als auch dem Publikum, Groß und Klein für selbige große Liebe haben; „ja die Garde selbst, auch das Regiment „welches Sie anjetzo kommandiren, ist Ihro Ho„heit zugethan.“ Er versetzte, sie wären jetzo alle

froh,

froh, daß sie wieder einen Kaiser hätten, und daß hierdurch wieder die männliche Linie etablirt würde; und wenn es auch andem wäre, was hätte man nöthig viel Komplimenten zu machen; ich solte die jetzige Kaiserin nehmen lassen, und sie in ein Kloster stecken. Hierüber wurde ich surprenirt, daß ich mich nicht so bald fassen konnte; sagte ihm also nur, das wäre die Sache bey dem rechten Ende angegriffen. Er bemerkte meine Veränderung, sagend, wenn es denn auch nur auf etliche Jahre wäre; begab sich darauf weg, weil er nun genug abgenommen hatte, daß mir dieser Rath nicht anstand. So muß also der Rath dahin ausgefallen seyn, nicht länger zu warten, damit ich es nicht bekannt machte: ich wurde also den 9ten November in der Nacht durch Grenadiers überfallen, die mich aus dem Bette ungekleidet rissen, in Münnich seinen Wagen schleppten, und nach dem Winter-Hof durch seinen Adjutanten Manstein brachten *). Man fragte mich hier nicht ein Wort:

*) Eine mündlich erhaltene Nachricht erzählte noch folgende Umstände. Der Feldmarschall speiste an denselben Abend bey dem Regenten, welcher jenen nach aufgehobener Tafel an das Fenster führte, und ihm erklärte, er habe erfahren, daß jezt wider ihn als Regenten Anschläge im Werk wären, von welchen der Feld-

sondern ich wurde Nachmittags in einen Wagen gesezt, und mit meiner ganzen Familie durch starke Wache

Feldmarschall wüßte, oder sie gar dirigirte. Dieser läugnete die Sache, und versicherte seine aufrichtige Zuneigung, wie auch daß seines Erachtens der Regent ganz ruhig seyn könne; entfernte sich hierauf, und fuhr gerade nach dem Winter-Palais, wo aber sowohl der Prinz Anton Ulrich, als die Prinzessin Anna, bereits schliefen. Er weckte das Fräulein von Mengden auf, und ließ die Prinzessin bitten, sie möchte aufstehen, weil er eine wichtige Sache mit ihr zu verabreden habe. Dieß geschahe; und nach einer kurzen Unterredung ließ die Prinzessin die bey ihrem Palais auf der Wache befindlichen Offizier rufen, welchen sie eine genaue Befolgung dessen was jezt der Feldmarschall von ihnen verlangen würde, anbefohl. Mit ihnen und einiger Mannschaft fuhr dieser, (nachdem er seinen Flügeladjutanten mit etlichen Soldaten abgefertigt hatte, um den Kabinetsminister Bestuschef in Arrest zu nehmen,) nach dem Sommerpalais, wo der Regent wohnte. Die Brücke war aufgezogen: er ließ den wachhabenden Offizier heraus rufen, der ohnehin von seinem eignen Garde-Regiment war; machte ihn auch durch die Vorstellung daß der Regent eine ganz fremde Person sey, bald willig, ohne Widersetzung alles geschehen zu lassen. So kam man in das Palais, und bald in des Regenten Schlafzimmer. Seine Gemahlin erhob ein Geschrei über Verrätherei: aber es kam Niemand zum Beystand. Die Behandlung bey dem Herausreißen aus dem Bette, soll hart gewesen seyn.

Anmerk. des Herausg.

Woche nach Schlüsselburg gebracht, wo ich bis zum 10ten Junius gesessen habe. Alda bin ich dreymal befragt worden. Alle Befragungen, nemlich die zwote und dritte gingen dahinaus, ich solte nur sagen, wie weit ich mit Ihro jezt regierenden Majestät engagirt gewesen wäre, um den damaligen (Kaiser) vom Thron zu stossen; und auf was Art ich Ihro Kaiserl. Hoheit den Großfürsten, habe in das Land bringen wollen, der von allen gewußt; und wie die Heirath hätte sollen mit meiner Tochter vollzogen werden. Das andre waren lauter Kleinigkeiten, nemlich, warum ich gesagt, wenn die Prinzessin Anna hätte die Regierung bekommen, so hätte die Mengdensche Familie das ganze Land regiert. Alles was sie in das Manifest eingesezt haben, sind lauter Unwahrheiten. Ich habe ganz kurz geantwortet, es wäre mir dieß alles unbekannt, ich wüßte von nichts; man verfuhr mit mir so unchristlich, wie noch nicht in der Welt erhört; es wäre doch in der ganzen Welt, auch in diesem Reich, gebräuchlich, daß einer seines Verbrechens entweder durch wirkliche Thaten, Schriften oder Zeugen überführt würde; auch wäre ich ein regierender Herr und Lehnsfürst vom König von Polen und der Republik, die müßten ihre Minister bey der Befragung zugegen haben, um meine Antwort mit anzuhören. Dieses aber

fand kein Gehör, sondern sie antworteten mir, ich solte mich alles dessen begeben, dieß würde mir nichts helfen; sie wolten Zeugen genug schaffen. Ich war zufrieden. Endlich wurde der Graf Bestuschew vorgestellt. Wie dieser mich gewahr wurde, grüßete er mich, und fing gleich an: ich habe übel gethan, daß ich eins und das andre vom Herzog gesprochen habe; es ist alles nicht die Wahrheit, ich weis von ihm nichts Böses; — — ich bin vom Feldmarschall Münnich hiezu verleitet worden — — und dann fügte er hinzu, daß die grausame Art, wie man mit ihm umgegangen, und die angedrohete Furcht, ihn zu solcher Aussage gebracht hätten. Nun war noch ausserdem alles was er von mir gesagt, von keiner Importanz, sondern es war nur von des Herzogs von Mecklenburg seiner Aufführung, von Mengdens Familie, daß ich auch mit dem Prinzen hätte wollen duelliren, und was dergleichen Kleinigkeiten mehr waren. Die sämmtliche Generalität gratulirte mir, sandte gleich Jemand weg nach Petersburg, mit der Nachricht, daß alle der Meinung wären, meine Sachen könnten nun nicht anders als glücklich und gut ausfallen, und zu Ende kommen; wurden aber alle wieder bestürzt, da sie eine harte Ordre und Verweise erhielten, daß sie nicht recht zu Werk gegangen wären. Ich solte mit

meiner

meiner ganzen Familie härter arretirt, und der Graf Bestuschew nach Petersburg zurück gebracht werden. Sie hoben also die Commission, und fuhren fort. In den lezten Tagen vom April wurden wieder der gewesene Kabinetssecretär Jakowlef, der Major von der Garde Jaskowski, und der Kapitain Gubmal, gesandt mich zum dritten Mal zu befragen, und zwar folgendes Inhalts: Es wäre nun alles mein Vornehmen entdeckt, welches sehr gefährlich gewesen wäre. Die große Gnade aber der Prinzessin Anna wäre doch noch größer als alle meine Verbrechen, wenn ich nur ohne weitern Rückhalt alles rein aussagen wolte, worüber sie mich fragen würden. Thät ich dieses, so könnten sie mir in Dero Namen sagen, daß ich meine Freiheit haben, und überflüssig belohnt werden solte; im Fall ich aber bey dem alten bliebe, wäre keine Gnade für mich, sondern wir wären alle verloren. Die Fragen waren: Nachdem Ihro Hoheit die Prinzessin Elisabeth, bekannt gemacht, wie ich beständig angelegen hätte, den damaligen Herrn vom Thron zu stoßen, und den Herzog von Holstein darauf zu setzen; so solte ich sagen, warum ich dieses hätte thun, und auf was für Art vollziehen wollen, wen ich hierzu gebraucht, und wer von der Confidenz mit gewesen sey? warum ich nicht nachgelassen hätte, da die

Prinzessin selbst so christlich gewesen wäre, mir das von abzurathen? wie weit die Mutsage mit der jetzigen Großfürstin gekommen wäre? was ich des Nachts, und das in der Stille, bey Ihro jetzt regierenden Kais. Maj. gemacht? was Ihro Maj. so oft bey mir gemacht, und was für Rathschläge wir bey zugemachten Thüren gehalten hätten? Dieß alles hätten Ihro jetzt regierende K. M. bekannt gemacht; sie wolten aber alle Umstände noch von mir vernehmen. Ich antwortete kurz, alles wäre mir genommen, meinen ehrlichen Namen und gut Gewissen würde ich mir nicht nehmen lassen; von allem diesem sey mir nichts bewußt; ich hätte nie daran gedacht; des Nachts wäre ich nicht bey J. M. gewesen, sondern nur einmal am hellen Tage, wie ich J. M. condolirte; die Gnade aber welche Dieselbe jederzeit für mich und mein Haus gehabt, wäre die Ursach, daß Sie dann und wann zu mir gekommen ist; ich wüßte gewiß, daß Sie nichts von allem diesen von mir habe sprechen können: ich wolte gerne mein Schicksal tragen, und alles Gott übergeben. Nach dieser Erklärung schickte der Kabinets-Sekretär die andern beiden hinaus, und wolte mich überreden, ich solte nur weg sagen, ich könnte mir dadurch helfen. Auf meine Antwort, daß ich auf solche Art keine Hülfe verlangte, deuteten sie mir an, nun wäre nichts mehr für mich zu hoffen. Hier-

Hierauf kam am 13ten Jun. ein Kommando, und führte uns aus Schlüſſelburg, zu Waſſer und Lande bis den 6ten November, an den Ort wo wir unſer Leben beſchließen ſolten. Und wenn der allmächtige Gott nicht Ihro Majeſtät die Gnade erzeigt hätte, ſo wäre es leicht mit uns aus geweſen, indem die Noth welche wir ausgeſtanden haben, unerträglich war. Aber am 21ſten Dec. langte ein Courier an mit der freudigen Nachricht, daß unſer Arreſt ſolte gehoben ſeyn, und wir mit allem accommodirt werden. Wir kamen in des Woiwoden Haus, wo wir bis zum 27ſten Febr. blieben, dann aufbrachen, und in vier Wochen hier (in Jaroſlaw) eintrafen. Bismark und mein Bruder kamen etliche Wochen nach mir an. Nun ſind wir hier beyſammen, und warten auf Gottes und Ihro Kaiſerl. Maj. Gnade täglich.

III.

Ueber das Forstwesen in Liefland und Ehstland *).

Liefland gehört mehr zu den wüsten und aus Wildnissen bestehenden, als zu den angebauten Ländern. Eben das gilt von Ehstland. Die Wälder und Sümpfe machen fast das Ganze der Erdfläche aus, auf welcher die Städte, Flecken, Höfe, Dörfer und urbaren Ländereien nur als Punkte erscheinen. Wenn man die eigentlichen Waldgegenden ausschließt, wo auf zwey, drey und mehr Meilen öfters nicht ein Mensch wohnt; so hört man doch algemein die lautesten Klagen über Holzmangel führen. Fehlt es nicht an Brennholz, so mangelt es doch verschiedenen Gütern am unentbehrlichen Bauholz; und was das Unerklärbare ist, so erscheint dieß Bedürfniß nicht selten auf solchen Gütern drückend, die viele Quadratmeilen des besten Bodens zum Waldwuchs in sich fassen, und wo man dem Scheine nach in der Entfernung Wälder

*) Dieser wohlgerathene Aufsatz ist mir von einem geschickten Liefländer zur Bekanntmachung gütigst mitgetheilt worden. Anmerk. des Herausg.

Wälder zu sehen glaubt, in der Nähe aber nicht einen tüchtigen und gesunden Stamm findet: denn die Halden sind abgebrannt, die Anhöhen von guten Boden zu Rödungen abgenuzt, und die Moräste durch unordentliche Hölzungen verwüstet. Der Grund hiervon liegt in Verabsäumung des Forstwesens. Man überläßt die Wiederherstellung der Wälder der Natur, in der Hofnung daß sie die muthwilligsten Verheerungen ersetzen wird. Ich bin von dem Gedanken weit entfernt, daß man mit den Wäldern als mit heiligen Hainen umgehen müsse, und sich der nothwendigen Bedürfnisse zu begeben habe, um nur Wälder zu ziehen. Da ich sie blos zum Besten der Güter zu hegen wünsche, so folgt daß hierdurch der Ackerbau auf keine Weise eingeschränkt, noch weniger dem Landmann das nothwendige Bau- und Brennholz entzogen werden müsse: daher wäre nur der schädliche Misbrauch, nicht aber die forstmäßige Nutzung, der Wälder abzustellen. — Ist ein Gut mit überflüßigen Wäldern versehen, und der Gutsherr hat Menschen genug, um einen Theil derselben urbar zu machen; so ist es sehr natürlich, daß er solches zu thun nicht ermangeln muß, weil urbare Aecker dem Gut einträglicher sind als Wälder. Da aber in unserm kalten Himmelsstrich viel Holz erfodert wird, so lasse man das Verhältniß des Waldes gegen des

Guts

Guts Einwohner nicht aus den Augen, weil widrigen Falls durch den Holzmangel dem Gut mehr Schaden zuwachsen würde, als durch Ausbreitung der Felder gewonnen wäre. — Indessen ist es durch eine gute Forstwirthschaft leicht dahin zu bringen, daß man mit $\frac{1}{3}$ des bisherigen Waldes alle Holzbedürfnisse bestreiten, und dergestalt auf den meisten Gütern $\frac{2}{3}$ mit Bauern besetzen könnte, wenn anders der etwanige schlechte Boden diese Ausbreitung nicht verhindert.

Unstreitig ist den Wäldern nichts nachtheiliger als das Rödungschlagen, Küttisbrennen *), und in haidigten Gegenden der Waldbrand. — Hingerissen durch ein grau gewordenes Vorurtheil, glaubt sowohl der Gutsherr, als die Bauerschaft, unmöglich bey ihrer Wirthschaft bestehen zu können, wenn sie nicht jährlich eine Strecke Röding schlagen, und gewisse Loosstellen Küttis machen. Man stelle dagegen vor, daß eine solche Wirthschaft viel Arbeit erfodert, daß dadurch die Wälder verwüstet werden, und daß durch Vermehrung der Viehzucht, und des Ackerbaues oder des Brustackens, auf eine weit leichtere und natürlichere Art eben so viel

*) Wie dieß geschieht s. Topographische Nachricht von Liefs- und Ehstland. 2 B. S. 283 u. f.
Anmerk. des Herausg.

viel Korn kan geärndtet werden, als man durch Rödungen und Rüttisse bauet: es verschlägt nichts. Man hauet Rödungen, und verheeret dadurch die schönsten Gehege. Liegt der Ort der Rödung nahe bey dem Hof, so wird im folgenden Winter einiges des stärksten Holzes zu Hofs-Feuerung verbraucht; ist aber der Ort entlegen, so bleibt alles Holz daselbst liegen, und wird den folgenden Frühling ohne alle Rückssicht verbrannt. Die starken Klötze welche das Feuer zu verwüsten nicht vermögend ist, müssen noch überdem mit großer Mühe vom Rödungsplatz weggeschaft, und auf die Seite gelegt werden, wo solche bis sie verfaulen, liegen bleiben. Nun schreitet man zur Bearbeitung des Landes selbst. Die ganze Erdfläche ist voller Stubben und Wurzeln: man sieht dieß aber als kein Hinderniß an. Der Arbeiter muß mit seinem schwachen Pferd und schlechten Pflug dennoch alles beackern, und solten auch Pferd und Pflug darüber verloren gehen. Man säet das erstemal Gerste, dann Roggen, endlich Haber oder Buchweitzen: nur selten kan der Boden mehr Aussaaten tragen. Da die Dürre im Sommer, und die Nachtfröste im Herbst, das Sommergetraide eher auf Rödungen als auf Brustäckern verderben; so sind auch diese Aerndten weit ungewisser, als die in den Feldern; und gleichwohl hat man den Wald zu Grunde gerichtet, und die beschwerlichsten

lichsten Arbeiten auf die Rödung verwandt. Wenn der Zehendner oder Pachter eines Guts, sich der Rödungs-Arbeit unterziehet, so ist derselbe wohl zu entschuldigen, weil ihn der Verlust der Wälder, und die Anstrengung der Bauern, nichts angeht, und er blos auf den Gewinst während seiner Pachtjahre rechnet: daß aber die Erbherrn eben so verfahren, ist nach meiner Meinung unnatürlich, und es werden künftig deren Erben die gegenwärtig so beliebten Wirthschafts-Grundsätze, und die daraus entstandenen Folgen, wohl empfinden.

Das Küttismachen ist nicht weniger nachtheilig, sowohl für die Wälder, als den Ackerbau. Mit der größten Beschwerde wird der wüste und eingegraste Acker aufgepflügt; man führt viel hundert Fuder Holz auf, bedeckt solche mit Rasen, und verbrennt sie. Die nicht ganz verbrannten Rasen werden mühsam gesammelt, und in Haufen gelegt; die Asche ausgebreitet; die Saat bestellt und eingeackert. Der ganze Vortheil besteht in einer ungewissen Aerndte: denn fällt ein dürrer Sommer ein, so vertrocknet das Korn in der Asche. Nachdem noch ein Paarmal ist gesäet worden, läßt man das Land wüst liegen; und nun ist selbiges dermaaßen entkräftet, daß auch kein Gras darauf wächst *). Ich kan nicht läugnen daß man Beyspiele

*) Sonderlich auf sandigten Ländern. Anm. d. Herausg.

ſpiele von großen Küttis-Aerndten hat; allein man berechne die mühſame Arbeit, und das verbrannte Holz; ſo wird man wenig gewinnen.

Die Bauerſchaft welche ihren Herrn nach obigen Grundſätzen wirthſchaften ſieht, ermangelt nicht demſelben zu folgen. Sie vermeidet zwar in einigen Gegenden das Küttismachen, bringt aber hingegen in das Innere der Wälder, ſucht in den tiefſten Moräſten jedes Hölzchen auf, ſchlägt Rödung, und verwüſtet die Wälder. Gewohnt (und wahrſcheinlich nach uralten Gebrauch,) an eine ſo widernatürliche Wirthſchaft, achtet ſie ihre Brufäcker wenig, beſtellt dieſelben unvollkommen, und verſäumt die Viehzucht als die Hauptquelle ihres Wohlſtandes. Da nun ſolchergeſtalt bey mittelmäßigen Zuwachs der Menſchen, die bewachſenen Rödungsländer in wenig Jahren erſchöpft werden müſſen; die Brufäcker aber vernachläßiget ſind; ſo folgt daß die Bauerſchaft in Armuth geräth, und über Mangel an Land und Brod die lautеſten Klagen führt. Im eigentlichen Verſtand liegt öfters bey einem Gut ſo viel Land wüſt, daß drey und mehrmal ſo viel Menſchen könnten ernährt werden; allein da es abgenuzt und nicht gedünget worden iſt, ſo iſt es unbrauchbar und den Inwohnern von keinem Werth: welches

nicht

nicht geschehen könnte, wenn man anstatt der Rödungen sich auf Brustäcker gelegt hätte. Ich überlasse es der unparteiischen Beurtheilung eines jeden nur etwas erfahrnen Wirthes, ob ein Erbherr mit einigem Schein der Klugheit seine Güter dergestalten zu behandeln Grund haben könne; oder ob er nicht vielmehr das Vorurtheil der Rödungen und Kütiisse gänzlich aufgeben, und die Arbeit auf Brustäcker einschränken solle. Die Möglichkeit des leztern läßt sich gar nicht bestreiten, weil bereits verschiedene Güter, aus Holzmangel, ihre Wirthschaft gänzlich auf Brustäcker eingeschränket haben, und sich dabey wohl befinden. Der Landwirth kann also ohne den geringsten Verlust, in seiner eignen und seiner Bauern Wirthschaft die Rödungen gänzlich abstellen, und dadurch seine Wälder erhalten. — Solte es sich ergeben, daß auf einigen Gütern im Verhältniß der Arbeiter sich zu wenig Brustäcker fände, so müßte derselbe vermehrt werden; und wo dieses bey den alten Höfen nicht angeht, sind entfernte Hoflagen anzulegen. Die Bauern sind gleichfalls anzuhalten, ihre in drey Lotten zu theilenden Brustäcker so weit zu vergrößern, daß ein Viertler *) 10, aber ein halbhäkner 20 Löse

Winters

*) In Liefland. Man findet Gegenden wo der Viertler in jeder Lotte wohl 20 Löse Roggen aussäet; sonderlich im Dörptschen.

Winterkorn in jeder Kotte ausſäen kan. Da zu den Brachäckern Düngung gehört, die Bauern aber bey der bisherigen Wirthſchaft die Viehzucht verabſäumet haben; ſo muß der Gutsherr denen Feldern die erforderlichen Viehbeſtände vorſchießen, dabey aber auch wohl Achtung geben laſſen, daß ſolche nicht nur erhalten, ſondern durch jährlichen Zuwachs vermehrt werden. Man wird mir den Einwurf machen, daß es dem Hof ſowohl, als der Bauerſchaft, bey der vermehrten Heerde an Fütterung mangeln werde. Ich antworte: man brauche die Arbeit welche bisher auf Rödungen verwandt wurde, zur Vergrößerung der Heuſchläge; man gehe ordentlicher mit dem Futter um, damit nichts unnütz untergeſtreuet werde; man ſpare das Stroh, und ſtreue mit Gras, Farrenkraut, Haide, Moß u. d. g. ſo wird man ſehr leicht eine größere Heerde erhalten können, und keinen Mangel an Futter leiden. Mit dem Zuwachs des Viehes wird die Düngung und das Stroh vermehrt, daß ſolchergeſtalt die Heerde und Fütterung in unverrückten Verhältniß bleiben.

Ich habe gleich anfangs bemerkt, daß nächſt dem Rödungs- und Küttis-Brennen, der Waldbrand den Forſten höchſt ſchädlich iſt, und ſolche zu Grunde richtet. Es iſt nicht ungewöhnlich daß

bey trocknen Sommer in unsern Haiden Feuer entsteht, das nicht nur Tage, sondern Wochen hindurch ununterbrochen fortbrennet, und die schönsten Tannenwälder auf viel Meilen gänzlich verwüstet, ohne daß man diesen fürchterlichen Flammen mit gehörigem Ernst und Nachdruck Gränzen zu setzen bedacht ist. Man schickt zwar Menschen ab, die das Feuer dämpfen sollen; allein da diese die zum Löschen gehörenden Vortheile nicht verstehen, und gemeiniglich vom Amtmann oder Staroste schlecht angeführet werden: so ist die angewandte Arbeit ohne Nutzen. — Dergleichen Waldbrand zu verhüten, müßte man die Unordnungen abstellen wodurch derselbe mehrentheils entsteht, und so dem Uebel gehörig vorbeugen. Die Wälder werden gemeiniglich angezündet: 1) durch das Rödung-Brennen, wenn nemlich diese unmittelbar an die Haiden stoßen, und das angelegte Feuer nicht mit der nöthigen Vorsichtigkeit abgewartet wird; 2) durch Reisende, ingleichen durch Vieh- und Pferde-Hüter, wenn selbige nahe an den Haiden Feuer machen, und solches ohne es auszulöschen, verlassen; 3) durch Wildschützen, wenn selbige bey dürrer Jahreszeit ihr Gewehr mit Heede laden; 4) durch Tabackrauchen, wenn das Feuer von der Pfeife in trocknen Moß fällt; 5) wenn die Bauern um trockenes Holz zu haben, oder um eine Stelle

zum

und Gesträuch von Holz zu reinigen, den Wald frevenlich anzünden. Diesen den Wäldern höchst schädlichen Ursachen zum Brand, vorzubeugen, muß jährlich im Frühling von den Kanzeln nicht allein der Gemeine bey nachdrücklicher Strafe angedeutet werden, in der dürren Jahreszeit äusserst vorsichtig mit dem Feuer umzugehen; sondern auch den Wirthen bey gleicher Strafe anbefohlen werden, bey einem etwanigen Ausbruch des Feuers, und sobald sie nur den Rauch bemerken, sich sammt allem ihrem Volk, mit Beilen und Schaufeln auf das forderlichste zum löschen einzustellen. Solte dieß nicht befolgt werden, und man könnte Jemanden einer Nachläßigkeit in einem oder andern Fall überführen: so wäre derselbe exemplarisch zu bestrafen. Wie ich nun voraussetze, daß auf jedem Gut sich ein, oder ein Paar, tüchtige Buschwächter befinden müssen; so ist besonders deren Pflicht, bey trocknen Wetter täglich die Wälder zu besichtigen, und darauf zu sehn, daß auf keine Weise zum Waldbrand Gelegenheit gegeben werde. Entstünde dennoch ein Feuer, so muß der Buschwächter nicht allein auf das schleunigste dahin eilen, wo er den Rauch bemerkt; sondern solches auch sogleich dem Hof wissen lassen, damit von demselben die nöthige Hülfe kan geleistet werden. Der Buschwächter, dem vor allen Andern die Gegenden müssen

bekannt seyn, muß die Oberaufsicht bey dem Löschen haben, und die Arbeiter gehörigen Orts anstellen. Die Kunst ein Waldfeuer aufs schleunigste und bequemste zu löschen, besteht im Folgenden. Man bemerke wohin das Feuer seine größte Glut richtet; man untersuche die Gegend genau, ob in derselben ein Weg vorhanden sey, oder wenn sich keiner findet, so lasse man in der Entfernung einiger hundert Schritte vor dem Feuer, eine Linie etwa einen Faden breit hauen, und in dieser den Moß oder das Haidekraut ausrauffen; dann lege man an der nach dem Waldfeuer zu liegenden Seite ein zweytes Feuer an, besetze den Weg oder die Linie mit Menschen die mit Besen versehen sind, und lasse durch sie verhüten daß das angelegte Feuer nicht über die Linie trete, sondern seinen Gang nach dem Waldfeuer nehme; sobald sich die beiden Feuer treffen, müssen sie auslöschen, weil eins dem andern die brennbare Materie geraubt hat; man suche dieser gestalt das Waldfeuer auf allen Seiten einzuschränken, bis solches endlich ganz gedämpfet ist. Die in den Haiden gelegenen Moräste und Wiesen muß man sich besonders dabey zu Nutze machen, und zwischen selbigen das Feuer aufhalten. Unstreitig kan ein Feuer gegen den Abend weit eher, als um Mittag, gelöscht werden, weil dann der fallende Thau der Glut widersteht. Bey

vorsigen

dortigen Boden, und wo das Feuer unter der Erde fortglühet, ist solches nicht anders als durch Graben zu dämpfen: denn mit Wasser läßt sich weder in einem noch andern Fall etwas ausrichten. Wenn das Feuer gelöscht ist, so muß man eine starke Wache daselbst anstellen, die, besonders des folgenden Tages gegen Mittag, beständig ein wachsames Auge hat, damit die unter der Asche loderude Glut nicht wiederum von neuen losbreche. — Wie nun aller anzuwendenden Vorsichtigkeit ungeachtet, nicht immer kan verhütet werden, daß durch das Feuer nicht einiger Schaden in den Wäldern geschehen solte: so hat der Gutsherr, wenn ein solcher Schaden entstanden ist, darauf zu sehen, daß sobald es sich auf der Brandstelle bestimmen läßt, welche Bäume so stark gelitten haben daß sie verdorren, und welche unbeschädigt geblieben sind, die trocknen Stämme ehe noch der Wurmfeldige anfrißt, rein ausgehauen, hingegen die grünen Bäume sorgfältig geheget, und als Saamstämme aufgehoben werden: denn ausser dieser Vorsicht hauen die Bauern alles ab, und man leidet den unersetzlichen Schaden, daß weil die abgebrannte Erdfläche nicht kan besaamet werden, der künftige Waldwuchs gänzlich gehemmet ist. Die großen haidigten Flächen welche man an verschiede-

schiedenen Orten Liefs und Ehstlands wahrnimmt, sind redende Beweise dieses Grundsatzes.

Nachdem ich bisher kürzlich die schädlichen Folgen, welche durch Rödung, Räuti- und Waldbrand, den Wäldern zuwachsen, angezeigt habe, so will ich nun auch des Nachtheiligen in der bisherigen Hölzungsart mit wenig Worten gedenken, und zugleich anzeigen, wie solche forstmäßig, und auf eine den Wäldern weniger nachtheilige Art, einzurichten ist. Nach einer alten Gewohnheit hat bisher sowohl der Hof als die Bauerschaft, das benöthigte Brenn- und Bauholz willkührlich und ohne den geringsten Begrif von Ordnung, da gefällt wo es jedem am schicklichsten zu seyn schien. Entfernt von dem Gedanken daß man die Wälder gleich den Früchten auf dem Felde behandeln, und blos dasjenige brauchen müsse was die gehörige Reife erlangt hat, dringet der Bauer in den schönsten jungen Anwuchs, und hauet mit einer schädlichen Auswahl nicht die alten und reifen, sondern die halbausgewachsenen Stämme ab. Bey einer solchen Hölzungsart entstehen Lücken in welche nicht nur die Sturmwinde eindringen, und die anstossenden Bäume umwerfen; sondern es können auch die jungen Sprossen zu keiner Vollkommenheit kommen;

men; und dergestalt wird der schönste Laubholz-Wald so verwüstet, daß sich solcher in vielen Jahren nicht wieder erholen kan. Will man diesen verderblichen Folgen vorbeugen, so müssen die Laubholz-Wälder in Schläge eingetheilt, und sowohl für den Hof, als für jedes Dorf besonders, ein dem Bedürfniß angemessenes Stück, für jedes Jahr eingewiesen werden. — Bey Gütern wo der Holzmangel bereits eingerissen ist, muß der Laubholz-Wald ausgemessen, dessen Flächeninhalt berechnet, und nur $\frac{1}{25}$ Theil zur jährlichen Hölzung bestimmt werden. Da bey der Hölzungsart in Schlägen das große sowohl als das kleine Holz rein weggehauen wird, und nur alle 20 Schritte einzele Saatstämme zu lassen sind; so folgt hieraus der dem Holzwuchs so nothwendige Vortheil, daß die aus den Wurzeln hervorschießenden Sprossen gleichen Trieb bekommen, aus dem Anflug ein Dickigt entsteht, und die Luft nicht eindringen kan. Es wird aber um einen tauglichen Wald zu ziehen, aus dem Grund ein dicker Anwuchs erfodert, weil die angesezten Zweige dann aus Mangel der Luft verdorren müssen, daher der Nahrungssaft blos auf den Gipfel wirkt, und solchergestalt glatte Bäume bildet. Die von einigen theoretischen Forstmännern angenommene Hypothese, daß man den dicken Wald lüften müsse, damit die Bäume Platz zum

Wachsen befördern mögen, ist grundfalsch: denn die Erfahrung lehrt, daß alle in der Fläche stehende Bäume, auf welche die Luft von allen Seiten wirkt, starke Aeste, aber keine nutbaren Stämme haben; da hingegen an den in dichteren gemischten Bäumen lange Stämme und wenig Aeste angetroffen werden. Demnach muß man gute Wälder ziehen will, sorgfältig die Erhaltung der jungen Anwüchse verhüten. Was von den jungen Bäumen auf irgend eine Art gelitten, schlechte Wurzeln hat, oder auch nach dem Verhältniß den Erdfläche zu dicke stehet, und von selbiger nicht ernähret werden, wird schon von der Natur selbst unterdrückt, und gehet aus; da hingegen diejenigen Stämme die im Verhältniß mit den Kräften des Grundes und Bodens stehen, desto besser gedeihen. — Nach geschehenen Hölzung sind die Schläge mit Hegezeichen zu bestecken, und muß sorgfältig verhütet werden, daß in den ersten drey Jahren solche mit keinem Vieh betrieben, oder als Weide genutzet werden.

Wo Güter sich in der Nothwendigkeit sehen, auch ihr Brennholz aus den Tannen- und Eichen-Wäldern zu ziehen: daselbst muß gleichermaßen als bey dem Laubholz, nach vorbeschriebener Ordnung in Schlägen gehölzet werden. Hat man aber

hinlängs-

hinlängliches Bauholz zur Feuerung, und nutzet die Tannen- und Bräen-Wälder blos zum Bau, so kan man mit Schonung des jungen Waldes nur die zu dieser Absicht tüchtigen Stämme aussuchen; wobey aber dennoch zu beobachten ist, daß man das Fällen der Balken an keinen solchen Stellen vornimmt, wo sich viel junges Holz befindet, sondern lieber Gegenden wählt, wo der Wald rein, und kein Unterholz anzutreffen ist.

Weil nächst der Anweisung wie man die Wälder gehörig und mit Vortheil hölzen soll, bey einem wohleingerichteten Forstwesen es auch hauptsächlich darauf ankommt, daß man an solchen Orten wo bereits die Wälder ganz ruinirt sind, hinwiederum auf eine vortheilhafte Art neue Wälder zu ziehen bemühe sey: so will ich auch hierin die mir bekannten und auf Erfahrungen gegründeten Mittel vorschlagen. Vielfältige und zum Theil sehr gelehrte Abhandlungen über das Forstwesen, rathen zum Säen und Pflanzen als den einzigen Wegen neue Wälder zu ziehen. Ich kan die Möglichkeit dieser Vorschläge nicht läugnen, weil sie natürlich und auf Versuche gegründet sind. Allein wird diese Art Wälder zu ziehen, bey unsern grossen Holzbedürfnissen zureichen? Werden wir von unsrer Landwirthschaft auch so viel Menschen entbehren können,

nen, um diese Plantagen anzulegen? Man nehme die Arbeit ehe der Saame gesammlet, ausgesäet und eingeackert; oder auch die jungen Bäume im Wald ausgegraben, herbeygeführt und wieder verpflanzet werden, so wird man zugeben daß dieses Geschäfte sehr leicht im Kleinen, nicht aber im Großen getrieben werden kan. Wo man bloße Lustwälder zu ziehen die Absicht hat, und keine Kosten scheuet, ist diese Art des Waldbaues sehr passend; allein wo von diesen durch das Säen und Pflanzen gezogenen Wäldern ganze Güter in Zukunft ihre Holzbedürfnisse befriedigen sollen, da wird man seinen Zweck verfehlen, weil diese mühsame Art Wälder zu ziehen, gegen den nothwendigen jährlichen Aufwand nichts verschlagen will. — In dieser Rücksicht muß man zu schicklichern Mitteln seine Zuflucht nehmen, und auf eine weniger mühsame Art neue Wälder zu ziehen suchen. Es ist in ganz Liefland und Ehstland kein Gut anzutreffen, das in vorigen Zeiten nicht solte einigen Wald gehabt haben, der aber nunmehro durch unordentliche Höhzung, Brand oder Rödungen, ruinirt ist. Der zurückgebliebene Strauch ist ein untriegliches Zeichen des vordem daselbst vorhanden gewesenen Waldes. Da blos die Torfmoräste zum Waldwuchs ganz untüchtig sind, in allen andern Erdarten aber der Wald gedeihet; auch aus den Sträuchern als kleinen Bäumen

einen, große Bäume werden können: so folgt, daß aus den Strauchmoräſten wieder Wälder zu ziehen möglich iſt, wenn man ſich nur der natürlichen und zweckmäßigen Vortheile zu bedienen nicht entgeht. Will man demnach die Strauchgegenden wiederum in Wälder verwandeln, ſo müſſen ſolche nothwendig erſt in Schläge eingetheilt, und jährlich von ſelbigen ein Stück rein abgehauen werden, weil durch dieſe Abhölzungen ein regelmäßiger Anwuchs entſteht, der mit der Zeit das beſte Stammholz giebt. Wie nun mit dieſer Hölzung von Jahr zu Jahr muß fortgefahren werden; ſo ſind hingegen die abgetriebenen Schläge in die ſtrengſte Hegung zu ſetzen; auch iſt ſorgfältig zu verhüten, daß ſelbige nicht mit Vieh betrieben werden. Es beruhet hier alles auf dem Grundſatz, daß da durch das bisherige Hölzen, weil bald hier bald dort einzele Fuder in den Wäldern ausgehauen worden, die Wälder (wie ich ſchon im Vorhergehenden geſagt habe,) ruinirt ſind: man durch Schläge dieſen Folgen vorbeugen, und die von unſern Vorfahren begangenen Fehler verbeſſern muß.

Da in Liefland das Erdreich zum Holzwuchs von Natur ſehr geneigt iſt, ſo bemerkt man nicht ſelten, daß an ſolchen Gegenden wo einige Saatſtämme vorhanden ſind, ſich von ſelbſt junger Anwuchs erzeugt. Wo nun dieſes entdeckt wird,

daſelbſt

daselbst muß nicht gesäumt werden; diese Plätze sogleich in Hege zu setzen, und besonders darauf zu sehen, daß kein Vieh dergleichen Stellen abweide, weil es unverantwortlich wäre, wenn man eine solche Wohlthat der Natur nicht nutzen wollte.

Mit einem Wort, man darf sich nur ganz wenig für die Wiederherstellung der Wälder verwenden, so wird die Nachwelt keine Ursach haben über Holzmangel zu klagen. Die Natur ist in diesem Fall sehr wirksam; und durch eine kleine vernünftige Hülfe gelangt man mit Riesenschritten zu seinem Zweck. Ich empfehle die Befolgung meiner Vorschläge, so wird man nicht nur vorhandene Wälder erhalten, sondern auch ohne zu säen und zu pflanzen dennoch tüchtige Wälder ziehen. Sollten sich aber gleichwohl Liebhaber zu diesem Geschäft finden, und dem Hang zum Säen und Pflanzen nicht widerstehen können: wohlan! so mögen sie den Versuch mit fremden und nutzbaren Holzarten, als z. B. mit Weißbüchen, Rothbüchen, Weißtannen und Lerchenholz machen; und dadurch unsre Wälder veredeln. Zu diesen Versuchen aber muß man keine sandigte, sondern schwere thonartige oder gute schwarze Erde wählen, weil auf leichten Boden gedachte Holzarten nicht gedeihen würden.

würden. Wenn man sicher ist, daß man den verschriebenen Saamen reif und unverdorben erhält, so rathe ich mehr zum Säen als zum Pflanzen, weil die Pflanzen nicht nur unbequem fortzubringen sind, und viel Fracht kosten, sondern auch nicht anders als halb verdorrt hier ankommen, und sehr schwer Wurzel fassen. Die Arbeit bey der Holzsaat besteht darin, daß man das Land gehörig pflüge; den Saamen dergestalt darauf streue, daß auf jeden Quadratfuß ein Korn falle; und den Saamen überregge. Daß aber obengedachte ausländische Holzarten in unserm Klima bekommen, kan man aus den in Kurland bey dem fürstlichen Lustschloß Ruhenthal angestellten und wohl ausgefallenen Versuchen beweisen.

Da auch unstreitig die Einschränkung der Holzbedürfnisse ein wesentliches Stück einer guten Forstwirthschaft ausmacht; so will ich zeigen, in wiefern man hierin nützliche Einrichtungen zu treffen im Stand ist. Das Bauholz ist der wichtigste Artikel, sowohl für unsre Höfe als für unsre Bauern. Gleichwohl ist man nur auf wenigen Gütern darauf bedacht, um dauerhaft zu bauen. Der Hauptfehler beruht darin, daß man fast gar keine gemauerte Fundamente, und schlechte Dächer macht. Ich schließe einige gute Wirthe aus, und rede nur vom

größern

gröſſern Haufen. Bey einem Gebäude wo kein Fundament iſt, verfault in wenig Jahren der Grundbalken; und da auch die gewöhnlichen Lubben- und Borken- (Baumrinde) Dächer nicht dicht halten, mithin ein ſolches Gebäude zugleich von oben und von unten verfault; ſo folgt, daß ſelbiges in wenig Jahren fehlerhaft, oder auch gänzlich unbrauchbar werden muß, und man in die Nothwendigkeit kommt wiederum neu zu bauen. Demnach ſind die zum gröſten Ruin der Wälder eingeführten Lubben- und Baumrinden-Dächer aus doppelten Urſachen ſowohl bey den Hofs- als Bauergeſindes Gebäuden, gänzlich abzuſchaffen, und an deren Stelle ſolche entweder von Stroh oder von Rohr anzufertigen; und die Gebäude mit tüchtigen Fundamenten zu verſehen.

Einen nicht weniger ſchädlichen Einfluß auf die Wälder, wirkt die Gewohnheit daß die Bauern ihre Geſindes-Gebäude ganz ohne alle Ordnung nahe an einander aufſetzen. Entſteht in einem oder dem andern Gebäude ein Feuer, (welches bey der nachläßigen Art mit ſelbigem umzugehn, nicht ſelten geſchiehet,) ſo brennt wegen des nahen Zuſammenhangs der Gebäude, gewöhnlich das ganze Geſinde ab; und es werden viel hundert Balken erfodert, um den neuen Anbau zu beſtreiten. Bey

Hör-

Dörfern ist die Gefahr noch gröſser: denn da selbige nach keinem Plan angelegt sind, und jeder Wirth nach eignem Gutdünken bauet; so entsteht ein Labyrinth von Gebäuden, und das unvermeidliche Uebel, daß bey ereigneten Feuers-Ausbruch zum öftern ganze Dörfer ein Raub der Flammen werden. Und da ferner durch die nahe Lage der Gesinder auch unaufhörlich Gelegenheit zu Streitigkeiten gegeben wird; so muß jeder Gutsherr mit Fleiß darauf bedacht seyn, aus solchen Dörfern einige Wirthe auszuheben und selbige anderweitig zu versetzen. Weil nun der hiesige Bauer in Absicht seiner Gebäude nicht die geringste Ordnung beobachtet, dieß aber obangeführter Maaßen, für die Wälder sowohl, als des Bauern eigne Glückseligkeit, sehr nachtheilige Folgen hat; so ist nothwendig, daß man hierin einen gewissen Plan entwirft, und dessen Befolgung der Bauerschaft nachdrücklich einschärft. Zu den Gebäuden eines vollständigen Gesindes gehören eine Riege nebst Wohnstube, ein Afelland (ein die Viehställe in sich begreifendes Gebäude) welches zugleich den Pferdestall unter ein Dach einschließt, eine Kleete (Kornbehältniß), und eine Badstube. Mehrere Gebäude müssen nicht zugestanden werden; so wie auf der andern Seite, wenn der Bauer diese zu

erbauen

erbauen ermangeln solte *), es demselben an der nöthwendigen Bequemlichkeit fehlen, und diese Einschränkung einen nachläßigen, oder sehr armseligen, Wirth auszeichnen würde. Um besserer Deutlichkeit willen habe ich (auf der beygefügten Kupferplatte) die Grundrisse nach meinem Gutachten entworfen. Die Symmetrie, wie diese Gebäude in Absicht der Lage sich gegen einander verhalten sollen, will ich dem Gutbefinden eines jeden Wirths selbst überlassen, wohl aber unverbrüchlich vestsetzen, daß keins näher als 15 Faden bey dem andern muß aufgeführt werden, weil diese Entfernung gegen die Verbreitung des Feuers einigermaaßen sichert. Es ist bekannt daß in den nordöstlichen Gegenden Liefflands die Bauren lediglich ihre Riegen als Wohnhäuser benutzen. Zur Zeit wenn eingeheitzet wird, stehen Thüren und Fenster offen, die Stube ist voll Rauch, und alles was darin lebt, groß und klein, muß sich auf die Erde werfen. Der Wind fährt sodann zu einem Fenster **) hinein zum andern heraus, und verursachet den

*) Unter den Ehsten giebt es solche armselige Wirthe genug, die nichts als eine Stube nebst Vorliege haben, darin sie mit ihrem Vieh zusammen leben.
Anmerk. des Herausg.

**) Die ehstnischen Stuben haben nur kleine Löcher.
Anmerk. des Herausg.

den heftigsten Zug. Ich überlasse den Physikern zu bestimmen, in wiefern eine solche Wohnung der Gesundheit nachtheilig ist, und begnüge mich blos zu bemerken, daß diese Wohnungen höchst unnatürlich sind, und daß selbige durch eine geringe Verbesserung ganz bequem gemacht werden können. Der auf beygefügter Kupfertafel Nr. 1 gezeichnete Grundriß stellt eine solche Wohnriege vor: *a* ist die Tenne (Vorriege) 4 Faden im Quadrat; *b* die Darre (warme Riege) eben so groß; *c* eine Wohnkammer 3 Faden lang und 4 Faden breit; *d* der gemeinschaftliche Ofen, welcher aus der Darre zu heitzen ist, daher kan kein Rauch zur Wohnkammer kommen, und man hat den doppelten Vortheil daß mittelst eines Ofens zugleich das Getraide getrocknet, und des Wirths Wohnung erwärmt wird. Weil auch fast in jedem Gesinde sich ein beweibter Halbknecht oder Einwohner findet, der mit Weibe und Kindern abgesondert zu leben wünscht, so kan diesem die Darre zur Wohnung eingeräumt werden, und er sich während der Zeit da der Ofen eingeheizt wird, nach des Wirths Kammer begeben. In Gegenden wo ein Mangel an Bauholz Ersparungen erheischt, kan der Boden auf der Wohnkammer zugleich als Kleete genutzet, und letztere ganz entbehret werden. — Nr. 2 stellt ein

ganz vollständiges Bahland oder Pfalland *) vor, für einen halbhäkner Bauer; *e* ist der Pferdestall, in die Länge 5, in die Breite 4 Faden, mit 8 Lateren (Pferdestellen); *f* eine Heu- und Kaf- (Spreu) Scheune, von eben der Größe; *g* ein Viehstall auf 12 Kühe; *h* die Stroh-Scheune, beide eben so groß als die vorhergehenden; *i* ein Stall für junges Hornvieh, lang 4, breit 2½ Faden; *k* der Stall für Schaafe und Ziegen, 2½ Faden lang, 2 Faden breit; *l* ein Schweinsstall von eben der Größe; *m* der Viehgarten (die Burg, oder der Raum zwischen den Ställen,) in die Länge 7, in die Breite 5 Faden. — Für einen Viertler oder Viertelhäkner können die zum Pfalland gehörigen Gebäude auf 4 Faden Länge, und drey Faden Breite, eingeschränkt werden. — Da zur völligen Bebauung eines Gesindes wenigstens 500 Balken, ohne noch die Sparren und Ueberlagen zu rechnen, erfodert werden; so kan man zur Schonung der Wälder, die äußern Wände an den zum Viehgarten gehörenden beiden Scheunen, aus bloßen

*) Ein in Liefland allgemein bekannter und gewöhnlicher Ausdruck, durch welchen man die Ställe nebst den von ihnen eingeschlossenen Raum bezeichnet. Seine eigentliche Abstammung ist mir eben so unbekannt als die rechte Art ihn zu schreiben. Anmerk. d. Herausg.

bloßen Pfosten machen, und sie mit Strauch ausflechten. — Nr. 3 ist eine Kleete (Kornspeicher), in die Länge von 4, in die Breite von 3 Faden. — Nr. 4 ist das Badstuben-Gebäude, 6 Faden lang, und 3 Faden breit, in welchem n als Vorhaus, Waschhaus und Küche genuzt wird; o ist die Badstube selbst, und p der Ofen. — Damit aber des Bauern Ackergeräthe, Wagen, Schlitten u. d. g. auch einen trocknen und bestimmten Platz haben mögen; so kan sich derselbe an einem bequemen Ort noch eine Abschauer erbauen.

Es ist ein für die Wälder und Gebäude höchst nachtheiliger Fehler, daß bey Fällung der Balken nicht auf reifes Holz gesehen wird; und daß solche verbauet werden, ehe sie trocken geworden sind. Um diesen Fehler auszuweichen, muß jedes Mal wenn Balken sollen gefället werden, der Förster oder Buschwächter die reif gewordenen Stämme aussuchen, selbige mit dem Forsthammer bezeichnen, und dann zum Abhauen anweisen. Ferner müssen keine Balken anders als im Winter, ehe noch der Saft in die Bäume tritt, gefället, dann vom Bork entledigt, und damit sie trocknen können, erst nach einem Jahr verbauet werden.

Die in Liefland eingeführten, höchst holzverderblichen, Zäune verdienen die größte Aufmerksamkeit. Was die Höfe zu ihren Gehöften und

Gärten brauchen, überlasse ich der Wahl eines jeden Guthsherrn; weil hier nicht nur auf die Nothwendigkeit, sondern auch auf das Schöne gesehen werden muß: Aber bey dem was von den Höfen zur Feld- und Koppel-Umzäunung, ingleichen von den Bauern, gebraucht wird, wünsche ich einige Abänderung zum Besten der Wälder. Demnach so wären die bisher gewöhnlichen Zäune von Pallisaden, gespaltenen Holz (Schlecken,) Stangen, Stacken, Spricken (Wabdingen,) und Liegholz (Pildingen,) nach meiner Meinung gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle Strauchzäune und lebendige Hecken von Weiden, einzuführen. Zu den Strauchzäunen muß man die Pfäle aus Roßmorästen, oder in deren Ermangelung von Espen- Birken- und Ellernholz, den Strauch aber von Weiden nehmen. Wenn solche Strauchzäune dauerhaft werden sollen, so ist der Strauch nicht einzeln, sondern bey zehn und mehr Sprossen zusammengedreht einzuflechten; welche Art an Oertern wo diese Zäune im Gebrauch sind, von den lettischen Bauern Trinnit genannt werden. An Landstraßen, und wo Gassen durch die Felder gemacht werden müssen, wären Weidenhecken anzulegen, theils zur Holzsparung, theils damit sich im Winter nicht der Schnee ansetzen, und die Wege verderben, auch die etwa an solchen Stellen befindliche

ſtändlicher Winterſaat nicht verſauken möge. Die ungefähr fingerdicken jungen Weiden ſind am ſchicklichſten zu Hecken. Man pflanzt ſie im Frühjahr ohne Wurzeln, einen Fuß weit aus einander, dergeſtalt daß ſich die Stöcke durchkreuzen. Damit aber dieſe Hecken gehörig dick werden mögen, ſo ſind ſolche alle Jahr zu beſchneiden, und die Reiſer dermaaßen an einander zu binden daß ſich ſelbige kreuzen, und dem Vieh der Durchgang gewehret wird.

Der Weg- und Brückenbau wird auch an verſchiedenen Orten zum Nachtheil der Wälder verrichtet. Man macht Dämme von ganzen Meilen, und füllet ſelbige mit den ſchönſten geradſtämmigſten jungen Bäumen; da doch durch Faſchinen gleicher Zweck erreicht werden kan. Was ſoll man von den Knüttel- oder Knüppel-Brücken ſagen? Noch ſind ſolche auf den Communications-Wegen zum größten Schaden der Wälder, und zur empfindlichſten Beſchwerde der Reiſenden, im Gebrauch. Wo Brücken über Flüſſe, Giepchen, und Graben zu bauen ſind; müſſen zu dieſer Abſicht dienliche Stämme genommen werden, und dawider habe ich nichts: ich rathe nur zu den Dämmen ſich der Faſchinen anſtatt des Stammholzes zu bedienen, weil durch den Gebrauch des leztern die Wälder Schaden leiden, da hingegen der Faſchinenſtrauch in keine Erwägung kommt.

Auch die Art unſers Ofenheitens verdient Tadel. Der Misbrauch beſteht darin, daß man oft das Holz mehr als einen Brand lang hauet, ſo in den Ofen ſteckt, und durch den aus ſolchem herausragenden Theil, den Schornſtein, aber nicht den Ofen erwärmet. Auf Gütern wo man Strauch zu brennen bereits genöthigt iſt, wird auch dieſer zuweilen ſchlecht benutzet: man verfährt mit ſelbigem wie mit dem Holz, ſteckt ihn

ganz in die Oefen, und läßt die halbe Glut zum Ofenloch herausgehen. Ich rathe daß man den Strauch in kleine Bünde lege, solche 3 Fuß lang entzwey haue, und dann mit diesen Bündchen die Oefen heize; weil die aneinander liegenden Reiser eine stärkere Glut als loser Strauch geben. Und da auch fast auf allen Gütern, bey einer genauen Untersuchung, sich Torfmoräste finden; durch den Gebrauch des Torfs aber nicht nur das Brennholz zum Vortheil der Wälder, sehr geschont wird; sondern auch derselbe mit vieler Bequemlichkeit sowohl zum Ofenheizen, Branntweinbrennen und Bierbrauen, wie nicht weniger zum Korntrocknen bey der Riege, kan genutzet werden: so ist das Torfstechen und der Gebrauch desselben, besonders auf Gütern wo sich nicht überflüssiges Brennholz findet, sorgfältig einzuführen. Man hat aber bey dem Torfstechen Folgendes zu beobachten. Wenn der Torfmorast ausgefunden ist, so wird an diesem Ort eine Scheune auf Pfosten, und mit Strauch ausgeflochten, erbauet. Ungefähr um die Mitte des Maymonats wird mit dem Torfstechen der Anfang gemacht, der Moß auf einem gewissen Platz abgeschaufelt, dann jedes Stück etwa eines Ziegelsteins groß ausgestochen, und auf der hohen Seite zum Trocknen aufgesezt. Nachdem der Torf auf der einen Seite trocken ist, wird er umgewandt, dann völlig ausgetrocknet, und sofort in der vorgedachten Scheune aufgehoben. Aus derselben läßt man ihn nach Erfoderniß zum Gebrauch abholen. Da der schwarze und schwarzbraune Torf besser ist, und mehrere Bestandtheile enthält als der lichtbraune und gelbe; so hat man sich zu bemühen, Torfgruben ersterer Art auszufinden.

Kurze

Kurze
Nachrichten, Anekdoten, Sagen
und
Anfragen.

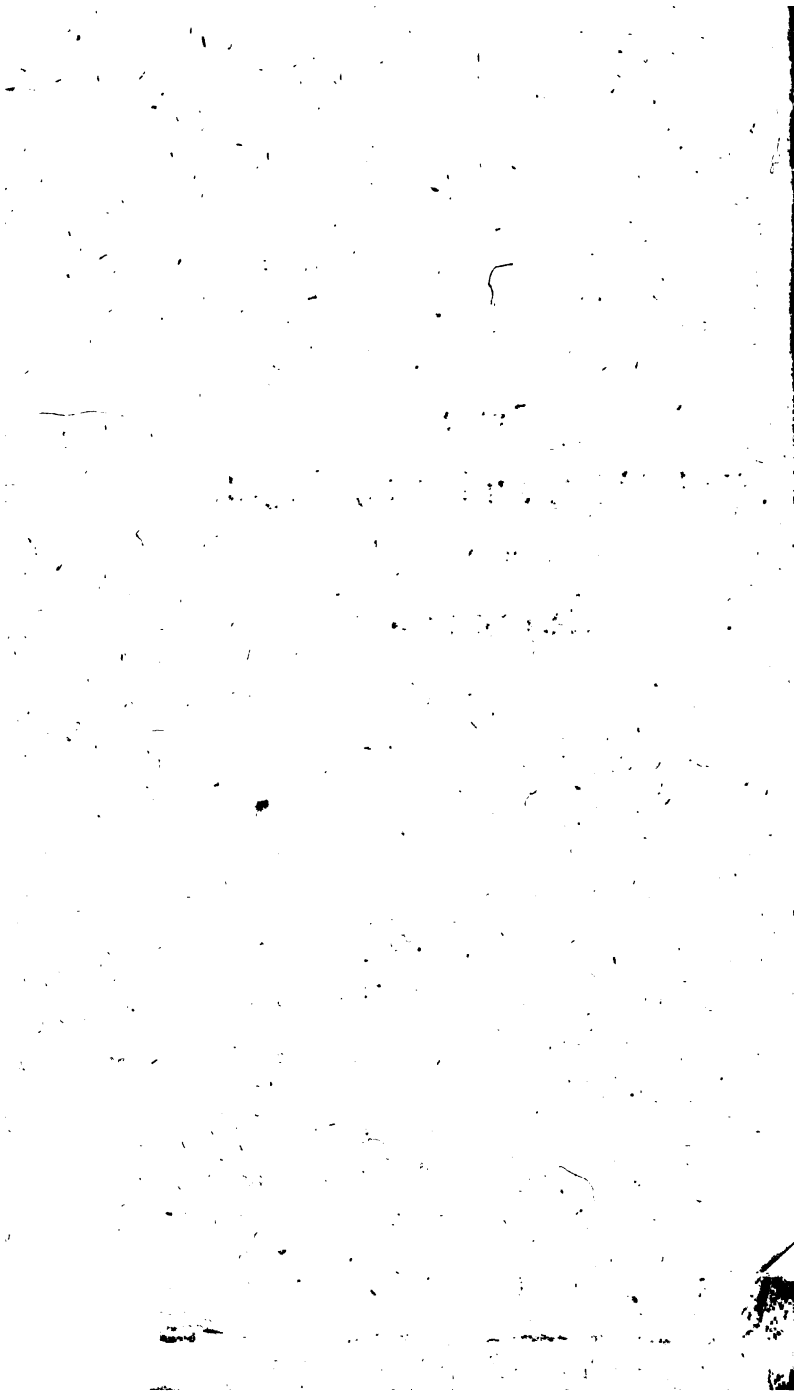

Nachricht von einigen Königl. schwedischen Erklärungen der Kirchen-Ordnung.

Im 2ten Stück dieser nord. Miscellan. befindet sich bereits eine Königliche Declaration der Kirchen-Ordnung, welche noch in Ehstland Gesetzeskraft hat. Ausser dieser giebt es auch einige andre, die vielleicht nur wenigen Lief- und Ehstländern bekannt sind. Da der Hr. Generalgouvernements-Official Polchow mir dieselben mitgetheilt hat, so sehe ich mich im Stand eine Nachricht davon zu liefern. Sie vollständig hier einzurücken, halte ich für unnöthig, weil verschiedene Dinge darin vorkommen, welche bloße Kleinigkeiten betreffen, oder uns heutiges Tages gar nicht angehen. Nur hin und wieder werde ich etwas

ausheben, und mich auf kurze Anzeigen einschränken; auch ausser den in dieser mir mitgetheilten Sammlung befindlichen vier besondern Königlichen Erklärungen, einen dazwischen eingerückten Befehl wegen heimlicher Trauungen, kürzlich anführen. Die erste Erklärung hat folgende Aufschrift:

Ihro Königl. Majestät gnädigste Resolution und Erklärung über die Fragpuncte, welche der Priesterschaft Bevollmächtigte bey der jüngsten Zusammenkunft der Stände, in Unterthänigkeit eingegeben, angehende einige Oerter und Fälle in der neuen Kirchen-Ordnung. Gegeben auf dem Schloß zu Stockholm den 4ten Jul. 1689.

Sie betrift einige schwedische Provinzen, und enthält 14 Königliche Antworten. Folgende Puncte schreibe ich daraus ab:

„4) Daß in Unterthänigkeit begehret worden, daß in Nordland in den Städten, da die kurzen Tage sind, zugelassen seyn möge, zur Vesper-Predigt Glocke 12 mit dem Geläute anzufangen, und Glocke 1 zusammenzulauten, solches wollen Ihro Königl. Maj. in Gnaden zugeben.“

„6) J. K. M. geben auch in Gnaden zu, daß wenn ein Apostelтag mitten in der Woche einfällt, derselbe alsdenn daselbst in Westerboten nach der

alten

allen Gewohnheit am Montag gefeiert werden möge."

„8) Sonsten lassen J. K. M. zu, daß die Katechismus-Predigten und Verhör an den hohen Festen und solennen allgemeinen großen Bettagen eingestellt werden mögen."

„12) Der Priesterschaft Bevollmächtigte bitten zwar auch in Unterthänigkeit, daß bey derjenigen Begräbniß welche nicht unserer Religion gewesen, nicht geläutet werden möge. Allein so finden J. K. M. dennoch, daß sie sich nicht erinnern, daß diese Ceremonien des Geläuts niemand fremder Religion verstattet werden, als welchen es von Alters her vergönnet worden, nemlich den Reformirten; welches ihnen anjetzo zu benehmen so viel bedenklicher ist, als der Zustand und die Beschaffenheit gegenwärtiger Zeiten eine solche Aenderung widerrathen, zugeschweigen, daß die Kirchen gute Einkünfte davon haben, und dieses auch keine Gewissens-Sache ist, oder unsere Glaubensartikel und die Gründe der Religion rühret; das Lauten auch in Gemeinen nicht aus Aberglauben, sondern um dadurch des Verstorbenen Abgang kund zu machen, und bey den Hinterbliebenen christliche Gedanken von der Sterblichkeit nach dem Wortlaut des 18 Cap. §. 1 der Kirchen-Ordnung, zu erwecken, geschiehet."

Ihro

Ihro K. Maj. Resolution und Verordnung angehend den Misbrauch welcher ein und andermal durch heimliche Copulation vorgegangen seyn soll. Stockholm den 10ten März 1665.

In diesem Befehl wird verordnet, „daß da „ein oder anderer Priester sich nach diesem unter„stehet, jemanden von der Ritterschaft und dem „Adel, mit einer Jungfer selbigen Standes zu co„puliren, die er wider seiner Eltern, oder anderer „von rechtswegen Interessirenden, Ja und Ein„willigung, oder auf eine andre unrechtmäßige „Weise, ihm zur Ehe lockt und nimmt, alsdenn „solche Copulation für heimlich und ungültig ge„halten werden soll, und der Priester welcher dies„selbe verrichtet, seines Amtes dadurch verlustig „seyn, und noch auf einige Zeit bey Wasser und „Brod ausgestandener Haft, des Reichs verwie„sen werden soll, ohne Hofnung, die Freiheit zu „erhalten wieder zu kommen. Wie denn auch J. „K. M. wollen, daß bey andrer und unadlicher „Personen ungezimender Copulirung, selbiges „Recht und Verordnung den Priester angehend „der sie copulirt, observiret und in Acht genom„men werden soll.“

J. K. M. gnädigste Resolution und Erklärung auf des Generalsuperintendenten über Liefland

land Doct. Johann Fiſcher unterthäniges Memorial, angehend theils das Conſiſtorialweſen in Liefland, theils die undeutſche Bibel, theils die Kirchen-Ordnung daſelbſt, wie auch die Kirch- und Schulgebäude ſammt Schulländern und der Schulmeiſter Lohn, theils auch ſeine eigenen Privatangelegenheiten. Gegeben Stockholm, den 30. Sept. 1694.

Hier kommen 6 beſondre Abſchnitte vor, deren erſter die Conſiſtorialſachen betrift, aus welchem ich etwas anführe. Im erſten Punkt wird des Generalſuperint. Vorſchlag daß in Liefland drey Unterconſiſtorien und zwey Oberconſiſtorien angerichtet werden ſolten, verworfen, und dabey geſagt: „Es iſt daher Ihro K. Maj. gnädigſter Wille „und Befehl, daß in Liefland nicht mehr als ein „Conſiſtorium, und zwar in der Stadt Dörpt *), „weil die Academie daſelbſten iſt, nach dieſem eingerichtet werden ſoll, wohin auch der Generalſuperintendent ſich auf das förderſamſte zu begeben, „und daſelbſt beſtändig zu bleiben, ſo daß er an „dem Orte das Conſiſtorium nach Ihro K. Maj. „eſtäts Kirchen-Ordnung einrichte, woſelbſt in „conſiſtorialiſchen Sachen und Angelegenheiten „die Juſtiz ſo viel prompter mitgetheilt werden kan,

„als

*) Jetzt iſt es in Riga.

derersetzung seines Vorschusses zum Bibelwerk, und um Verlängerung seiner Arende in Lindenhof, bittet, überschlage ich ganz. Aus dem vierten, wegen Erbauung der Kirchen und Schulen, führe ich den 4ten Punkt wörtlich an: „J. K. M. wollen auch „die Vorsorge tragen, daß sowohl in Oberpahlen „als andern großen Versammlungen, da es nö„thig ist, gewisse Adjuncti oder Diaconi eingesetzet, „und zu deren Unterhalt ein halb Haaken Landes „angeschlagen werden möge.“

Im 5ten Abschnitt, wegen Schullandes und Schulmeister-Lohns, heißt der 1ste Punkt: „Zu der „Schulmeister Unterhalt haben J. K. M. für einen „jeden ½ Haaken Landes verordnet, und wollen „Dero gnädigste Ordres an den General-Gouver„neur abgehen lassen, daß er ihnen solche zuge„schlagene Stücker Landes wohl legen und einrich„ten lassen soll, so daß sie davon ihre Subsistenz „haben können. Was aber des General-superin„tendenten Vorschlag betrift, daß der nächst gele„gene Bauer abgesetzt, und an einen andern Ort „verlegt werden solte, solches kan nicht gebilliget „und angenommen werden.“

J. K. M. gnädige Resolution und Erklärung auf die unterthänigsten Erinnerungen und Anmerkungen, welche auf S. K. M. gnädigsten

Zulaß

sten Zulaß und Befehl, Dero Oberconsistorium in Liefland insinuiret hat, einige Sachen und Verrichtungen betreffende, welche bey der publicirten und im Druck ausgegangenen Kirchen-Ordnungen Bewerkstelligung, der Orten in Bedenken kommen. Gegeben Stockholm den 30. Jun. 1691.

Kurze Auszüge aus den königlichen Antworten auf die wichtigsten durch den damaligen Generalgouverneur Grafen Hastfer unterlegten Fragen, werden zur Schonung des Raums, hinlänglich seyn.

Auf die Frage bey Kap. 1 §. 7 der Kirch. Ordn. ob die Ceremonien überall nach dem schwedischen Handbuch, oder nach einer besondern Kirch-Agenda eingerichtet werden sollen; ist die Antwort: daß in den Ceremonien überall eine Gleichheit so weit es thunlich ist, Statt haben soll, „allein „weil das schwedische Handbuch noch nicht ist über„sehen worden, so kan darin mittlerweile kein ge„wiß Reglement abgefaßt werden; aber wenn „berührtes Handbuch fertig und publicirt wird, „muß dasselbe sowohl der Orten, als anderwärts, „zur Nachricht dienen, damit überall eine Gleich„heit möge gehalten werden.“

Bey Kap. 2 §. 3 ward gefragt, ob in den Städten Dörpt, Pernau u. d. g. wo nur 2 Prediger sind, oder gar nur einer, an Sonn- und

Festtagen die vorgeschriebenen drey Predigten sollen gehalten, und deswegen mehrere Prediger verordnet, oder die bisherigen Einrichtungen beybehalten werden. Die Antwort war, daß diese Sache sowohl auf dem Lande als in den Städten ungeändert so bleiben soll wie sie seit der Reformation ist gebräuchlich gewesen. Eben so ward anstatt der Kap. 2 §. 7 verordneten Wochenpredigt auf dem Lande, das Katechisiren an einem Wochentag nach alter Gewohnheit beyzubehalten befohlen; auch die Kap. 14 §. 1 verlangte Feier der Apostelstage untersagt, weil sie seit der Reformation unterblieben war, und deren Einführung gar Aberglauben veranlassen könnte.

Weil Kap. 15 §. 1 verordnet ist, welche Ehesachen vor das weltliche Gericht gehören sollen, in Liefland aber ein theils aus weltlichen theils aus Geistlichen bestehendes Consistorium mixtum ist; so ward gefragt, „ob durch diese Kirchen-Ordnung „die alten Constitutiones consistoriales sowohl in die„sem, als unterschiedlichen andern Fällen, welche „passim in dieser Kirchen-Ordnung zu finden, ratione Jurisdictionis sowohl, als formae processus gehoben worden.“ Die Königl. Antwort heißt: „Was die Jurisdiction in den Verlobung- und Ehepunkten und Sachen betrift davon im Kap. 15 §. 1 gemeldet

gemeldet wird, so soll, weil dabey in Ansehung Liefflands diese Circumstanz in Consideration kommt, daß daselbst consistoria mixta gefunden werden, solches in statu quo, bis weiterer J. K. M. Verordnung, beruhen. Und wollen J. K. M. mittlerweile nachsehen lassen, ob es sich nicht thun lassen wolte, daß hierin eine Gleichheit mit dem würde, welches nicht minder in Ehstland, als hier im Reich practisirt wird."

„Kap. 15 §. 24 wird befohlen, daß eine Wittwe ihren verstorbenen Ehegatten ein ganzes, und ein Wittwer zum wenigsten ein halbes Jahr betrauren soll, ehe sie zur andern Ehe schreiten. Weil aber die Erhaltung der Gesinder erfodert, daß dieselben auf vorgegangenen Sterbfall nicht lange ledig stehen, als wird gefragt, ob bey dergleichen Umständen, hie keine Dispensation bey den Bauern und gemeinen Leuten Statt finde." Die darauf ertheilte Antwort heißt wörtlich: „Wenn der Casus vorfällt, daß eines oder das andre von des verstorbenen Ehegatten unter dem Bauervolk auf dem Lande, ihres Ackerbaues oder andrer wichtigen Ursachen halber, vor der in der Kirchen-Ordnung §. 24 Kap. 15 vorgeschriebenen Zeit in eine andre Ehe zu treten verlangt, alsdenn kan selbiges das Oberconsistorium bey dem Ge-

neralgouverneur anmelden, welcher S. K. M. solches berichten, auch Dero gnädigste Entbefinden und Befehle einholen, und hernachmals dem Oberconsistorio zur Nachricht communiciren wird. *)"

Auf die Anfrage bey p. 17 §. 9, ist verordnet, daß die Priester in den Städten, die daselbst auf den Hals sitzenden Gefängenen, ohne Bezahlung besuchen sollen. Da auch die Erkenntniß über das Begräbniß eines ruchlosen in seinen Sünden verstorbenen Menschen ebend. §. 12 an das weltliche Gericht verwiesen ist, das Oberconsistorium aber vorstellte, daß dasselbe bisher darüber erkannt habe; so erklärte der König, daß es bis auf weitere Verordnung bey dem bisherigen Gebrauch bleiben solle **). Den Kap. 19 §. 20 erwähnten Unterhalt für wahnsinnige, mit ansteckenden Krankheiten und der hinfallenden Seuche behaftete Priester, verspricht der König auf geschehene Unterlegung vom Generalgouverneur, aus dem Staatscomptoir zu besorgen.

„Kap. 19 §. 32 wird erwähnt der Königl. Verordnung vom ordentlichen Beruf der Priester: diesemnach wird gefragt, wo diese Ordnung zu finden sey."

*) Das Oberconsistorium, auch jedes Unterconsistorium ertheilt in solchen Fällen die erbetene Dispensation.

**) Die Prediger wenden sich in zweifelhaften Fall an das Landgericht, oder verfahren nach ihrer eignen Einsicht.

sey.“ Antwort: „Die Verordnung wegen eines ordentlichen Berufs, wovon der §. 32 oberwähnten 19 Kap. meldet, betreffend, davon wird das Oberconsistorium bey dem General-Gouvernement Nachricht bekommen können.“

J. K. M. gnädige Resolution und Erklärung auf die unterthänigen Erinnerungen und Animadversionen, wormit auf Zulaß und Befehl J. K. M. das Consistorium der Stadt Riga einkommen, betreffende einige Puncta et acta die in der gedruckten Kirchen-Ordnung enthalten. Publicatum Stockholm den 30 Jun. 1691.

Das Consistorium sagt in seiner dem Generalgouverneur übergebenen Vorstellung, daß seit der Reformation, selbst nach den bestätigten Privilegien, vieles in Riga anders gewöhnlich und üblich sey, als die Kirchenordnung vorschreibt; welches nicht ohne Aergerniß und Anstoß für den gemeinen Mann füglich könne geändert werden: daher habe man sich vor der öffentlichen Bekanntmachung und anbefohlnen Einführung der Kirchenordnung, zu dieser Vorstellung veranlaßt gesehen. Auf die unterlegten Erinnerungen, erklärt sich der König in 20 Punkten; nur in den wenigsten fodert Er eine genaue Beobachtung der im Druck ausgegebenen Kirchen-

Ordnung; in den meiſten wird der Stadt erlaubt, bey ihren alten Einrichtungen und Gebräuchen zu bleiben. Die zugeſtandene Beybehaltung der alten Gebräuche, wider die klaren Worte der Kirchenordnung, betrift:

1) Die zwey Predigten an Sonn- und Feſttagen, wie auch die an Werkeltagen; ingleichen daß die Apoſteltage nicht gefeiert werden: wider Kap. 2 §. 3 der Kirchenordnung.

2) Den Anfang des Gottesdienſtes; und das Vorleſen der Evangelien und Epiſteln vor dem Pulpete Kap. 2 §. 5.

3) Die Paſſions-Predigten Kap. 2 §. 8; ingleichen das Katechiſiren §. 9.

4) Den Kirchgang der Sechswöchnerinnen, daß dieſelben nicht beſonders ſollen auf- und eingenommen werden Kap. 5 §. 1; wie auch die Conſecration des Brods und Weins bey dem Abendmahl Kap. 11 §. 10; und das Geläute zum Gebet Kap. 12 §. 3.

5) Des Conſiſtoriums Jurisdiction und Unterſuchung in Verlöbniſſen und Eheſachen Kap. 15; ingleichen bey Eheſcheidungen Kap. 16 §. 1. Beydes wurde dennoch nur ſo lange nach dem alten Gebrauch gelaſſen, bis eine Verordnung darüber gemacht wäre.

6) Die

6) Die Beerdigung der Bürger, wobey weder geläutet noch Leichenpredigten gehalten werden Kap. 18 §. 1.

7) Die Wahl der Prediger für die Stadt und derselben Gebiete, welche vom Rath allein geschiehet Kap. 19.

8) Das Schulwesen, die Kirchen-Einkünfte, die Wahl der Organisten und der Küster; ingleichen die Kirchgebäude und Hospitäler Kap. 24 §. 3. 4. 30 und 31. Kap. 26 und 28.

Nur foderte der König daß die Stadt von ihren alten Gebräuchen abgehen solte: 1) in Ansehung der öffentlichen Beichte mit welcher der Gottesdienst anfangen soll; 2) der Abkündigungen die nicht vor dem Pulpet; sondern von der Kanzel geschehen müssen; 3) des Segens welcher vor dem Altar geschehen soll; 4) der Abtheilung der Gemeine, damit Jedermann wisse zu welcher Kirche er gehöre; 5) der Einstellung der Musik in der Passionszeit; 6) die Feyerung des Marien Verkündigungstages nach der Kirchen-Ordnung Kap. 14 §. 5.

Vermiſchte Anzeigen und Anekdoten.

Der Kaiſer Peter I trank gern ſimpeln Anis-Branntewein, wie er überhaupt ein Liebhaber von Anis war. Dieſes Getränks bediente er ſich oft blos als eines Mittels, diejenigen auszuforſchen, von welchen er vermuthete, daß ſie ihre wahren Geſinnungen vor ihm zu verbergen ſuchten. Dann nahm er die Geſtalt eines Trinkers an, zeigte und verbreitete lauter Fröhlichkeit, um die Anweſenden deſtomehr zum Trinken nöthigen zu können: und wie oft entdeckte er auf dieſe Art manche vor ihm heimlich gehaltene Geſinnung. Hieraus haben Einige den ganz unzeitigen Anlaß genommen, dieſen unvergeßlich großen Monarchen, welcher überhaupt nicht durch ſtrenge Enthaltſamkeit, ſondern durch unermüdete Thätigkeit, ſeine weitläuftigen Staaten zu beglücken ſuchte, wegen eines Hangs zu ſtarken Getränken laut zu tadeln; uneingedenk, daß er ſeine Reichsgeſchäfte nie einer Neigung aufgeopfert hat.

Eine ähnliche Maxime befolgte die Kaiſerin Anna. Sie ſelbſt liebte keine ſtarken Getränke; aber ſo oft ein Hofs- oder Kronsfeſt einfiel, als an welchem

welchem allezeit Cour war, empfing sie schon Abends vorher die Glückwünsche, wobey lauter Munterkeit und Freuden herrschten. Diese zu unterhalten, wurden feine Weine reichlich umhergegeben: die Kaiserin nöthigte nicht blos zum Trinken, sondern reichte oft die großen Deckelgläser mit eigner Hand. Hierbey suchte sie manche Personen auszuforschen, hatte auch Vertraute, welche von ihr unterrichtet, in solchen fröhlichen Stunden manche Erkundigung einzuziehen Gelegenheit fanden.

Ueber die Herkunft und die Jugend-Jahre der Kaiserin Katharina I, ist mir eine Nachricht mitgetheilt worden, die von einem Mann herrühren soll welcher sich lange zu Lennewaden bey dem vor geraumer Zeit verstorbenen Landrath von Wolffenschildt aufgehalten hat. Etwas will ich daraus anführen. Die Kaiserin soll anfänglich Martha geheißen *), und sich zuerst bey dem Pastor Daut zu Roop, darnach bey dem Probst Glück zu Marienburg aufgehalten; sich zwar mit einem schwedischen Unteroffizier verlobt, aber nicht mit ihm die Heirath vollzogen haben. Als sie mit dem Kaiser einstmals zu Riga aus einer russischen Kirche

*) Vielleicht hat sie beide Namen in der Taufe erhalten.

kam, soll eine bejahrte Frauensperson mit etlichen Kindern, welche unter Lennewaden auf einer Stelle Namens Sudrabbe ihre Wohnung genommen hatte, nachdem sie aus Litauen dahin gekommen war, zu Ihr getreten seyn, Sie angeredet, auch eine beruhigende Antwort, nemlich das Versprechen für sie zu sorgen, erhalten haben. Bald darauf wäre aus St. Petersburg der Befehl an den damaligen rigischen Generalgouverneur den Feldmarschall Grafen Scheremetjew ergangen, daß er die zu Sudrabbe unter Lennewaden aus Litauen dahin gekommenen Personen, unverzüglich und auf anständige Art nach Petersburg schaffen solte: welches er auch nach genommener Abrede mit dem Landrath Wolffenschildt, sogleich ausgerichtet habe. Die bejahrte Frauensperson habe sich am Hofe ein stilles geruhiges Leben ausgebeten; den Kindern sey eine gute Erziehung gegeben, und endlich von der Kaiserin Elisabeth der Grafenstand beygelegt worden. — Diese Nachricht für deren Zuverläßigkeit ich nicht einstehen kan, mag man als einen Beytrag zum 2ten Stück dieser nord. Miscellaneen S. 219 u. f. ansehn.

Im Anfang des Jahrs 1782 gab die russische Geistlichkeit einen merkwürdigen Beweis ihrer toleranten und freundschaftlichen Gesinnung gegen andre

andre Kirchverwandte und deren Prediger. Der Beichtvater der Kaiserin lies alle in St. Petersburg befindliche lutherische, reformirte und katholische Geistlichen zu einem Mittagsmahl einladen, bey welchem auch die sämmtlichen petersburgischen Bischöfe, nebst einigen Archimandriten, zugegen waren. Die Unterredungen waren so vertraulich als sie es in einer so zahlreichen Gesellschaft seyn konnten: in allgemeiner Zufriedenheit ward dieser Tag vollbracht *).

Vor seinen heiligen Bildern, hat der gemeine Russe eine ungemein große Ehrfurcht: oft macht blos ihr Anblick bey ihm einen üblen Vorsatz rückgängig. Wenn er ein begangenes Verbrechen standhaft läugnet, so zeige man ihm ein Crucifix, oder befehle ihm gar dasselbe anzurühren: bald wird er in sich schlagen, und ein aufrichtiges Bekenntniß ablegen. Daher machte ein angesehener russischer Geistlicher vor einiger Zeit in einer Gesellschaft zu St. Petersburg, die Anmerkung, daß ein heiliges Bild dem gemeinen Mann die Gegenwart Gottes gleichsam fühlbarer darzustellen scheine, und bey dem unwissenden Pöbel von unwidersprechlich großen und wolthätigen Nutzen sey. Ein Versuch seine Ehr-

*) Dieß ist der Auszug aus einem Briefe des Hrn. Pastors Groot in St. Petersburg.

Ehrfurcht gegen die heiligen Bilder zu schwächen, würde bald die Zügellosigkeit zur Folge haben.

Nach der ersten Einrichtung welche der Kaiser Peter I seiner Armee gab, ward jedem Regiment ein eigner Kanton angewiesen, aus welchem dasselbe seine Rekruten hob, auch die Kopfgelder zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, zog. Ungefähr um das Jahr 1731, wo ich nicht irre, fand man für gut eine Aenderung zu treffen: eine aus Generalen bestehende Kommission mußte alles untersuchen; und da bisher jedes Regiment in seinem Kanton zur Betreibung seiner Oekonomie-Geschäfte ein eignes Haus gehabt hatte, so wurde aus demselben aller Vorrath empfangen, und an das Kriegs-Kommissariat geliefert; von wannen nun die Regimenter ihre Bedürfnisse erhielten. Bey manchem Regiment fand man damals viel Tausend Rubel Ersparungsgelder.

Beytrag zur kurländischen Adelsmatrikul.

Ungefähr vor 35 Jahren hat der Herr Ordnungsrichter Baron von Schlippenbach vom Original der kurländischen Adelmatrikul eine Abschrift genom-

genommen, und dieselbe nun mir gütigst mitgetheilt. In derselben finde ich einige Abweichungen von demjenigen Exemplar welches ich im 3ten Stück dieser nordischen Miscellaneen geliefert habe. Zu einer Berichtigung dieses letztern, will ich die bemerkten Abweichungen hier anführen, wobey ich den dort angenommenen Nummern folge, und auf die Seitenzahlen des besagten 3ten Stücks verweise.

In dieser Abschrift ist vor jeder Familie das von befindlich; vier Familien nemlich Nr. 56 die Guelfen, 57. die von Königseck, 73. die Landringe, und 94. die Bruggener, vermisse ich ganz darinne; und folgende finde ich etwas anders geschrieben:

1. Von der Reck.
4. v. Grodthusen wegen der 3 Häuser Rufendal, Berstein und Schwitten.
5. v. Lüdingshausen.
7. v. Doenhoff.
10. v. Medembe.
11. v. Alten Bockum.
12. v. Plater genannt Brillen.
16. v. Buttlar vom Hause Ziegenberg aus Hessen.
18. v. Torcken.
19. v. Göss.

20. v. Stromberg.
23. v. Trotten genannt Treyden.
25. v. Hâne.
26. v. Hahren.
27. v. Merſcheid.
28. v. Ellendorff.
29. v. Schöppinge.
30. v. Landsberg.
31. v. Bistramb.
33. v. Dortheſen.
39. v. Heuking.
40. v. der Beincken.
41. v. Brunau.
46. v. Tranckwitz.
47. v. Fölkerſam.
55. v. Merfeld.
59. v. Putkamer.
61. v. Wigand.
62. v. Lamsdorff.
64. v. Finckenaugge.
74. v. Kayſerling.
83. v. Kersbrock.
85. v. Tiepelskirch.
87. v. Bilderling.

Nach Nr. 90 heißt es: „Folgende Familien „ſind von Ihro Fürſtl. Durchl. nach der gehalte„nen

„nen lezten Ritterbank auf- und angenommen, „stehen aber nicht im Original, als: von Bol„schwing von Hoff zu Flanken und Ledsen; von „Turnauw; Christian von Bodendick; Wila„helm Ditrich von Scholtz; von Löbel laut Land„tags-Schluß.“

91. v. Frösendorf.
95. v. Haren.
96. v. Pfeilen.
98. Georg Fischer, von Bizehden.
101. Jürgen Düsterloh.

„Folgende sind nach der Zeit zugekommen, „stehen aber nicht im Original, als Johann und „Caspar Wildemann; Gotthardt und Johann „Weiss.“

104. Gotthardt Schröder.
107. Thorhacken.
109. Christopher Pippenstock.

Zu S. 21 im 3ten St. d. nord. Miscell.

„George Cunradt. Nachdem Ihro Fürstl. „Durchl. den sämmtlichen Richtern — — — wie „George Cunradt den 6ten Nov. 1634 dem Rit„terbanks-Abschied zufolge Ihro Fürstl. Gnaden „und Dero Räthen sein erlangtes Privilegium No„bilitatis zum Vorschein gebracht, und gedachtem

„Ab-

„Abſchiede dadurch eine Genüge gethan, und der„ſelbe ſeine Wirklichkeit erreicht; alſo hat er in„heutiger Seſſion Ihro Fürſtl Gnaden als Haupt„und den niedergeſezten Räthen und Richtern„ſolch Privilegium Nobilitatis nochmalen producirt„und iſt voriger Abſchied, daß er für einen von„Adel paſſirt, dadurch anderweit beſtätigt worden.„Den 17ten Jul. 1636 Heinrich von Plettenberg.“

Zu S. 22. „Weilen Hinrich von Bol„ſchwing ſeine Abkunft von Bolſchwinge von„Gensbourg deducirt u. ſ. w. Dieweil die Ring„muthe vor dieſes Mal nichts Neues beybringen,„und das lezte Königl. Privilegium“ u. ſ. w.

Zu S. 23. „Weilen die Scholtzen dem vo„rigen Anno 1631 gegebenen Ritterbanks-Abſchiede„in ſo vielen Jahren u. ſ. w. Nachdem Grevings„hof ſowohl, als Matthias Buhren“ u. ſ. w.

Zu S. 24. „Dieweil Cärſtein Wulff, und„ſein Bruder Johann, vor dieſem ohne genugſamen„Beweis u. ſ. w. Obwohl Salomon Tobin jetz„ger Zeit aus der Stadt Reval ein recognoſcirtes„Inſtrumentum zum Vorſchein gebracht; aber weder„ſeine vollkommenen Ahnen, noch ſonſten genug„ſame Probation“ u. ſ. w.

Folgendes fehlt ganz ebend.

„Weil Hindrich Fick keinen von den beliebten„modis probandi produciren können; als wird es„bey

„bey dem vorigen Abſchied gelaſſen, und kan er „für keinen von Adel paſſiren.“

„Elias Küſſelſtein, weil er nichts Neues, ſo „zur Probirung des Adels dienlich, beygebracht, „das letzt erhaltene Privilegium auch wider des „Reichs Conſtitutionen, und dieſer Ritterbanks„Abſchiede erhalten hat; als wird es bey dem vo„rigen Ritterbanks-Abſchiede billig gelaſſen, und „kan er vom Adel nicht paſſiren.“

Zu S. 25. „Weil Gotthart Galaw weder „mit Siegel und Briefe, noch rechtmäßigen“ u. ſ. w.

„1) Daß keiner ſo nicht dieſer angenommenen „Geſchlechter außerhalb Benachbarte, und Aus„länder“ u. ſ. w.

Zu S. 26. „4) Auf daß auch ein Unterſchied „unter den uralten bekannten Geſchlechtern, und „die neuerlich durch kaiſerl. und königl. Privilegien „graduirt, ſeyn möge, ſo haben ſich“ u. ſ. w.

Zu S. 27. „5) Damit auch der Abuſus des „des Nobilitirens künftig nachbleibe, ſo ſoll kein „Privilegium inskünftige mehr gelten, der nicht „ex commentatione Principis et Nobilitatis auf öffent„lichen Curländ- und Semgalliſchen Landtage, und „dann hernach darauf erfolgten Reichstage durch „Tugend ſolches erlangt.“

Zu S. 29. Die unterſchriebenen Namen heißen:

Christoph von D[illegible], Canzler.
Otto von Grodthuß, Oberburggraf.
Heinrich von Sacken, Oberhauptmann.
Alexander von Korff, Oberhauptm. zu Mitau.
Heinr. v. Plettenberg, Oberhauptm. zu Enckum.
Johann von Francke, von Strutelin.
Hermann Dönhoff, Hauptm. zu Durben.
Heinrich von Rommell.
Joh. von Tiesenhausen, Semgallischer Mannrichter.
Otto von Torck, Rittmeister.
Wilhelm von Redemb, von Berse.
Wilhelm Diderich von Drankwitz.
Engelbrecht von Vitinghoff genannt Scheel.
Eberhard von Lidingshausen genannt Wolff.

Zu S. 30. Die Namen heißen:
Fromh. Wettberg.
Christoff und Johann Paskau.
Die Gebrüder von Walden.
Die Budden.
Die Galauen.
Johann von Münchhausen.

Der Prediger Amtsgehülfen in Schweden *).

In keinem protestantischen Land findet man so viel Geistliche bey den Kirchen oder Pfarren, als in Schweden, obgleich bey jeder eigentlich, nur ein einziger Pastor steht: aber diesem sind Gehülfen beygefügt, unter welchen eine große Verschiedenheit herrscht, die man bemerken muß theils um die dasige kirchliche Verfassung zu kennen, theils um einige Stellen der schwedischen Kirchenordnung, welche sowohl dort, als in Liefund Ehstland, noch jetzt Gesetzeskraft hat, einzusehen, und richtig anzuwenden. In Schweden findet man bey sehr vielen Kirchen selbst auf dem Lande, ausser dem Pastor, noch einen Capellan welcher wie jener von der Gemeine berufen, auch von ihr besoldet, und als ein ordinärer oder beständiger Lehrer derselben angesehen wird. Er bekommt auch den Namen Comminister, Sacellanus

*) Diese Nachricht habe ich von einem gebornen Schweden, dem Hrn. Pastor Lithander zu Nuuk oder Nuckis in Ehstland, erhalten.

oder Diakonus; und soll eigentlich nicht ohne des Pastors Einstimmung berufen werden, doch hat dessen Einfluß heut zu Tag weniger Gewicht als vormals. Jene beiden haben bey einigen Kirchen noch einen dritten Lehrer zum Gehülfen, nemlich einen Adjunctus des Ministeriums, den man gleichfals zu den ordinären und beständigen Geistlichen rechnet. Von diesem ist ein eigentlicher Adjunct unterschieden, als welchen ein Pastor, oder auch wohl ein Capellan, blos zu seiner Bequemlichkeit annimmt, selbst beruft und besoldet; ohne deswegen seine Gemeine zu befragen. — Es ist nicht ungewöhnlich, bey einer einzigen Kirche folgende Prediger im Amt zu sehen: 1) den Pastor, 2) den Capellan, 3) einen Adjunct des Pastors, 4) einen Adjunct des Capellans, auch wohl gar, doch nur selten, 5) einen Adjunct des Ministeriums. Dann darf wohl die Gemeine nicht über Mangel an Lehrern klagen!

Vom

Vom Brantweinhandel in Rußland.

Unter die ansehnlichen Kron-Einkünfte in Rußland gehört auch der Brantweinhandel. Zwar haben einige Provinzen z. B. Liefland und Ehstland, das Recht selbstbeliebig Brantewein zu brennen, und damit zu handeln; ebenan den meisten Gegenden dieses großen Reichs, treibe die Krone den Alleinhandel mit Brantewein. Der rüssische Edelmann darf zu seinem eignem Gebrauch Brantewein brennen; doch muß er solches allezeit vorher anzeigen; und bey schwerer Strafe ist ihm verboten, das geringste davon anders als an die Krone, zu verkaufen. Er hat nicht einmal Erlaubniß, von diesem in Nordländern unentbehrlich gewordenen Bedürfniß mit sich etwas nach der Stadt zu bringen, (welches vormals vergönnet war;) nur unter Weges kan er von seiner eignen Provision Gebrauch machen.

Die Krone kauft den Brantewein gemeiniglich durch Kontrakte, und bezahlt je nach dem sie durch ihre Beamten den Preis bedingen kan, für jeden Eimer (ruſſ. Wedro, hält 8 Kruschki, oder 9½

Gröſe eines Maaß) 74 Kopek, zuweilen auch wohl über 1 Rubel. Von ihr erhalten ihn die Kompaniſchiken, unter welchem Namen man diejenigen bezeichnet, welche die Krügerei im ruſſiſchen Reich gepachtet haben: ſie bezahlen für jeden Eimer 3 Rubel. Eben ſo theuer verkaufen ſie den Brantewein Eimerweiſe; oder einzeln in den Kabaken (Schenken oder Krügen) koſtet ein Kruſchka 10 Kopek. Auſſer dieſem kleinen Gewinn, ſo haben die Kompaniſchiken noch andre Vortheile, durch den Handel welchen ſie mit den Fäſſern treiben; durch das Bier u. d. g. welches ſie in Kabaken halten; durch das Waſſer welches ſie wo es thunlich iſt, unter den ſtärkern Brantewein miſchen; auch wohl bey dem Maaß. Hingegen müſſen ſie Leute zum Verſchenken in den Kabaken halten. Ein ſolcher Kabaken-Kerl bekommt etwa jährlich 12 bis 20 Rubel; dafür muß er immer gegenwärtig ſeyn, auch mit ſeinen eigenen Pferden den Brantewein vom Kompaniſchik abholen. Die Sage, daß dieſe Leute durch Waſſer den Brantewein vermehren, und ihm dann durch Pfeffer einen ſcharfen Geſchmack geben, gegründet ſey, laſſe ich unentſchieden: inzwiſchen werden die Kabaken, um ſolchem Betrug zu begegnen, oft viſitirt, auch gemeiniglich darin verſiegelte Brantweinproben gehalten. Ueberhaupt iſt dieſer Brantewein für ordentliche Leute gar nicht trink-

bar,

bar, weil er unabgezogen noch allen üblen Geschmack des Branteweinkuche an sich hat. Ihn abzuziehen ist nicht vortheilhaft, weil die Lieferanten gemeiniglich ihn schon so schwach liefern, daß er nur zur Noth in Kupferhalb abbrennt *). Leute von feinern Geschmack nehmen Franzbrantewein, das von der Stoof wegen des hohen Zolls, in Petersburg 90 Kopek kostet; oder einen feinen Brantewein, wie den Danziger, den man aber nicht leicht unter 2 Rubel 29 Kopek bekommt.

Eine unglaubliche Menge gemeiner Brantewein wird in Rußland verbraucht. In Petersburg rechnet man den Absatz monatlich 38000 Eimer, welches jährlich 456,000 Eimer oder ungefähr 35,000 Fäßer beträgt. Nach Pleskow allein sind jährlich aus Liefland über 50,000 Eimer geliefert worden. Nun thue man einen Blick auf das ganze Reich; und dann erwäge man den reinen Gewinn, welcher von diesem Handel in die Kronskasse fließt!

Die liefländischen Güterbesitzer haben seit geraumer Zeit an diesen Kontrakten Antheil genommen, und nach Petersburg, Nowogrod, Pleskow, und andern russischen Städten, überhaupt jährlich etwa 4

*) Halbbrand in Silber hat weit mehr Weingeist. Oft sieht man in den liefländischen Städten Brantewein verkaufen, davon $\frac{2}{3}$ in Silber (in einem silbernen Tiegel) abbrennen. Solcher ist zum Abziehen vortheilhaft.

bis 300,000 Eimer Brantewein geliefert; wodurch dieser Provinz zu ihrem wahren Vortheil ansehnliche Summen baares Geld zugeflossen sind. Und in diesem Betracht verdienen die Lieferanten Dank von ihren Landesleuten, als welche nun ihren Brantewein in den hiesigen Städten zu guten Preisen haben absetzen können. Aber der Lieferant selbst muß sehr auf seiner Hut seyn, wenn er bey seinem Kontrakt, sobald das Korn im Preis steigt, Vortheil finden, wenigstens keinen Schaden leiden will. Für ein Faß von 12½ Wedro oder Eimern, guten Halbbrand, bekommt er in den hiesigen Städten 6 bis 8 Rubel, zuweilen, sonderlich bey schlechten Wege, weit mehr. Wenn er aber wie bisher den Eimer für 74 oder 75 Kopek nach Petersburg liefert, so hat dabey folgender Abzug Statt: 1) Auf 100 Eimer muß er der Krone 3, und überdieß 2) den Fahrleuten welche den Transport übernehmen, etwa 1½ Procent wegen der Leckasle (Leckasche) vergüten; 3) für jeden Eimer 16 bis 20 Kopek Fracht bezahlen, und 4) den Fuhrleuten Seife zum Beschmieren unter Weges, auch etwas Pferdefutter bestehen; 5) allen Brantewein muß er in eichnen Sorokowoien (Stückfässern deren jedes etwa 40 Eimer hält,) abliefern; ein solches Faß kostet gegen 2 Rubel, aber ihm werden nur 40 Kopek dafür gut gethan; 6) wenn der Brantewein nicht bald empfan-

pfangen wird, und lange dort liegt, so entsteht durch allerley Schaden an Fässern, Eintrocknen u. d. g. leicht ein Verlust von 4 bis 10 Procent; 7) der Kommissionär in Petersburg, welcher die Ablieferung besorgt, und das Geld dafür erhebt, bekommt 2 Procent; (und es ist ein Glück, wenn er dabey redlich verfährt nicht allerley Nachrechnungen macht u. d. g.) 8) das Geld wird dort in Kupfermünze ausgezahlt; bey dem Umsatz gegen Silber ist 2 bis 3 Procent Verlust; 9) wenn der Branntewein nicht in der bestimmten Frist dort in Bereitschaft steht, so wird das Quantum für des Lieferanten Rechnung aufgekauft, daher derselbe allezeit hinlängliche Bürgschaft stellen muß; 10) da er den Kontrakt in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, in Petersburg selbst schließen muß, so ist dieß mit Ausgaben verknüpft; 11) zuweilen fodert die Klugheit durch ein Geschenk größern Verlust abzuwenden; hierzu setze man 12) unvermuthete Zufälle u. d. g. Wie viel bleibt nun für jeden Eimer übrig? — Man hat in Liefland die Kunst Branteswein zu brennen, ziemlich hoch getrieben; aber die beste Küche liefert doch aus 8 Löfen Korn (rigisches Maaß, Roggen, und Gersten-Malz) selten mehr als ein Faß oder 12½ Eimer guten Halbbrand. Dies Korn beträgt nach dem die Preise im Land sind, etwa 7 Rubel. — Eine Schadlos-

haltung finden die Lieferanten durch das Wasser welches sie unter ihren starken Brantewein mischen, wobey sie immer das Fuhrlohn gewinnen; und eine eben so sichere durch die Mastung, welche auf jeden Ochsen, sonderlich auf die ukrainischen, einen reinen Vortheil von 6 bis 7 Rubeln, und wegen der gewonnenen Düngung den Feldern eine ergiebige Kultur verschaft. — In Rußland sind die Branteweinbrennereien noch nicht so ergiebig ausgefallen, als in Liefland. In Gegenden wo man das Korn wegen der Entfernung von den Häven und Städten, nicht leicht absetzen kan, findet man gleichwohl den Brantweinbrand vortheilhaft, weil dadurch der Transport erleichtert wird.

17. Die neuen Einrichtungen in Ansehung des Branteweinbrandes in Schweden, die vielen Gegenden welche denselben vorher getrieben hatten, ihren Unterhalt zweifelhaft machten, aber jezt dem König ansehnliche Vortheile bringen, haben vielleicht ihren Anlaß aus dem Brantweinshandel in Rußland, genommen.

Nach-

Nachricht von den ehemaligen liefländischen Hauptmannschaften oder Staroſteien.

Im 4ten Stück dieſer nordiſchen Miſcellaneen S. 292, iſt die Frage aufgeworfen worden, ob unter der polniſchen Beherrſchung Liefland in Hauptmannſchaften ſey abgetheilt worden, oder ob nur groſſe Landgüter dieſen Namen bekommen haben. Hierüber hat mir der Herr Subrector Bronze in Riga, einige Nachrichten mitgetheilt, die ich hier mit Vergnügen einrücke.

Nicht nur das vorhandene Fragment der Reviſion vom Jahr 1599, ſondern auch die damaligen liefländiſchen Geſchichtſchreiber, gedenken der eingeführten Hauptmannſchaften oder Staroſteien; und reden von ihnen nicht als von einzelen Gütern, ſondern als von Diſtrikten über deren jeden ein Capitaneus (Staroſt) geſezt war. Nachdem Neuſtädt in ſeiner Chronik von den verſchenkten Schlöſſern geredet hat, ſezt er hinzu: „die andern Häuſer wurden in Staroſteien und Hauptmannſchaften verlehnt: als Düngmünde, Neuermühlen, Lemſal,

„Lemsal, Alten, Tarwast, Fellin, Lais, Ober„pahlen, Bietzen, Dunaburg, Seßwegen, Smil„ten, Ermes, Helmet, Rietau, Arl (Erla), „Lemburg, Jürgensburg, Sonsel, Cremon, Trey„den, und Segewold.“ Im angeführten Fragment stehen folgende: Capitaneatus Ronborgensis (oder Ronneburgensis), Sesvegen, Kokenhausen, Cremonensis, Segewoldensis, Adselensis, Marienburgensis, Sonneburgensis, Rositen. Ascheraden, Soncelensis, Düneburgensis, Fellin, Treiden, Lemzel, Taurensis (vermuthlich Tarwast). — Eben dieses Fragment führt an, daß zur Starostei Ronneburg noch gehört haben curiola Ribowa, curia Alten, pagus Kutzen, curia Schwartzenhof; aber zu der Starostei Fellin folgende (etwas fehlerhaft geschriebene) Güter, nemlich Moiza (Mois, Muischa, Hof oder Landgut) Masty et derennia Orets, moiza Allustfer, bona Wechma Ilma et Persta, cum curia Amaile, moiza Kempe, moiza Kuzlia, pagus Puetha. — Man findet auch einige Namen der Starosten, z. B. Laurentius Skarbeck, der als Capitaneus Lucinensis 1589 vom König Sigismund III arcem et oppidum Lucinense (Ludsen) bekam, (oppidum soll vielleicht ein Hackelwerk anzeigen.) Bernhard von Hoveln ist 1562 Capitaneus Wolmarensis gewesen, und hat damals vom König Sigismund August Wolsart erhalten. —

Daß

Daß diese Capitanei oder Starosten eine Art von Gerichtsbarkeit (deren Gränzen ich nicht bestimmen kan,) ausgeübt haben, ist unstreitig; einen Beweis findet man unter andern im angeführten Fragment, wo gemeldet wird, daß Caspar Ermis nachdem seine Privilegien verbrannt waren, sein Recht an Ermis durch das Zeugniß etlicher Edelleute vor dem Capitaneo arcis Ermis bewiesen habe.

Von solchen Capitaneis war der Capitaneus der Ritterschaft, welcher sein eigenes Hauptmanns-Signet hatte, ganz unterschieden. Dieser wurde bey Anwesenheit der grossen Revision 1599 abgeschaft; aber unter der schwedischen Regierung auf Anhalten der Ritterschaft, durch eine Königl. Resolution vom 6ten Aug. 1634, wieder hergestellt.

Das oft erwähnte Fragment redet auch von liefländischen Palatinaten (Woywodschaften) und zählt deren drey, nemlich Palatinatum Vendensem, Dorpatensem, Pernaviensem. Im Jahr 1582 war Math. Debinsky Palatinus in Pernau.

Eine Stelle aus dem liefländischen Geschichtschreiber Jürgen Helms (S. 878) die zwar nicht ganz deutlich ist, doch von der Polnischen Regimentsverfassung in Liefland handelt, verdient hier noch angeführt zu werden. „Im Jahr 1598 war „zu Warschau ein Reichstag, auf dem der liefl. „Landstände Gesandten Reinhold Brackel, Otto

Don-

„Dönhof, und David Hilchen erſchienen, und ſich „beklagten, daß wider ihre Privilegien die Ehren„ämter mit Polen und Litauern, und nicht mit Ein„gebornen, beſezt würden. Es wurde darauf be„ſchloſſen, daß die Palatinatſchaften zu Wenden, „Dörpt und Pernau, und ein jedes hinwieder, „gleichwie die Diſtricte oder Poviatta in Polen und „Litauen, ſolten aufgerichtet, und Officianten von „allen 3 Nationen, Polen, Litauern und Liefländern, „geſezt werden. In jedem Diſtrict waren 1) Pa„latinatus (das ſoll Palatinus heiſſen,) oder Wop„woda, 2) Caſtellan, 3) Richter, 4) Unterrichter, „5) Notarius, 6) Unter-Kämmerer, 7) Fähndrich, „8) Truckſeß, 9) Untertruckſeß, 10) Schenk, 11) „Unterſchenk, 12) Jägermeiſter, 13) Brückenmei„ſter. Indeß hatten dieſe Officia nicht mehr als „den Namen, und waren mehrentheils Niemand „zum Nutzen. Das Hofgericht blieb in Riga auf „dem Schloß beym Gubernator, von dem keine „Apellation, als nur in hohen Sachen, verſtattet „war.“ So weit der Bericht des Jürgen Helms, welcher auch noch meldet, daß dieſe Regierungsform 1599 iſt eingeführt worden.

Anmerkungen

über eine neuerlich vorgebrachte, den rigischen Handel und die Düna betreffende Behauptung *).

Im 6ten Stück des historischen Portefeuille vom J. 1782 Nr. 1, steht eine authentische Nachricht von der Handlung Ostpreußens, darin gleich anfangs vorgegeben wird, als scheine dieses Land von der Natur das Monopolium aller polnischen Producte erhalten zu haben. Nachdem der ungenannte Verfasser versichert hat, daß der Bug und Dnieper diesem Handel keinen Schaden zufügen, wagt er S. 674 folgende Behauptung: „Die „Düna oder Dwina, gleichfalls ein ansehnlicher „Strom, welcher sich in den liefländischen Meers„busen ergießt, berühret Preußen gleichfalls nicht. „Die Schiffahrt auf diesem Fluß ist bis zur Zer„gliederung von Polen sehr unbedeutend gewesen. „Er ist vom Ursprung an bis Dünaburg voller „Was-

*) Diese Anmerkungen sind mir von dem Herrn Subrector Brotze in Riga, zum Einrücken zugesandt worden.

„Waſſerfälle, und an einigen Orten gar nicht, an „andern aber mit äuſſerſter Gefahr, zu paſſiren. „Die polniſchen Gegenden unter Dünaburg haben „daher nur ihre Erzeugniſſe groſſentheils nach Riga „gebracht; und vor der Zertheilung von Polen „ſchränkte ſich der rigiſche Handel hierauf allein „ein, das wenige ausgenommen, was die Provinz „Liefland ſelbſt lieferte. Nach dieſer Zertheilung „aber ſann Rußland darauf, einen Theil des kö„nigsbergſchen Handels der Stadt Riga zuzuwen„den; und es gelang dieſer Krone, an einigen ſehr „gefährlichen Orten die Dwina ſchiffbar zu ma„chen.“ Uneingenommene und der Sache kundige Leſer, werden bey dem erſten Anblick die vielen in dieſer Stelle vorkommenden Unrichtigkeiten bemerken. Die Waſſerfälle in der Düna ſind zwar gefährlich, aber ſie machen den Fluß nicht unſchiffbar. Hätte Riga keine andern Produkte erhalten als welche die Gegend bis Dünaburg, und welche Liefland, liefern, ſo würde dieſe Stadt immer nur einen ſehr unbeträchtlichen Handel getrieben haben. Das Gegentheil bedarf keines Beweiſes. Seit ſehr langer Zeit haben viel Nationen hier ihre Bedürfniſſe eingekauft, und mit ihren Schiffen abgeholt: denn faſt von jeher ſind ſelbſt aus Rußland Struſen hier angekommen; und ſchon lange vor der Zertheilung Polens, hatte Riga eben die Connexion

mit

mit Litauen sie jezt. Man erinnere sich nur der öftern Beschwerden, welche Rußland durch seine Minister, bey der Republik Polen, über die eigenmächtigen und großen Erpressungen und Bedrükkungen, welche die mit russischen und polnischen Produkten auf der Düna nach Riga gehenden Strusen, von dem Fluß am wohnenden polnischen Adel erdulden mußten, geführt hat. Diese niemals gehörig gehobenen Beschwerden wurden daher von Rußland mit unter den Gründen angeführt, welche diese Krone bewogen sich selbst Genugthuung zu verschaffen, und etliche polnische Provinzen dem russischen Reich einzuverleiben. Hieran muß der vorher erwähnte ungenannte Verfasser gar nicht gedacht haben. Und wie kan er beweisen daß Rußland darauf gesonnen habe den königsbergschen Handel zu schwächen. Daß die neuen russischen Unterthanen in Mohilow, Polozk und Witepsk, ihre Waaren nach Riga führen, ist billig und natürlich: sie thaten es ja schon, da sie noch polnische Provinzen waren. — Auch ist es falsch, daß es erst neuerlich gelungen sey, einige gefährliche Oerter in der Düna schifbar zu machen: sie sind immer schifbar gewesen; nur zu einiger Erleichterung der Fahrt, und zu mehrerer Sicherheit für die herabkommenden Strusen, hat man einige felsigte Stel-

len geſprengt: von dem Erfolg weis ich nichts Zuverläſſiges zu ſagen. — Durch die Zertheilung Polens iſt auch überhaupt dem preuſſiſchen Handel nichts entgangen; hingegen der rigiſche Handel immer ſehr wichtig geweſen, wie folgende Vergleichung zeigen kan.

In den preuſſiſchen Häven ſind Schiffe eingekommen:

	im Jahr 1772.	im Jahr 1780
zu Königsberg	826 Schiffe	— — 673 Schiffe
zu Pillau	106 —	— — 336 —
zu Memel	439 —	— — 479 —
	Summa 1371 Schiffe	Sum. 1488 Schiffe

Aber es iſt bekannt, daß ſeit langer Zeit in Riga jährlich 6 bis 800 Schiffe, auch wohl darüber, ankommen, und ruſſiſche, polniſche, liefländiſche, und kurländiſche Produkte abholen.

Anfragen
wegen des bisherigen Branteweinbrandes in Lief- und Ehstland *).

Ist der Branteweinbrand welcher jezt in Liefland äußerst stark getrieben wird, wirklich so vortheilhaft als Viele glauben? Diese Frage verdient gewiß eine nähere Untersuchung. Meine Absicht ist keinesweges mich an den Vorrechten ganzer Provinzen zu vergreifen; aber dem Patrioten ist erlaubt Vorschläge zu thun, wenn er Nachtheile bemerkt.

Der Branteweinbrand scheint ein sehr vortheilhaftes Vorrecht zu seyn: durch ihn verführen wir unsre Produkten auf bequeme Art; die Mastung giebt manchem Gut 500 oder mehr Rubel reinen Gewinn, und überdieß eine Menge der besten Düngung. So gewinnen zwar einzele Gü-

*) Sie sind mir von einem hiesigen erfahrnen Landwirth zum Einrücken zugesandt worden.

Anmerk. des Herausg.

terbesitzer; aber wie befindet sich die Provinz überhaupt dabey? Wenn wir ein Volk wären das Entschlossenheit genug besäße, die meisten Bedürfnisse welche uns andre Völker zuführen, zu entbehren; oder wenn unsre einländischen Produkten zu unsern Bedürfnissen hinreichten: so könnten wir unser Korn dreist im Lande nach eignem Gefallen verbrauchen; zumal wenn wir dabey immer Vorrath für ein Jahr aufbehielten. Aber wir bekommen von dem Ausländer unzählbare Bedürfnisse für baares Geld; folglich müssen wir unser Getraide als unser einziges wichtiges Produkt, nicht selbst verzehren, sondern zum auswärtigen Handel anwenden, um dem Ausländer die Balanz abzugewinnen; sonst stehen wir in Gefahr, bey allem Gewühl, unsre Reichthümer bald in desselben Händen zu sehen, und bey allen unsern eignen Produkten doch an Geld arm zu seyn. Und was soll dann dem geschwächten Kredit wieder aufhelfen? wie wollen sich, selbst bemittelte Personen, wenn sie ihre Papiere nicht mehr einlösen können, aus der drückenden Verlegenheit reißen? Vielleicht dem Wucherer große Discretionen und Procente bezahlen, und — — doch unterliegen! Gesezt die wirklich an baaren Geld rullirende Summe belief sich bey uns auf eine Million Rubel; so ist, wenn

die

die Balanz auf Seiten des Ausländers jährlich nur 100,000 Rubel beträgt, die ganze Million nach 10 Jahren zum Lande hinaus. Freilich wenn wir unsern Brantewein nach Rußland verführen, oder dem Ausländer verkaufen; so wird uns derselbe eine ergiebige Quelle durch welche wir baares Geld in das Land ziehen, und unsre Bedürfnisse bezahlen: aber wenn wir hier etwa jährlich 150,000 Fässer Brantewein brennen, und ihn aus Mangel an Absatz, im Land größtentheils verbrauchen; so entziehen wir dadurch dem Handel jährlich wenigstens 1,200,000 Löse Getraide, welches wir dem Ausländer hätten für ein großes Kapital verkaufen, und folglich die Balanz uns vortheilhaft machen können. — Ueberdies vergesse man nicht, daß wenn wir wenig Brantewein ausführen, aber viel brennen, desselben Preis auf den hiesigen Märkten bald fällt. Dann findet der gemeine Mann erwünschte Gelegenheit, seinen unglücklichen Hang zu diesem starken Getränk, das seine Gesundheit schwächt, ihn in Armuth stürzt, und unter das Vieh herabsetzt, ganz zu befriedigen. Und wir wollen doch, daß sich seine Sitten bessern sollen! Umsonst bestimmen die Gesetze dem Brantewein einen Preis; umsonst eifert man wider die Trunkenheit: wer viel Brantewein vorräthig hat,

der wird auf alle Art Abnehmer zu finden suchen. Oft verleiten wir selbst den Bauer zur Trunkenheit: aller Orten legen wir Schenken an; und so oft er sich von uns willig brauchen läßt, ist Branteweins seine gewöhnlichste Belohnung. Haben wir wohl Grund uns über seine Völlerey zu beklagen? Er säuft den Grünspan, diesen Gift, den Tod, mit reißender Begierde in sich; und wir wollen gesunde Menschen haben! Soll hier die Bevölkerung unsrer Absicht Genüge leisten? Wäre nicht ein Verbot heilsam, daß Niemand andern als mit genugsamen Wasser abgezogenen Branteswein verkaufen soll? — Die Härte zu welcher ein übertriebener Brantsweinbrand zuweilen verleitet; den Verlust den der Bauer dabey, nicht selten ohne seine Schuld, trägt; die Vermehrung der Arbeiten u. d. g. übergehe ich jezt stillschweigend.

Was ist denn der eigentliche große Vortheil bey einem weitgetriebenen Branteweinbrand? Man bringe das große Kapital welches in der erbauten Küche, den theuren Kesseln, und übrigen Geräthen steckt, nebst desselben Interessen, und den jährlichen Ausbesserungen, in Anschlag; dazu setze man den Verlust am Holz, und die aufgewandte Arbeit: hiermit vergleiche man den geringen

gen Preis welchen man uns für ein Faß Brantewein, das wir noch dazu weit, zuweilen gar mit allerlei Verluſt, führen müſſen, in den Städten giebt: ſo ſteht gewiß der vermeinte Vortheil in ſeiner Blöße da. Nur was wir in Krügen abſetzen, bezahlt unſer Korn reichlich.

Es läßt ſich bald berechnen, wie viel Fäſſer die hieſigen Lieferanten jährlich nach Rußland ſenden; wie viel die Städte ungefähr verbrauchen; und wie viel etwa unſre Krüge, nicht für Säufer, ſondern zur Befriedigung des Bedürfniſſes, abſetzen. Nur ſo viel ſolten wir eigentlich brennen. Wäre es nicht gut, daß aus der aufgefundenen Zahl, durch eine Art von Landtags-Schluß beſtimmt würde, wie viel Fäſſer etwa jeder Haaken jährlich brennen kan.

Der Einwurf wegen der Maſtung, iſt nicht wichtig. Unſre Vorfahren hatten keine ſolchen Maſtungen, keinen ſolchen Brantewein brand wie wir: ihre Wirthſchaft war nicht ſchlecht; ſie hatten oft mehr Geld als wir. Ohne Maſtung würden wir vielleicht weniger Seuchen im Lande haben. Uns kan es gleichgültig ſeyn, ob der Ochſe oder die Kuh das Heu verzehrt, und uns Düngung

giebt; ob die Vortheile aus der Mastung oder aus der Butter kommen. Bey unsern gewöhnlichen Mastungen verwüsten wir zuweilen ohne Nachdenken des Bauern Wirthschaft: wir sind habsüchtig genug, ihm sein letztes Stroh und Heu abzukaufen; und er ist dumm genug uns dasselbe für geringen Preiß zuzuschleppen. Ist es Wunder daß so viel Bauern zu Grunde gehen.

Vielleicht fragt man, was man bey eingeschränkten Brand, des Winters mit den Arbeitern anfangen soll. Unsre Vorfahren branten keinen oder wenig Brantewein; brauchten in ihren kleinen Wohnhäusern wenig Holz: und ließen doch ihre Arbeiter nicht müßig gehen. Wenn wir überflüßig Holz haben, so können wir dasselbe anstatt es bey der Küche zu verwüsten, auf unbedungenen Aeckern aufstellen, und es zu Küttis brennen. Mit 600 Faden kan man 30 Löse Küttisland zu Roggen brennen, und bey dem schlechtesten Winter das 20ste Korn, folglich 600 Löse, davon ärndten: Dieß giebt wahren Vortheil, und durch das vermehrte Stroh kan man mehr Vieh unterhalten, mehr unterstreuen, also auch mehr Düngung machen, und die Wirthschaft jährlich verbessern; ohne wie bey dem Brantweinbrand, unzähligen Verdruß

zu

zu erdulden, und dem ohnehin mühseligen Bauer manchen neuen Kummer zu machen. Viele Arbeiter welche vorher der Branteweinbrand theils in der Küche selbst, theils zum Mälzen, Holzführen, Mahlen, Hefensuchen, Faßbinden u. s. w. erfoderte, gewinnen wir durch eine Einschränkung: so können wir unsre rohen Produkten, das Korn, ohne Beschwerde nach den Städten verführen.

Sobald die Ritterschaften beider Herzogthümer sich über eine selbstbeliebige Einschränkung auf gewisse Fässer für jeden Haaken, vereinigten, und auf die Beobachtung ein wachsames Auge hätten; so würde der Preis des Branteweins merklich steigen. Und warum solte man den Stoof in den Krügen alsdann nicht für 25 bis 30 Kopek verkaufen können? In den Städten würde jedes Faß, anstatt der bisherigen 5 bis 7 Rubel, bald mit 15 bis 25 Rubeln bezahlt werden: zumal wenn nach der Billigkeit, die Bürger einen Befehl erhielten, daß sie von ihrem etwanigen Recht des Branteweinbrennens, nicht zum Nachtheil des Landes, sondern nur in gehörigen Verhältniß, Gebrauch machen, auch keinen Kornbranteswein von dem Ausländer verschreiben sollen; das leztere kan ohnehin eine Zoll-Einrichtung leicht hindern.

Der erhöhete Preis des Branteweins würde dasjenige was man etwa durch die Einschränkung zu verlieren befürchtet, reichlich ersetzen, unsern Branteweinhandel vortheilhaft machen, und der Trunkenheit einigermaaßen Einhalt thun: und es ist doch wohl hohe Zeit an das letzte ernstlich zu denken?

Wenn in den russischen Provinzen die Brennereien wie schon ein Anschein ist, immer mehr empor kommen, aber dadurch unser Branteweins dort entbehrlich wird; so bleibt uns doch wohl nichts übrig, als eine Einschränkung vorzunehmen. Schon in diesem Herbst (1782) haben einige Güterbesitzer, da sie sahen daß nur ein kleines Theil unsers Branteweins nach Rußland gehen möchte, ihre Brennereien selbst einzuschränken angefangen.

Auszug aus einem erhaltenen Brief.

„So gern ich Ihrer Meinung in den nordiſchen Miſcellaneen, daß eine kleine Sammlung gedruckter Gedichte von einem liefländiſchen Fräulein, nicht zu den alltäglichen Erſcheinungen gehört, beytrete; ſo ſehr wünſche ich, daß die würdige mir unbekannte Verfaſſerin fortfahren möge, durch ihr Beyſpiel Andre ihres Geſchlechts zu ähnlichen Arbeiten aufzumuntern, und zugleich das Vorurtheil zu widerlegen, das unſre Nachbarn nicht ſelten wider uns äußern. Dieſe erſten öffentlich erſchienenen Gedichte haben wenigſtens in mir die Hofnung beveſtiget, daß unſre Fräulein ſich mit dem Leſen ſolcher Bücher beſchäftigen, welche unterrichten und den Geſchmack bilden. Um aber der würdigen Verfaſſerin dieſer Gedichte, meinen Beyfall zu ihrer angefangenen Arbeit öffentlich zu bezeigen, habe ich von einem Freund, der in St. Petersburg bey der Hofskapelle engagirt iſt, ein Paar von dieſen Gedichten in Muſik bringen laſſen. Er iſt aus Reval gebürtig, und hat — nach meinem

nen ſchwachen muſikaliſchen Kenntniſſen — in dieſer vaterländiſchen Angelegenheit viel Fleiß angewandt. Ich nehme mir die Freiheit Ihnen dieſe Muſik zu überſenden. Iſt es Ihnen gefällig, ſo laſſen Sie dieſelbe in einem der folgenden Stücke einrücken *).

*) Mit Vergnügen erfülle ich dieſen Wunſch, um ſo mehr, da meines Wiſſens noch niemals eine muſikaliſche Arbeit eines gebornen Ehſtländers, im Druck erſchienen iſt. — Die Gedichte ſelbſt findet man im dritten Stück dieſer nordiſchen Miſcellaneen.
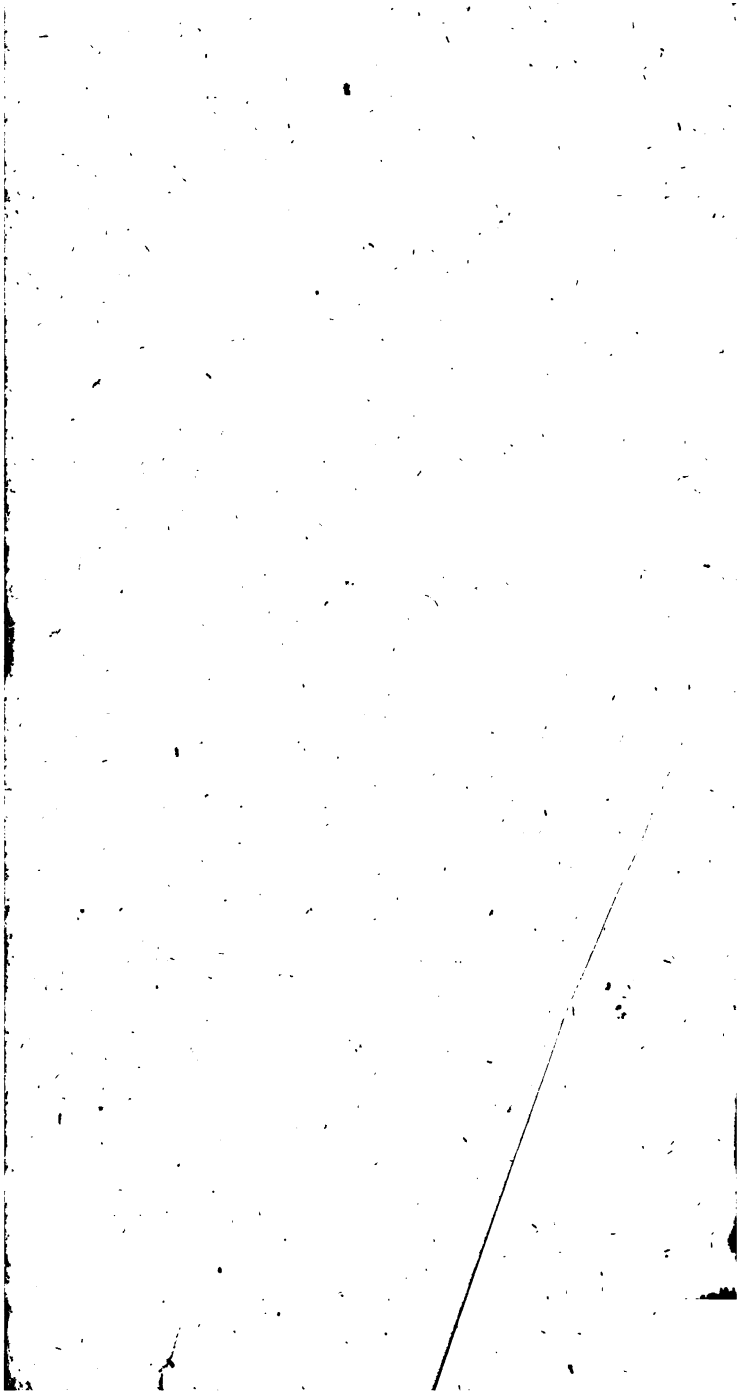
Anmerk. des Herausg.